

Entwurf

LT 25.6.98

Gesetz mit dem das Wiener Naturschutzgesetz erlassen und das Wiener Umweltschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 25/1993 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 36/1996, das Wiener Baumschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 27/1974 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 54/1996 sowie das Wiener Nationalparkgesetz LGBl. für Wien Nr. 37/1996 geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Wiener Naturschutzgesetz

Inhaltsverzeichnis

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Ziel des Gesetzes
- § 2. Ausnahmen vom Geltungsbereich
- § 3. Begriffsdefinitionen
- § 4. Allgemeine Verpflichtungen
- § 5. Öffentliche Rücksichtspflichten
- § 6. Vertraglicher Naturschutz

2. ABSCHNITT

Biotop - und Artenschutz

- § 7. Schutz von Biotopen
- § 8. Verfahren zum Schutz von Biotopen
- § 9. Artenschutz
- § 10. Besondere Schutzmaßnahmen
- § 11. Ausnahmen
- § 12. Allgemeine Schutzmaßnahmen
- § 13. Allgemeiner Tier- und Pflanzenschutz
- § 14. Sammel- und Fangbewilligungen
- § 15. Arten- und Biotopschutzprogramm

3. ABSCHNITT

Mineralien und Fossilien

§ 16. Schutz von Mineralien und Fossilien

4. ABSCHNITT

Allgemeiner Landschaftsschutz

§ 17. Verbote

§ 18. Bewilligungen

§ 19. Anzeigen

§ 20. Anbringen

5. ABSCHNITT

Gebiets- und Objektschutz

§ 21. Nationalpark

§ 22. Europaschutzgebiete

§ 23. Naturschutzgebiete

§ 24. Landschaftsschutzgebiete

§ 25. Geschützte Landschaftsteile

§ 26. Ökologische Entwicklungsflächen

§ 27. Verfahren bei Errichtung eines Schutzgebietes

§ 28. Naturdenkmäler

§ 29. Verfahren bei Erklärung zum Naturdenkmal

§ 30. Verfahrensbestimmungen

§ 31. Kennzeichnung von geschützten Biotopen, Naturdenkmälern und Schutzgebieten

6. ABSCHNITT

Dokumentation

§ 32. Naturschutzbuch

§ 33. Ersichtlichmachung im Grundbuch

§ 34. Naturschutzbericht

7. ABSCHNITT

Sicherung des Naturschutzes

- § 35. Durchführung von Maßnahmen
- § 36. Enteignung
- § 37. Wiederherstellung
- § 38. Einstweilige Zwangs- und Sicherungsmaßnahmen
- § 39. Erlöschen von Bewilligungen

8. ABSCHNITT

Organisation des Naturschutzes

- § 40. Naturschutzbehörde
- § 41. Aufsichtsorgane
- § 42. Bestellung von Naturwacheorganen
- § 43. Prüfungskommission für Naturwacheorgane
- § 44. Dienstausweis und Dienstabzeichen für Naturwacheorgane
- § 45. Befugnisse und Pflichten der Naturwacheorgane
- § 46. Betreten von Grundstücken, Auskunftspflicht
- § 47. Naturschutzbeirat
- § 48. Sitzungen des Naturschutzbeirates

9. ABSCHNITT

Sanktionen

- § 49. Strafbestimmungen

10. ABSCHNITT

Schluß- und Übergangsbestimmungen

- § 50. Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
- § 51. Sprachliche Gleichbehandlung
- § 52. Inkrafttreten
- § 53. Übergangsbestimmungen

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

Ziel des Gesetzes

§ 1. Dieses Gesetz dient dem Schutz und der Pflege der Natur in all ihren Erscheinungsformen im gesamten Gebiet der Bundeshauptstadt Wien sowie der nachhaltigen Gewährleistung der stadtökologischen Funktionen durch Setzung der erforderlichen Erhaltungs-, Ergänzungs- und Erneuerungsmaßnahmen.

Ausnahmen vom Geltungsbereich

§ 2. Dieses Gesetz gilt nicht für:

1. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr von Katastrophen sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit Aufräumarbeiten nach Katastrophen;
2. Maßnahmen im Zuge eines Einsatzes von Organen der öffentlichen Sicherheit sowie der öffentlichen Feuerwehren im Sinne des Wiener Feuerwehrgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 16/1957 in der jeweils geltenden Fassung;
3. Maßnahmen im Zuge eines Einsatzes des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305 in der Fassung BGBl. Nr. 788/1996, einschließlich der unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes;
4. Sofortmaßnahmen gemäß § 31 Abs. 3 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215 in der Fassung BGBl. I Nr. 85/1997 sowie Maßnahmen zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes gemäß § 138 WRG 1959.

Begriffsdefinitionen

§ 3. (1) Landschaft ist der charakteristische, individuelle Teil der Erdoberfläche, der durch das Wirkungsgefüge der hier vorhandenen Landschaftsfaktoren, einschließlich der Einwirkungen durch den Menschen, etwa durch bauliche Anlagen, bestimmt wird.

(2) Landschaftshaushalt ist das Wirkungsgefüge zwischen den Landschaftsfaktoren Klima, Luft, Gestein, Relief, Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere und Menschen.

(3) Landschaftsgestalt ist die Wahrnehmungseinheit, welche sich aus dem Relief und den darauf befindlichen, natürlichen und vom Menschen geschaffenen Gebilden zusammensetzt und das Ergebnis des landschaftlichen Wirkungsgefüges (Landschaftshaushalt) darstellt.

(4) Stadtökologische Funktion ist die Aufgabe eines Raumes, welche sich aus ökologischen, sozio-kulturellen, gestalterisch-ästhetischen oder funktionellen Gesichtspunkten ergibt.

(5) Erhaltungsvorrang ist die Zielsetzung, vorrangig die Grünstrukturen unter Berücksichtigung der stadtökologischen Funktionen zu erhalten.

(6) Ergänzungsvorrang ist die Zielsetzung, vorrangig die Grünstrukturen unter Berücksichtigung der stadtökologischen Funktionen zu ergänzen.

(7) Erneuerungsvorrang ist die Zielsetzung, vorrangig Grünstrukturen unter Berücksichtigung der stadtökologischen Funktionen anzulegen.

(8) Eingriff ist jede vorübergehende oder dauerhafte Maßnahme, die geeignet ist, nachteilige Auswirkungen auf den Schutzzweck eines Schutzgebietes, auf ein Schutzobjekt oder im Rahmen des allgemeinen Landschaftsschutzes zu haben. Ein Eingriff in ein Schutzgebiet oder Schutzobjekt liegt auch dann vor, wenn die Maßnahme selbst außerhalb des Schutzgebietes oder Schutzobjektes ihren Ausgang nimmt.

(9) Grünland ist die Widmungskategorie "Grünland" im Sinne des § 4 Abs. 2 der Bauordnung für Wien, LGBI für Wien Nr. 11/1930 in der jeweils geltenden Fassung.

Allgemeine Verpflichtungen

§ 4. (1) Die Natur darf nur soweit in Anspruch genommen werden, als ihr Wert auch für nachfolgende Generationen erhalten bleibt.

(2) Bei der Planung und Durchführung aller Maßnahmen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß

1. der Landschaftshaushalt,
 2. die Landschaftsgestalt und
 3. die Landschaft in ihrer Erholungswirkung für den Menschen
- nicht gefährdet oder wesentlich beeinträchtigt werden.

Öffentliche Rücksichtspflichten

§ 5. (1) Die Bundeshauptstadt Wien hat im Rahmen der Erfüllung aller ihr nach landesgesetzlichen Vorschriften obliegenden Befugnisse und Aufgaben auf den Schutz und die Pflege der Natur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes Rücksicht zu nehmen und dabei insbesondere darauf zu achten, daß die natürlichen Ressourcen schonend behandelt und nachhaltig genutzt werden.

(2) Die Bundeshauptstadt Wien hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten als Trägerin von Privatrechten den Schutz und die Pflege der Natur und die hierfür erforderliche Forschung zu fördern, in der Förderungsverwaltung auf diese Ziele Rücksicht zu nehmen sowie das Bewußtsein in der Bevölkerung entsprechend den Grundsätzen dieses Gesetzes zu entwickeln.

(3) Die Bundeshauptstadt Wien hat darauf hinzuwirken, daß Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die vom Land oder der Gemeinde Wien eingerichtet sind, sowie juristische Personen, deren Kapital sich ganz oder überwiegend in der Hand des Landes oder der Gemeinde Wien befindet, bei der Planung, Gestaltung und Bewirtschaftung der in ihrem Besitz stehenden Bauten, Anlagen und Grundstücke die Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes berücksichtigen.

(4) Die Bundeshauptstadt Wien hat durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, daß den Entwicklungszielen der stadtökologischen Funktionen des Gebietes der Bundeshauptstadt Wien in größtmöglichem Umfang Rechnung getragen wird.

Vertraglicher Naturschutz

§ 6. (1) Unbeschadet der in diesem Gesetz festgelegten hoheitlichen Maßnahmen hat der Magistrat zur Erreichung der angestrebten Schutzziele auf den Abschluß von Vereinbarungen mit natürlichen oder juristischen Personen hinzuwirken.

(2) Der Magistrat hat auf Vereinbarungen im Sinne des Abs. 1 vor allem mit Grundeigentümern, insbesondere zur Pflege und Erhaltung ihrer Grundstücke oder zur Einschränkung oder Unterlassung der Bewirtschaftung und Nutzung von Grundflächen hinzuwirken.

2. ABSCHNITT

Biotop- und Artenschutz

Schutz von Biotopen

§ 7. (1) Die Landesregierung hat:

1. jene in Wien vorkommenden Biotoptypen, die im Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7 ff) in der Fassung 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 (ABl. Nr. L 305 vom 8. November 1997, S. 42 ff) angeführt sind, sowie
2. jene Biotoptypen, die in Wien vom Verschwinden bedroht sind oder in Folge ihres Rückganges oder auf Grund ihres an sich schon begrenzten Vorkommens in Wien ein geringes Verbreitungsgebiet haben,
durch Verordnung zu bezeichnen.

(2) Die Naturschutzbehörde kann Biotope, die einem in der Verordnung gemäß Abs. 1 genannten Biotoptyp zuzuordnen sind und insbesondere wegen deren Repräsentativität, Flächenausdehnung oder Erhaltungszustand schützenswert sind, sowie die zur Erhaltung des Biotopes notwendige oder sein Erscheinungsbild mitbestimmende Umgebung mit Bescheid zu geschützten Biotopen erklären.

(3) Der Bescheid gemäß Abs. 2 hat die flächenmäßige Begrenzung, den jeweiligen Schutzgegenstand und Schutzzweck sowie die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Gebote, Verbote, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu enthalten.

(4) In einem geschützten Biotop sind vorbehaltlich Abs. 5 alle Eingriffe untersagt, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

(5) Die Naturschutzbehörde kann mit Bescheid Ausnahmen vom Verbot des Abs. 4 bewilligen, wenn die geplante Maßnahme keine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes darstellt oder das öffentliche Interesse an der beantragten Maßnahme das öffentliche Interesse an der Bewahrung des geschützten Biotopes vor störenden Eingriffen bedeutend überwiegt. Die Bewilligung ist erforderlichenfalls unter Bedingungen, Befristungen und Auflagen zu erteilen.

(6) Die Erklärung eines Biotopes zum geschützten Biotop ist von der Naturschutzbehörde zu widerrufen, wenn das geschützte Biotop nicht mehr vorhanden ist, oder die für die Unterschutzstellung maßgebenden Voraussetzungen (Abs. 2) nicht mehr vorliegen.

(7) Der Grundeigentümer hat jede nachteilige Veränderung, ferner die Veräußerung, Verpachtung und Vermietung der in Betracht kommenden Grundstücke und jede Gefährdung des geschützten Biotopes der Naturschutzbehörde unverzüglich bekanntzugeben.

Verfahren zum Schutz von Biotopen

§ 8. (1) Wird ein Verfahren zur Erklärung eines geschützten Biotopes gemäß § 7 Abs. 2 eingeleitet, so hat die Naturschutzbehörde dies mit Bescheid gegenüber dem Grundeigentümer festzustellen.

(2) Ab Zustellung des Bescheides gemäß Abs. 1 dürfen in das Biotop Eingriffe, die den Bestand oder den Zustand des Biotopes gefährden oder beeinträchtigen, nicht mehr vorgenommen werden. In dem Bescheid können dem Grundeigentümer auch die für die unversehrte Erhaltung und Sicherung des Biotopes sowie seiner Umgebung notwendigen Vorkehrungen vorgeschrieben werden.

(3) Die Verfügungsbeschränkung gemäß Abs. 2 ist zu widerrufen, wenn nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens die Voraussetzungen für die Erklärung zum geschützten Biotop nicht vorliegen.

(4) Die Verfügungsbeschränkung gemäß Abs. 2 tritt außer Kraft, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten ab Erlassung des Bescheides gemäß Abs. 1 ein Bescheid über die Unterschutzstellung ergangen ist.

(5) Die Rechtsfolgen der Erklärung zum geschützten Biotop treten gegenüber dem Grundeigentümer mit Rechtskraft des Bescheides gemäß § 7 Abs. 2, gegenüber dritten Personen mit der Eintragung in den Biotopkataster (Abs. 7) ein.

(6) Die Naturschutzbehörde hat den Erhaltungszustand aller in der Verordnung gemäß § 7 Abs. 1 bezeichneten Biotoptypen zu überwachen und zu dokumentieren.

(7) Die Naturschutzbehörde hat für alle in der Verordnung gemäß § 7 Abs. 1 bezeichneten Biotoptypen einen Biotopkataster zu erstellen, in dem die gemäß § 7 Abs. 2 geschützten Biotope gesondert auszuweisen sind. Der Biotopkataster bildet einen Teil des Naturschutzbuches (§ 32).

(8) Widerrufe der Erklärung zum geschützten Biotop sind in den Biotopkataster einzutragen.

Artenschutz

§ 9. (1) Die Landesregierung kann Arten wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere sowie deren Lebensräume durch Verordnung unter Schutz stellen. Die Verordnung hat zur Erhaltung dauerhaft lebensfähiger Bestände festzulegen:

1. vom Aussterben bedrohte Arten, stark gefährdete Arten und Arten von überregionaler Bedeutung, die eines strengen Schutzes bedürfen (streng geschützte Arten) und
2. gefährdete Arten, potentiell gefährdete Arten und Arten von regionaler Bedeutung, deren Entnahme aus der Natur oder sonstige menschliche Nutzung einer Regelung bedarf (geschützte Arten).

(2) In der Verordnung gemäß Abs. 1 kann für die unter Z 1 und 2 genannten Arten, unter Berücksichtigung deren Bestandsituation und deren Anpassungsfähigkeit verboten werden, Maßnahmen zu setzen, die den weiteren Bestand der Tiere (oder deren Entwicklungsformen) in diesem Lebensraum erschweren oder unmöglich machen. Die Verbote können auf bestimmte Zeiten oder Räume beschränkt werden.

(3) Streng geschützte Arten, die einen besonders hohen Gefährdungsgrad aufweisen oder von nationaler oder internationaler Bedeutung sind, können in der Verordnung gemäß Abs. 1 als "prioritär bedeutend" eingestuft werden.

Besondere Schutzmaßnahmen

§ 10. (1) Streng geschützte Pflanzen nach § 9 Abs. 1 Z 1 dürfen nicht ausgegraben, von ihrem Standort entfernt, beschädigt, vernichtet oder in frischem oder getrocknetem Zustand erworben, verwahrt, weitergegeben, befördert oder feilgeboten werden. Der Schutz der Pflanzen bezieht sich auf ihre ober- und unterirdischen Teile.

(2) Geschützte Pflanzen nach § 9 Abs. 1 Z 2 dürfen nur in beschränktem Ausmaß entfernt, beschädigt oder vernichtet werden. Es ist verboten, die oberirdischen Teile dieser Pflanzen in einer über den persönlichen Bedarf hinausgehenden Menge zu pflücken. Unter persönlichem Bedarf ist jene Menge zu verstehen, deren Stengel vom Daumen und Zeigefinger einer Hand vollständig umfaßt werden können. Für die unterirdischen Teile der Pflanzen gilt Abs. 1.

(3) Streng geschützte lebende Tiere nach § 9 Abs. 1 Z 1 dürfen nicht verfolgt, gefangen, befördert, gehalten, verletzt, getötet oder mutwillig beunruhigt sowie im lebenden oder toten Zustand feilgeboten, erworben, übertragen oder verwahrt werden. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Entwicklungsformen der Tiere sowie auf Teile.

(4) Für geschützte Tiere nach § 9 Abs. 1 Z 2 gelten die Verbote des Abs. 3 während der Paarungs- und Brutzeit. Für bestimmte Entwicklungsformen kann der Schutz in der Verordnung gemäß § 9 Abs. 1 eingeschränkt werden.

(5) Mutwillig ist eine Handlung, wenn sie ohne vernünftigen oder berechtigten Zweck erfolgt.

Ausnahmen

§ 11. (1) Von den Verboten des § 10 sind ausgenommen:

1. Pflanzen, die in Gärten oder Kulturen gezogen wurden, und deren Teile,
2. Tiere, die in Gefangenschaft gezüchtet wurden, deren Teile und Entwicklungsformen und
3. die notwendige Pflege verletzter Tiere bis zu ihrer Wiederherstellung.

(2) Von den Verboten des § 10 kann die Naturschutzbehörde auf Antrag

1. zu Forschungs-, Lehr- oder Zuchtzwecken,
2. zum Zwecke der Wiedereinbürgerung,
3. zur Abwehr der Bedrohung einer anderen nach diesem Gesetz geschützten Pflanzen- oder Tierart,
4. zur Verhinderung erheblicher wirtschaftlicher Schäden oder
5. zur Haltung von Tieren, welche bisher außerhalb Wiens gehalten wurden, nach Wien eingebracht werden und der Erwerb (die Aneignung) am Herkunftsort den dortigen jagd-, fischerei- und naturschutzrechtlichen Vorschriften entsprochen hat,

Ausnahmen bewilligen, wenn der Erhaltungszustand der betroffenen Art im Stadtgebiet trotz Durchführung der bewilligten Maßnahme günstig ist. Die Bewilligung ist erforderlichenfalls unter Bedingungen, Befristungen und Auflagen zu erteilen.

(3) Von den in der Verordnung gemäß § 9 Abs. 1 und 2 genannten Verboten kann die Naturschutzbehörde auf Antrag zu Forschungs- und Lehrzwecken sowie zur Verhinderung erheblicher wirtschaftlicher Schäden Ausnahmen bewilligen, wenn der Erhaltungszustand der betroffenen Art im Stadtgebiet trotz Durchführung der bewilligten Maßnahme günstig ist. Die Bewilligung ist erforderlichenfalls unter Bedingungen, Befristungen und Auflagen zu erteilen.

(4) Der Erhaltungszustand einer Art ist dann günstig, wenn in dem natürlichen Verbreitungsgebiet dieser Art genügend geeignete Lebensräume sowie eine ausreichende Anzahl von Exemplaren für die Besiedlung von geeigneten Lebensräumen vorhanden sind.

Allgemeine Schutzmaßnahmen

§ 12. (1) Wer lebende oder tote Tiere, Entwicklungsformen oder Teile derselben oder Pflanzen oder Pflanzenteile der in der Verordnung gemäß § 9 Abs. 1 streng geschützten oder geschützten Arten besitzt oder innehat, hat deren Herkunft über Aufforderung der Naturschutzbehörde oder der gemäß § 42 bestellten Organe glaubhaft zu machen und eine allfällige Sammel- oder Fangbewilligung gemäß § 14 oder die Bewilligung gemäß § 11 Abs. 2 zur Einsicht vorzulegen.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung besondere Schutzmaßnahmen für die regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten und der unmittelbaren Umgebung dieser Gebiete festlegen.

(3) Die Naturschutzbehörde hat den Erhaltungszustand aller durch Verordnung gemäß § 9 Abs. 1 streng geschützten Arten zu überwachen und zu dokumentieren. Arten, die gemäß § 9 Abs. 2 als „prioritär bedeutend“ eingestuft sind, sind besonders zu berücksichtigen.

Allgemeiner Tier- und Pflanzenschutz

§ 13. (1) Nicht geschützte freilebende Tiere in all ihren Entwicklungsformen dürfen nicht mutwillig (§ 10 Abs. 5) beunruhigt, verfolgt, verletzt oder getötet werden, sofern dies nicht schon auf Grund tierschutzrechtlicher Vorschriften verboten ist.

(2) Nicht geschützte wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile dürfen nicht mutwillig (§ 10 Abs. 5) beschädigt oder vernichtet werden.

(3) Das Aussetzen standortfremder Tiere oder das Einbringen standortfremder Pflanzen bedarf der Bewilligung der Naturschutzbehörde, wenn eine wesentliche Beeinträchtigung heimischer Tier- oder Pflanzenarten zu erwarten ist. Eine Bewilligung ist zu erteilen, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme der Landschaftshaushalt nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Sammel- und Fangbewilligungen

§ 14. (1) Das Sammeln (Fangen), das Vorrätighalten oder Feilbieten nicht geschützter wildwachsender Pflanzen oder Pflanzenteile, nicht geschützter freilebender Tiere sowie von Entwicklungsformen oder Teilen derselben oder das Handeln mit solchen bedarf, wenn es in großen Mengen geschieht, der Bewilligung der Naturschutzbehörde.

(2) Im Ansuchen gemäß Abs. 1 sind die Pflanzen oder Tiere, auf die sich die Bewilligung beziehen soll, zu bezeichnen sowie der Umfang, die Zeit, der Ort und die Art der Tätigkeit anzuführen.

(3) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Tätigkeit der Erhaltung der Art nicht abträglich ist und für die notwendige Schonung der Pflanzen oder Tiere vorgesorgt ist. In der Bewilligung ist insbesondere Umfang, Zeit, Ort, Art der Tätigkeit und die Verwertungsart festzulegen. Die Bewilligung gilt höchstens für ein Jahr und ist nicht übertragbar. Sie kann erforderlichenfalls kürzer als ein Jahr befristet und unter Verschreibung von Auflagen erteilt werden.

Arten- und Biotopschutzprogramm

§ 15. Zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensbedingungen als „prioritär bedeutend“ eingestufte Arten gemäß § 9 Abs. 3 sowie zur Erhaltung und Verbesserung geschützter Biotope gemäß § 7 Abs. 2 ist von der Landesregierung ein Arten- und Biotopschutzprogramm zu erstellen.

3. ABSCHNITT

Schutz von Mineralien und Fossilien

§ 16. (1) Mineralien und Fossilien dürfen nicht mutwillig (§10 Abs. 5) zerstört oder beschädigt werden.

(2) Das Sammeln von Mineralien und Fossilien unter Verwendung maschineller Einrichtungen, Spreng- oder Treibmittel oder sonstiger chemischer Hilfsmittel ist verboten.

(3) Ausnahmen vom Verbot des Abs. 2 dürfen nur für wissenschaftliche Zwecke oder Lehrzwecke erteilt werden. Die Bewilligung ist erforderlichenfalls unter Bedingungen, Befristungen und Auflagen zu erteilen.

4. ABSCHNITT ALLGEMEINER LANDSCHAFTSSCHUTZ

Verbote

§ 17. (1) Das Abbrennen von Einzelgehölzen, Gehölzgruppen, Hecken, Wiesen sowie von Schilfbeständen ist verboten.

(2) Im Grünland ist verboten:

1. das Fahren mit Kraftfahrzeugen und deren Abstellen außerhalb der für den fließenden und ruhenden Verkehr bestimmten Flächen sowie
2. das Aufstellen oder Benützen von Zelten, Wohnwägen, Wohnmobilen oder mobilen Heimen, ausgenommen auf Zeltplätzen und sonstigen im Zusammenhang mit Wohngebäuden stehenden genutzten Flächen, wie Vorgärten, Haus- und Obstgärten.

(3) Das Verbot des Abs. 2 Z 1 gilt nicht für Fahrten, die

1. zur Besorgung öffentlicher Aufgaben oder
2. für Zwecke der widmungsgemäßen Bewirtschaftung durchgeführt werden.

Bewilligungen

§ 18. (1) Folgende Maßnahmen bedürfen im gesamten Gebiet der Bundeshauptstadt Wien einer Bewilligung der Behörde:

1. die Errichtung und wesentliche Änderung von Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen,
2. die Errichtung von Anlagen in Oberflächengewässern und deren Uferbereichen sowie die Änderung solcher Anlagen, sofern das äußere Erscheinungsbild oder die Funktion der Anlage wesentlich verändert wird und
3. der Aufstau, die Verlegung und die Ausleitung eines Oberflächengewässers sowie die Vornahme von Grabungen und Aufschüttungen in Oberflächengewässern und deren Uferbereichen.

(2) Folgende Maßnahmen bedürfen im Grünland einer Bewilligung der Behörde:

1. die Neuanlage, Verlegung und Verbreiterung von Straßen mit öffentlichem Verkehr und Forststraßen,
2. die Errichtung und wesentliche Änderung von Anlagen mit einer zusammenhängend bebauten Fläche von mehr als 2.500 m²,

3. die Neuanlage, Verlegung und Vergrößerung von Rohrleitungen mit einem Querschnitt von mehr als DN (Diameter Nominal) 300 mm sowie Rohrleitungen für den Transport von Mineralölen und chemischen Stoffen, ausgenommen Rohrleitungen innerhalb genehmigter Anlagen,
4. Geländeänderungen einer Fläche von über 1.000 m², wenn das Niveau durchschnittlich mehr als einen Meter verändert wird,
5. die Neuanlage und wesentliche Änderung von Zeltplätzen und Sportanlagen einschließlich ihrer Nebenanlagen mit einer Gesamtfläche von über 1.000 m²,
6. die Neuerrichtung und wesentliche Änderung von ober- und unterirdischen Hochspannungsleitungen über 20 kV Nennspannung,
7. die Entwässerung von Feuchtgebieten sowie von Verlandungsbereichen der Gewässer, soweit diese nicht zu geschützten Biotopen nach § 7 Abs. 2 erklärt sind,
8. die Beseitigung von Alleen und Baumzeilen, ausgenommen in Baumschulen, Gärtnereien oder Obstplantagen stockende Bäume und
9. die Errichtung und wesentliche Änderung unterirdischer Einbauten ab einer Fläche von 300 m².

(3) Eine Bewilligung gemäß Abs. 1 oder 2 ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, daß die Ausführung der Maßnahme den Landschaftshaushalt, die Landschaftsgestalt oder die Erholungswirkung der Landschaft nicht wesentlich beeinträchtigt.

(4) Eine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftshaushaltes liegt vor, wenn durch den Eingriff das Wirkungsgefüge der Landschaftsfaktoren in dem betroffenen Teil der Landschaft nachteilig verändert wird, insbesondere durch Eingriffe in

1. die Vielfalt und Häufigkeit der Tier- und Pflanzenarten, deren Lebensräume und Lebensgrundlagen,
2. die Vielfalt und Häufigkeit von Biotopen oder
3. andere Landschaftsfaktoren wie Klima, Boden oder Wasserhaushalt.

(5) Eine wesentliche Beeinträchtigung der Landschaftsgestalt liegt jedenfalls vor, wenn durch den Eingriff

1. die Eigenart besonders naturnaher Landschaftsteile beeinträchtigt wird oder
2. kulturlandschaftstypische Ausprägungen nachteilig verändert werden.

(6) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn durch die Ausführung der Maßnahme eine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftshaushaltes, der Landschaftsgestalt oder der Erholungswirkung der Landschaft zwar zu erwarten ist, jedoch das öffentliche Interesse an der beantragten Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohls deutlich höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an der Bewahrung

der Landschaft vor störenden Eingriffen. Bei der Interessensabwägung ist zu berücksichtigen, ob der angestrebte Zweck auf eine technisch und wirtschaftlich vertretbare andere Weise erreicht werden kann und dadurch der Landschaftshaushalt, die Landschaftsgestalt oder die Erholungswirkung der Landschaft in geringerem Umfang beeinträchtigt würden. Der Erhaltungs-, Ergänzungs- oder Erneuerungsvor-
rang sowie die stadtoökologischen Funktionen der von dem Eingriff betroffenen Flächen sind in die Abwägung jedenfalls miteinzubeziehen.

(7) Die Bewilligung ist erforderlichenfalls unter Bedingungen, Befristungen und Auflagen zu erteilen, um eine Beeinträchtigung des Landschaftshaushaltes, der Landschaftsgestalt oder der Erholungswirkung der Landschaft möglichst gering zu halten. Für die Erfüllung der mit der Bewilligung verbundenen Auflagen und Bedingungen kann eine angemessene Frist festgesetzt werden.

(8) Ist die Maßnahme auch nach anderen Landesgesetzen bewilligungspflichtig, so sind allfällige mündliche Verhandlungen und Augenscheinsverhandlungen in Verfahren gemäß Abs. 1 und 2 möglichst gleichzeitig mit allfälligen mündlichen Verhandlungen oder Augenscheinsverhandlungen im Rahmen anderer landesgesetzlicher Bewilligungsverfahren durchzuführen. Die erforderlichen Bedingungen, Befristungen oder Auflagen sind aufeinander abzustimmen.

Anzeigen

§ 19. (1) Die Errichtung, Aufstellung oder Anbringung und wesentliche Änderung von Werbeeinrichtungen im Grünland ist vor ihrer Ausführung der Behörde anzuzeigen.

(2) Eine Werbeeinrichtung ist ein in der Landschaftsgestalt in Erscheinung tretender Werbeträger, der der Anpreisung dient oder hierfür vorgesehen ist. Als Werbeeinrichtung ist auch ein Werbeträger anzusehen, der die Form einer Ankündigung oder eines Hinweises hat oder auf eine andere Weise geeignet ist, Aufmerksamkeit zu erregen.

(3) Ausgenommen von der Anzeigepflicht gemäß Abs. 1 sind

1. alle gemäß § 18 bewilligungspflichtigen Maßnahmen,
2. die Anbringung durch Gesetz vorgesehener Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnungen, sofern sie ausschließlich dem gesetzlichen Zweck dienen,
3. Hinweise, die überwiegend zur Auffindung von Geschäfts- oder Betriebsstätten, zur Auffindung und zur Information von nach diesem Gesetz geschützten Objekten, Gebieten oder von kulturellen Besonderheiten dienen sowie

4. die Errichtung, Aufstellung oder Anbringung von Werbeeinrichtungen zu Wahlzeiten, die ausschließlich der politischen Werbung dienen.

(4) Die angezeigte Maßnahme ist zu untersagen, wenn diese durch Größe, Form, Farbgebung oder Lichtwirkung den Landschaftshaushalt, die Landschaftsgestalt oder die Erholungswirkung der Landschaft wesentlich beeinträchtigt.

(5) Erfolgt keine Untersagung binnen drei Monaten nach Einlangen der vollständigen Anzeige (§ 20 Abs. 2) oder stellt die Naturschutzbehörde vor Ablauf dieser Frist fest, daß der Ausführung der Maßnahme keine Untersagungsgründe entgegenstehen, darf mit der Ausführung der Maßnahme begonnen werden.

(6) Die Naturschutzbehörde kann die Frist gemäß Abs. 5 vor ihrem Ablauf durch Bescheid einmal um drei Monate verlängern, wenn dies die jahreszeitlichen Verhältnisse zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens erforderlich machen.

(7) Für Maßnahmen, die der Behörde ordnungsgemäß angezeigt und von der Behörde nicht gemäß Abs. 4 untersagt wurden, gelten die Bestimmungen für bewilligte Maßnahmen.

Anbringen

§ 20. (1) Anbringen für Bewilligungen gemäß § 18 Abs. 1 und 2 sind schriftlich einzubringen. Diesen Anbringen sind folgende Angaben und Nachweise in dreifacher Ausfertigung anzuschließen:

1. Lageplan,
2. gegebenenfalls Baupläne und Beschreibung der Maßnahme,
3. aktuelle Grundbuchsabschrift über das Grundstück, auf dem die Maßnahme durchgeführt werden soll,
4. Angaben, ob die Maßnahme in einem geschützten Gebiet geplant ist,
5. schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers zur beantragten Maßnahme, wenn dieser nicht selbst Antragsteller ist,
6. Unterlagen, aus denen erkennbar ist, wie Beeinträchtigungen der Schutzziele dieses Gesetzes vermieden oder auf einen geringen Umfang beschränkt werden können und durch welche Vorkehrungen eine möglichst schonende Einbindung der Maßnahme in die Landschaft erreicht werden kann (landschaftspflegerischer Begleitplan) und
7. Angaben über bereits vorliegende Bewilligungen und Berechtigungen oder eingeleitete Verfahren nach anderen für die Maßnahme in Betracht kommenden Rechtsvorschriften.

(2) Anzeigen gemäß § 19 Abs. 1 sind schriftlich einzubringen. Diesen ist ein Auszug aus der Katastralmappe und ein maßstabsgetreuer Lageplan oder eine maßstabsgetreue Skizze mit der Beschreibung der Maßnahme sowie der Angabe des Ortes der geplanten Tätigkeit anzuschließen.

(3) Die Naturschutzbehörde kann von einzelnen der in Abs. 1 und 2 genannten Angaben und Unterlagen absehen, wenn diese für die Beurteilung der Maßnahme unerheblich sind. Sie kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, wenn aus den angeführten und vorgelegten Unterlagen allein nicht beurteilt werden kann, ob die Maßnahme den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht.

(4) Die Naturschutzbehörde kann dem Bewilligungswerber zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften im naturschutzbehördlichen Bewilligungsbescheid auch die Bestellung einer ökologischen Aufsicht auftragen, wenn die Bewilligung gemäß § 18 Abs. 6 erteilt wird. Die mit der ökologischen Aufsicht betrauten Personen haben die im Hinblick auf die zu erfüllenden Aufgaben erforderliche Fachkunde (insbesondere auf den Gebieten der Zoologie, der Botanik, der Landschaftsplanung) aufzuweisen. Die damit betrauten Personen haben die Ausführung der Maßnahme im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften laufend zu überprüfen, festgestellte Abweichungen dem Verpflichteten gegenüber zu beanstanden und, wenn den Beanstandungen nicht fristgemäß entsprochen wird, die Abweichungen der Naturschutzbehörde mitzuteilen.

5. ABSCHNITT

Gebiets- und Objektschutz

Nationalpark

§ 21. Die Erklärung eines Gebietes zu einem Nationalpark erfolgt durch Landesgesetz.

Europaschutzgebiete

§ 22. (1) Gebiete, die zur Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in ihnen vorkommenden Biotope oder Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlicher Bedeutung sind, können zu deren Schutz und Pflege durch Verordnung der Landesregierung zu Europaschutzgebieten erklärt werden.

(2) Soweit die Umgebung von Gebieten im Sinne des Abs. 1 für die Sicherung des Schutzzweckes wesentliche Bedeutung hat, kann sie in das Schutzgebiet einbezogen werden.

(3) Zu Europaschutzgebieten können auch bereits bestehende Nationalparks, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsteile erklärt werden, sofern sie den Kriterien des Abs. 1 entsprechen.

(4) Die Verordnung nach Abs. 1 hat die flächenmäßige Begrenzung, den jeweiligen Schutzgegenstand und Schutzzweck sowie die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Gebote, Verbote, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu enthalten. In der Verordnung können Nutzungen zugelassen werden, die die Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in diesem Gebiet vorkommenden Biotope oder Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlicher Bedeutung nicht wesentlich beeinträchtigen.

(5) Sofern die Verordnung nach Abs. 1 nicht anderes bestimmt, kann die Naturschutzbehörde einzelne Eingriffe bewilligen, wenn die geplante Maßnahme keine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes darstellt.

(6) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes darstellt, jedoch das öffentliche Interesse an der beantragten Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohls deutlich höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an der Bewahrung des Europaschutzgebietes vor störenden Eingriffen. Bei der Interessensabwägung ist zu berücksichtigen, ob der angestrebte Zweck auf eine technisch und wirtschaftlich vertretbare andere Weise erreicht werden kann und dadurch der Schutzzweck in geringerem Umfang beeinträchtigt würde. Der Erhaltungs-, Ergänzungs- oder Erneuerungsvorrang sowie die stadtoökologischen Funktionen der von dem Eingriff betroffenen Flächen sind in die Abwägung jedenfalls miteinzubeziehen.

(7) Die Bewilligung ist erforderlichenfalls unter Bedingungen, Befristungen und Auflagen zu erteilen, um eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes möglichst gering zu halten. Für die Erfüllung der mit der Bewilligung verbundenen Auflagen und Bedingungen kann eine angemessene Frist festgesetzt werden. Zur Überprüfung der bescheidmäßigen Ausführung hat der Verpflichtete der Behörde die Erfüllung der Auflagen und Bedingungen unverzüglich anzuzeigen.

(8) Soweit Beeinträchtigungen von im § 9 Abs. 3 genannten als „prioritär bedeutend“ eingestuften Arten zu erwarten sind, ist eine Bewilligung gemäß Abs. 5 nur zu

erteilen, wenn dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit, aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, einschließlich solchen der umfassenden Landesverteidigung, oder aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes erforderlich ist.

(9) Für Europaschutzgebiete, welche auch zu Naturschutzgebieten erklärt werden, gelten für die Bewilligung von Eingriffen die Bestimmungen für Naturschutzgebiete.

Naturschutzgebiete

§ 23. (1) Gebiete, die

1. sich durch einen weitgehend intakten Landschaftshaushalt auszeichnen,
2. reich an seltenen oder gefährdeten heimischen Tier- oder Pflanzenarten sind, insbesondere an solchen des Anhanges II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7 ff) in der Fassung 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 (ABl. Nr. L 305 vom 8. November 1997, S. 42 ff) sowie an Vogelarten des Anhanges I der Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979 (ABl. Nr. L 103 vom 25. April 1979, S. 1 ff) in der Fassung 97/49/EG vom 29. Juli 1997 (ABl. Nr. L 223 vom 13. August 1997, S. 9 ff),
3. besondere Lebensgemeinschaften von Pflanzen oder Tieren beherbergen,
4. reich an Naturdenkmälern sind oder
5. aus sonstigen ökologischen oder wissenschaftlichen Gründen erhaltungswürdig sind,

können zu deren Schutz und Pflege durch Verordnung der Landesregierung zum Naturschutzgebiet erklärt werden. Im Naturschutzgebiet ist vorbehaltlich der Abs. 3 und 4 jeder Eingriff in die Natur untersagt.

(2) Soweit die Umgebung von Gebieten im Sinne des Abs. 1 für die Sicherung des Schutzzweckes wesentliche Bedeutung hat, kann sie in das Schutzgebiet einbezogen werden.

(3) Die Verordnung nach Abs. 1 hat die flächenmäßige Begrenzung, den jeweiligen Schutzgegenstand und Schutzzweck sowie die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Gebote, Verbote, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu enthalten. In der Verordnung können Nutzungen zugelassen werden, die die Erhaltung der Ursprünglichkeit, der Pflanzen- und Tierarten, der Lebensräume, der Naturdenkmäler sowie der ökologischen Besonderheit dieses Gebietes nicht wesentlich beeinträchtigen.

(4) Die Naturschutzbehörde kann mit Bescheid einzelne Eingriffe in die Natur bewilligen, wenn diese den Schutzzweck nicht wesentlich beeinträchtigen. Die Bewilli-

gung ist erforderlichenfalls unter Bedingungen, Befristungen und Auflagen zu erteilen, soweit dies zur Wahrung des Schutzzweckes notwendig ist. Für die Erfüllung der mit der Bewilligung verbundenen Auflagen und Bedingungen kann eine angemessene Frist festgesetzt werden. Zur Überprüfung der bescheidmäßigen Ausführung hat der Verpflichtete der Behörde die Erfüllung der Auflagen und Bedingungen unverzüglich anzuzeigen.

(5) Zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Begrenzung einer eingetretenen Schädigung für Pflanzen oder Tiere hat der Magistrat die Sperre eines Naturschutzgebietes oder von Teilen desselben durch Verordnung zu verfügen. Die Verordnung hat den Grund der Sperre und ihre voraussichtliche Dauer zu enthalten. Bei Wegfall der Voraussetzungen ist die Sperre unverzüglich durch Verordnung aufzuheben. Die Verfügung der Sperre sowie deren Aufhebung ist über Rundfunk und Fernsehen oder in sonst geeigneter Weise kundzumachen.

Landschaftsschutzgebiete

§ 24. (1) Gebiete, die

1. sich durch ihre Landschaftsgestalt auszeichnen,
 2. als Kulturlandschaft von historischer Bedeutung sind oder im Zusammenwirken mit Nutzungsart und Bauwerken eine landestypische Eigenart aufweisen oder
 3. der naturnahen Erholung dienen,
- können zu deren Schutz und Pflege durch Verordnung der Landesregierung zum Landschaftsschutzgebiet erklärt werden.

(2) Soweit die Umgebung von Gebieten im Sinne des Abs. 1 für die Sicherung des Schutzzweckes wesentliche Bedeutung hat, kann sie in das Schutzgebiet einbezogen werden.

(3) Die Verordnung nach Abs. 1 hat die flächenmäßige Begrenzung, den jeweiligen Schutzgegenstand und Schutzzweck sowie die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Gebote, Verbote, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu enthalten.

(4) Grundflächen, die am 1. 3. 1985 nach der Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 13/1985, als Parkschutzgebiet oder Schutzgebiet Wald- und Wiesengürtel gewidmet waren, sind Landschaftsschutzgebiete im Sinne des Abs. 1, sofern dies nicht durch Verordnung der Landesregierung bereits widerrufen wurde. Durch Verordnung der Landesregierung können zusätzlich Schutzmaßnahmen (Abs. 3) bestimmt werden. Die Unterschutzstellung kann durch Verordnung der Landesregierung widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht mehr zutreffen.

(5) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Maßnahmen einer Bewilligung der Naturschutzbehörde:

1. die Vornahme der in § 18 Abs. 1 und 2 genannten Maßnahmen,
2. die Vornahme der im § 19 Abs. 1 genannten Maßnahmen,
3. die Errichtung von Neu-, Zu- und Umbauten sowie anderer Baulichkeiten (wie Einfriedungen, Stützmauern), die nicht unter § 18 Abs. 1 oder 2 fallen,
4. die Beseitigung von die Landschaftsgestalt prägenden Elementen,
5. die Aufforstung nicht bewaldeter Flächen,
6. eine erhebliche Lärmentwicklung, die nicht mit anderen nach diesem Gesetz bewilligungspflichtigen Maßnahmen verbunden ist (wie der Betrieb von Lautsprechergeräten oder Modellflugzeugen).

(6) Eine Bewilligung gemäß Abs. 5 ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, daß die Ausführung der Maßnahme den Landschaftshaushalt, die Landschaftsgestalt oder die Erholungswirkung der Landschaft nicht wesentlich beeinträchtigt. § 18 Abs. 4 und 5 ist anzuwenden.

(7) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn durch die Ausführung der Maßnahme eine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftshaushaltes, der Landschaftsgestalt oder der Erholungswirkung der Landschaft zwar zu erwarten ist, jedoch das öffentliche Interesse an der beantragten Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohls deutlich höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an der Bewahrung des Landschaftsschutzgebietes vor störenden Eingriffen. Bei der Interessensabwägung ist zu berücksichtigen, ob der angestrebte Zweck auf eine technisch und wirtschaftlich vertretbare andere Weise erreicht werden kann und dadurch der Landschaftshaushalt, die Landschaftsgestalt oder die Erholungswirkung der Landschaft in geringerem Umfang beeinträchtigt würden. Der Erhaltungs-, Ergänzungs- oder Erneuerungsvorrang sowie die stadtoökologischen Funktionen der von dem Eingriff betroffenen Flächen sind in die Abwägung jedenfalls miteinzubeziehen.

(8) Die Bewilligung ist erforderlichenfalls unter Bedingungen, Befristungen und Auflagen zu erteilen, um eine Beeinträchtigung des Landschaftshaushaltes, der Landschaftsgestalt oder der Erholungswirkung der Landschaft möglichst gering zu halten. Für die Erfüllung der mit der Bewilligung verbundenen Auflagen und Bedingungen kann eine angemessene Frist festgesetzt werden. Zur Überprüfung der bescheidmäßigen Ausführung hat der Verpflichtete der Behörde die Erfüllung der Auflagen und Bedingungen unverzüglich anzuzeigen.

Geschützte Landschaftsteile

§ 25. (1) Kleinräumige Gebiete,

1. die die Landschaftsgestalt besonders prägen,
2. die Naturgebilde im Sinne des § 28 aufweisen,
3. die der naturnahen Erholung dienen,
4. die besondere Lebensgemeinschaften von Pflanzen oder Tieren enthalten oder
5. deren unveränderte Erhaltung wegen ihrer kleinklimatischen, ökologischen oder kulturgeschichtlichen Bedeutung von öffentlichem Interesse ist,

können zu deren Schutz und Pflege mit der für die Sicherung des Schutzzweckes erforderlichen Umgebung durch Verordnung der Landesregierung zum geschützten Landschaftsteil erklärt werden. Hierfür kommen insbesondere Teiche, Wasserläufe und Gewässerufer, Auen, Feuchtbiotope oder charakteristische Geländeformen in Betracht.

(2) Die Verordnung nach Abs. 1 hat die flächenmäßige Begrenzung, den jeweiligen Schutzgegenstand und Schutzzweck sowie die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Gebote, Verbote, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu enthalten.

(3) Im geschützten Landschaftsteil sind vorbehaltlich Abs. 4 und 5 alle Eingriffe untersagt, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

(4) Die Naturschutzbehörde kann mit Bescheid Ausnahmen vom Verbot des Abs. 3 bewilligen, wenn die geplante Maßnahme keine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes darstellt.

(5) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes darstellt, jedoch das öffentliche Interesse an der beantragten Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohls deutlich höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an der Bewahrung des geschützten Landschaftsteiles vor störenden Eingriffen. Bei der Interessensabwägung ist zu berücksichtigen, ob der angestrebte Zweck auf eine technisch und wirtschaftlich vertretbare andere Weise erreicht werden kann und dadurch der Schutzzweck in geringerem Umfang beeinträchtigt würde. Der Erhaltungs-, Ergänzungs- oder Erneuerungsvorrang sowie die stadtoökologischen Funktionen der von dem Eingriff betroffenen Flächen sind in die Abwägung jedenfalls miteinzubeziehen.

(6) Die Bewilligung ist erforderlichenfalls unter Bedingungen, Befristungen und Auflagen zu erteilen, um eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes möglichst gering zu halten. Für die Erfüllung der mit der Bewilligung verbundenen Auflagen

und Bedingungen kann eine angemessene Frist festgesetzt werden. Zur Überprüfung der bescheidmäßigen Ausführung hat der Verpflichtete der Behörde die Erfüllung der Auflagen und Bedingungen unverzüglich anzuzeigen.

Ökologische Entwicklungsflächen

§ 26. (1) Flächen, die für die Erreichung der Zielsetzungen dieses Gesetzes, insbesondere zur Entwicklung und Vernetzung von Grünstrukturen in der Stadt oder zur Umsetzung des Arten- und Biotopschutzprogrammes von Bedeutung sind, können zu deren Sicherung mit Bescheid der Naturschutzbehörde für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer zu ökologischen Entwicklungsflächen erklärt werden.

(2) Der Bescheid nach Abs. 1 hat die flächenmäßige Begrenzung, den jeweiligen Schutzgegenstand und Schutzzweck, die Dauer des Schutzes sowie die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Gebote, Verbote, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu enthalten.

(3) Ökologische Entwicklungsflächen können auf Flächen im Eigentum der Bundeshauptstadt Wien oder auf sonstigen Flächen ausgewiesen werden. Sonstige Flächen kommen insbesondere dann in Betracht, wenn vorher mit dem Grundeigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten eine vertragliche Vereinbarung über Art, Umfang und Dauer des Schutzes getroffen wurde. Kommt eine solche nicht zustande und sind besonders wertvolle Flächen im Sinne der Schutzziele dieses Gesetzes davon betroffen, so kann die Naturschutzbehörde die Fläche mit Bescheid unter Schutz stellen. Entschädigungsansprüche des Grundeigentümers oder des sonstigen Verfügungsberechtigten bleiben davon unberührt.

(4) Ökologische Entwicklungsflächen dürfen nicht zerstört oder vorbehaltlich der Abs. 5 und 6 in ihrem Bestand oder ihrer Funktion beeinträchtigt oder gefährdet werden.

(5) Die Naturschutzbehörde kann mit Bescheid einzelne Eingriffe, die den Bestand oder die Funktion der ökologischen Entwicklungsfläche nicht wesentlich beeinträchtigen, bewilligen.

(6) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme eine wesentliche Beeinträchtigung des Bestandes und der Funktion der ökologischen Entwicklungsfläche darstellt, jedoch das öffentliche Interesse an der beantragten Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohls deutlich höher zu bewerten ist als das öffentli-

che Interesse an der Bewahrung der ökologischen Entwicklungsfläche vor störenden Eingriffen. Bei der Interessensabwägung ist zu berücksichtigen, ob der angestrebte Zweck auf eine technisch und wirtschaftlich vertretbare andere Weise erreicht werden kann und dadurch der Bestand oder die Funktion der ökologischen Entwicklungsfläche in geringerem Umfang beeinträchtigt würde. Der Erhaltungs-, Ergänzungs- oder Erneuerungsvorrang sowie die stadtoökologischen Funktionen der von dem Eingriff betroffenen Flächen sind in die Abwägung jedenfalls miteinzubeziehen.

(7) Die Bewilligung ist erforderlichenfalls unter Bedingungen, Befristungen und Auflagen zu erteilen, um eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes möglichst gering zu halten. Für die Erfüllung der mit der Bewilligung verbundenen Auflagen und Bedingungen kann eine angemessene Frist festgesetzt werden. Zur Überprüfung der bescheidmäßigen Ausführung hat der Verpflichtete der Behörde die Erfüllung der Auflagen und Bedingungen unverzüglich anzuzeigen.

(8) Die Erklärung einer Fläche zur ökologischen Entwicklungsfläche ist von der Naturschutzbehörde zu widerrufen, wenn die ökologische Entwicklungsfläche nicht mehr vorhanden ist, oder die für die Unterschutzstellung maßgebenden Voraussetzungen (Abs. 1) nicht mehr vorliegen.

Verfahren bei Errichtung eines Schutzgebietes

§ 27. (1) Vor Erlassung einer Verordnung, mit der ein Gebiet zum Europaschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet oder zum geschützten Landschaftsteil erklärt werden soll, hat der Magistrat die Pläne und sonstigen Unterlagen vier Wochen hindurch zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Beginn, Dauer und Ort der Auflage sind im Amtsblatt der Stadt Wien rechtzeitig zu verlautbaren.

(2) Während der Auflagefrist können bei der Naturschutzbehörde schriftliche Äußerungen abgegeben werden.

(3) Vor Erlassung einer Verordnung nach Abs. 1 sind die Wirtschaftskammer Wien, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, die Wiener Landwirtschaftskammer, der Naturschutzbeirat, der Landesjagdbeirat und der Landesfischeirebeirat, die Wiener Umweltschutzkommission sowie die Bezirksvorsteher jener Bezirke, auf die sich der örtliche Geltungsbereich der Verordnung erstrecken soll, anzuhören.

(4) Der Grundeigentümer und sonstige Verfügungsberechtigte haben sich vom Zeitpunkt der Verlautbarung gemäß Abs. 1 aller Handlungen zu enthalten, die die beabsichtigten Schutzmaßnahmen gefährden könnten.

(5) Das Verbot nach Abs. 4 tritt außer Kraft, wenn eine Verordnung nach Abs. 1 nicht innerhalb von zwei Jahren ab Beginn der öffentlichen Auflage gemäß Abs. 1 erlassen wird.

Naturdenkmäler

§ 28. (1) Naturgebilde, die wegen ihrer wissenschaftlichen oder kulturellen Bedeutung oder wegen ihrer Eigenart, Seltenheit oder ihres besonderen Gepräges, das sie der Landschaftsgestalt verleihen, oder wegen ihrer besonderen Funktion für den Landschaftshaushalt erhaltungswürdig sind, können durch Bescheid der Naturschutzbehörde mit der zur Erhaltung des Naturgebildes notwendigen oder sein Erscheinungsbild mitbestimmenden Umgebung zum Naturdenkmal erklärt werden.

(2) Zum Naturdenkmal können insbesondere Bäume, Baum- oder Gehölzgruppen, Standorte seltener Tier- oder Pflanzenarten, Tier- oder Pflanzengemeinschaften, Quellen, sonstige Oberflächengewässer, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen erklärt werden.

(3) In ein Naturdenkmal einschließlich der geschützten Umgebung dürfen vorbehaltlich der Abs. 4 und 5 Eingriffe, die dessen Bestand oder Erscheinungsbild gefährden oder beeinträchtigen können, nicht vorgenommen werden.

(4) Die Naturschutzbehörde kann mit Bescheid Eingriffe, die den Bestand oder das Erscheinungsbild des Naturdenkmales nicht wesentlich beeinträchtigen, bewilligen.

(5) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme eine wesentliche Beeinträchtigung des Bestandes und des Erscheinungsbildes des Naturdenkmales darstellt, jedoch das öffentliche Interesse an der beantragten Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohls deutlich höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an der Bewahrung des Naturdenkmales vor störenden Eingriffen. Bei der Interessensabwägung ist zu berücksichtigen, ob der angestrebte Zweck auf eine technisch und wirtschaftlich vertretbare andere Weise erreicht werden kann und dadurch der Bestand oder das Erscheinungsbild des Naturdenkmales in geringerem Umfang beeinträchtigt würde. Der Erhaltungs-, Ergänzungs- oder Erneuerungsvorwarrang sowie die stadttökologischen Funktionen der von dem Eingriff betroffenen Flächen sind in die Abwägung jedenfalls miteinzubeziehen.

(6) Die Bewilligung ist erforderlichenfalls unter Bedingungen, Befristungen und Auflagen zu erteilen, um eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes möglichst gering zu halten. Für die Erfüllung der mit der Bewilligung verbundenen Auflagen und Bedingungen kann eine angemessene Frist festgesetzt werden. Zur Überprüfung der

bescheidmäßigen Ausführung hat der Verpflichtete der Behörde die Erfüllung der Auflagen und Bedingungen unverzüglich anzuzeigen.

(7) Der Grundeigentümer ist verpflichtet, jene Maßnahmen zu treffen, die zur Erhaltung des Naturdenkmales und der für dessen Eigenschaft als Naturdenkmal bedeutsamen Merkmale erforderlich sind.

(8) Die Erklärung eines Naturgebildes zum Naturdenkmal ist von der Naturschutzbehörde zu widerrufen, wenn das geschützte Objekt nicht mehr vorhanden ist, sich in einem Zustand befindet, der eine Gefährdung von Personen oder Sachen befürchten läßt und Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen nicht mehr möglich sind oder die für die Unterschutzstellung maßgebenden Voraussetzungen (Abs. 1) nicht mehr vorliegen.

(9) Der Grundeigentümer hat die Veräußerung, Verpachtung und Vermietung der in Betracht kommenden Grundstücke, die Gefährdung oder den Untergang des Schutzobjektes und seiner Umgebung der Naturschutzbehörde unverzüglich bekanntzugeben.

Verfahren bei Erklärung zum Naturdenkmal

§ 29. (1) Wird ein Verfahren zur Erklärung eines Naturdenkmales gemäß § 28 eingeleitet, so hat die Naturschutzbehörde dies mit Bescheid festzustellen. Dieser Bescheid ist gegenüber dem Grundeigentümer zu erlassen.

(2) Ab Zustellung des Bescheides gemäß Abs. 1 dürfen in das Naturgebilde einschließlich der geschützten Umgebung Eingriffe, die den Bestand oder das Erscheinungsbild des Naturgebildes gefährden oder beeinträchtigen können, nicht mehr vorgenommen werden. In dem Bescheid können dem Grundeigentümer auch die für die unversehrte Erhaltung und Sicherung des Naturgebildes sowie der das Erscheinungsbild mitbestimmenden Umgebung notwendigen Vorkehrungen vorgeschrieben werden.

(3) Die Verfügungsbeschränkung gemäß Abs. 2 ist zu widerrufen, wenn nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens die Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturdenkmal nicht vorliegen.

(4) Die Verfügungsbeschränkung gemäß Abs. 2 tritt außer Kraft, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten ab der Zustellung des Bescheides gemäß Abs. 1 gegenüber dem Grundeigentümer ein Bescheid über die Unterschutzstellung erlassen wurde.

(5) Die Rechtsfolgen der Erklärung zum Naturdenkmal treten gegenüber dem Grundeigentümer mit Rechtskraft des Bescheides gemäß § 28 Abs. 1, gegenüber dritten Personen mit der Eintragung ins Naturschutzbuch (§ 32) ein.

Verfahrensbestimmungen

§ 30. (1) Anträge für Bewilligungen gemäß § 22 Abs. 5 und 6, § 23 Abs. 4, § 24 Abs. 6 und 7, § 25 Abs. 4 und 5, § 26 Abs. 5 und 6 und § 28 Abs. 4 und 5 sind schriftlich einzubringen. Diesen Anträgen sind folgende Angaben und Nachweise in dreifacher Ausfertigung anzuschließen:

1. Lageplan,
2. gegebenenfalls Baupläne und Beschreibung der Maßnahme,
3. aktuelle Grundbuchsabschrift über das Grundstück, auf dem die Maßnahme durchgeführt werden soll,
4. schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers zur beantragten Maßnahme, wenn dieser nicht selbst Antragsteller ist,
5. Unterlagen, aus denen erkennbar ist, wie Beeinträchtigungen der Schutzziele dieses Gesetzes vermieden oder auf einen geringen Umfang beschränkt werden können und durch welche Vorkehrungen eine möglichst schonende Einbindung der Maßnahme in die Landschaft erreicht werden kann (landschaftspflegerischer Begleitplan),
6. Angaben über bereits vorliegende Bewilligungen und Berechtigungen oder eingeleitete Verfahren nach anderen für die Maßnahme in Betracht kommenden Rechtsvorschriften.

(2) Die Naturschutzbehörde kann von einzelnen der in Abs. 1 genannten Angaben und Unterlagen absehen, wenn diese für die Beurteilung der Maßnahme unerheblich sind. Sie kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, wenn aus den angeführten und vorgelegten Unterlagen allein nicht beurteilt werden kann, ob die Maßnahme den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht.

(3) Die Naturschutzbehörde kann dem Bewilligungswerber zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften im naturschutzbehördlichen Bewilligungsbescheid auch die Bestellung einer ökologischen Aufsicht auftragen, wenn die Bewilligung auf Grund von § 22 Abs. 6, § 24 Abs. 7, § 25 Abs. 5, § 26 Abs. 6 oder § 28 Abs. 5 erteilt wird. Die mit der ökologischen Aufsicht betrauten Personen haben die im Hinblick auf die zu erfüllenden Aufgaben erforderliche Fachkunde (insbesondere auf den Gebieten der Zoologie, der Botanik, der Landschaftsplanung) aufzuweisen. Die damit betrauten Personen haben die Ausführung der Maßnahme im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften laufend zu überprüfen, festgestellte Abweichungen dem

Verpflichteten gegenüber zu beanstanden und, wenn den Beanstandungen nicht fristgemäß entsprochen wird, die Abweichungen der Naturschutzbehörde mitzuteilen.

(4) Ist die Maßnahme auch nach anderen Landesgesetzen bewilligungspflichtig, so sind allfällige mündliche Verhandlungen und Augenscheinsverhandlungen in Verfahren gemäß den §§ 22 bis 26 und § 28 möglichst gleichzeitig mit allfälligen mündlichen Verhandlungen oder Augenscheinsverhandlungen im Rahmen anderer landesgesetzlicher Bewilligungsverfahren durchzuführen. Die erforderlichen Bedingungen, Befristungen oder Auflagen sind aufeinander abzustimmen.

Kennzeichnung von geschützten Biotopen, Naturdenkmälern und Schutzgebieten

§ 31. (1) Geschützte Biotope, Naturdenkmäler und Schutzgebiete (Europaschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, geschützter Landschaftsteil und ökologische Entwicklungsfläche) können von der Naturschutzbehörde in geeigneter Form durch Aufstellung bzw. Anbringung von Tafeln als solche gekennzeichnet werden. Hinweise auf den Gegenstand und Zweck des Schutzes sind zulässig.

(2) Kennzeichen der vorgenannten Art dürfen weder beschädigt noch eigenmächtig entfernt oder verdeckt werden.

(3) Der Grundeigentümer und sonstige Verfügungsberechtigte haben die Anbringung der Tafeln unentgeltlich zu dulden.

6. ABSCHNITT Dokumentation

Naturschutzbuch

§ 32. (1) Die Naturschutzbehörde hat ein Naturschutzbuch zu führen, in das sämtliche nach diesem Gesetz geschützte Objekte, Flächen und Gebiete einzutragen sind.

(2) Das Naturschutzbuch umfaßt die Abteilungen:

1. Nationalpark,
2. Europaschutzgebiete,
3. Naturschutzgebiete,
4. Landschaftsschutzgebiete,
5. geschützte Landschaftsteile,
6. ökologische Entwicklungsflächen,

7. Naturdenkmäler und
8. geschützte Biotope (Biotopkataster).

(3) Die Einsichtnahme in das Naturschutzbuch sowie das Recht, daraus Abschriften herzustellen, steht jedermann zu.

(4) Das Naturschutzbuch besteht aus Einlageblättern, der Urkundensammlung und dem Übersichtsplan. Für jedes geschützte Objekt, jede geschützte Fläche und jedes geschützte Gebiet ist eine Einlage zu eröffnen. Einlageblätter haben folgende Angaben zu enthalten:

1. Abteilung,
2. fortlaufende Zahl,
3. Art und Beschreibung des geschützten Objektes, der geschützten Fläche oder des geschützten Gebietes unter Berücksichtigung allfälliger ortsüblicher Bezeichnungen,
4. Standort, Lage,
5. Datum und Aktenzahl der Unterschutzstellung bei Bescheiden oder Nummer des Landesgesetzblattes bei Verordnungen,
6. besonders verfügte Schutzmaßnahmen und
7. Bemerkungen (Literaturangabe, historische Bedeutung).

(5) Im Naturschutzbuch ist jede eingetretene Änderung ersichtlich zu machen.

(6) Die Einlageblätter sind innerhalb der Abteilung in zeitlicher Reihenfolge anzulegen und fortlaufend zu beziffern.

(7) Die geschützten Objekte, Flächen und Gebiete sind in einer Übersichtskarte (Naturschutzplan) ersichtlich zu machen.

(8) Die dem Naturschutzbuch anzuschließende Urkundensammlung hat gegebenenfalls zu enthalten:

1. Urschrift oder Ausfertigung des den Schutz begründenden oder aufhebenden Bescheides oder die entsprechende Verordnung,
2. Lageplan des geschützten Objektes, der geschützten Fläche oder des geschützten Gebietes,
3. Gutachten über das geschützte Objekt, die geschützte Fläche oder das geschützte Gebiet,
4. Gerichtsbeschluß über die Eintragung, gegebenenfalls über die Löschung im Grundbuch und

5. allfällige sonstige Belege, die den Bestand des geschützten Objektes, der geschützten Fläche oder des geschützten Gebietes beschreiben oder darstellen.

Ersichtlichmachung im Grundbuch

§ 33. (1) Die Naturschutzbehörde kann die Ersichtlichmachung der Erklärung eines Biotopes zum geschützten Biotop, eines Naturgebildes zum Naturdenkmal, die Erklärung eines Gebietes zum Europaschutzgebiet, zum Naturschutzgebiet, zum Landschaftsschutzgebiet, zum geschützten Landschaftsteil oder einer Fläche zur ökologischen Entwicklungsfläche sowie den Widerruf dieser Erklärungen, weiters Auflagen zur unveränderten Erhaltung der vorgenannten geschützten Objekte, geschützten Flächen oder geschützten Gebiete im Grundbuch beantragen.

(2) Der Antrag auf Ersichtlichmachung ist beim Grundbuchsgericht unter Anschluß einer Ausfertigung des rechtskräftigen Bescheides über die Unterschutzstellung oder der in Kraft getretenen Verordnung oder des in Kraft getretenen Gesetzes einzubringen; dies gilt auch für den Widerruf.

Naturschutzbericht

§ 34. (1) Der Magistrat hat jährlich einen Naturschutzbericht über das abgelaufene Verwaltungsjahr zu erstatten.

(2) Der Naturschutzbericht hat die Aktivitäten der Naturschutzbehörde auf dem Gebiet des Naturschutzes in Wien, insbesondere Unterschutzstellungen von Objekten, Flächen oder Gebieten, Aufhebungen solcher Unterschutzstellungen, Studien, Planungen oder Forschungsprojekte auf dem Gebiet der Ökologie in anschaulicher Weise darzulegen.

(3) Der Naturschutzbericht ist dem Naturschutzbeirat zur Stellungnahme zu übermitteln und bis spätestens 30. September des Folgejahres dem Landtag vorzulegen.

7. ABSCHNITT

Sicherung des Naturschutzes

Durchführung von Maßnahmen

§ 35. (1) Für Schutzgebiete (Europaschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, geschützter Landschaftsteil) sind von der Landesregierung bei Bedarf eigene Erhaltungs- oder Verbesserungspläne zu erstellen.

(2) Sind zur Erhaltung und Pflege von geschützten Biotopen, Naturdenkmälern oder Schutzgebieten (Europaschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, geschützter Landschaftsteil) und ökologischen Entwicklungsflächen über die üblicherweise notwendigen Erhaltungsmaßnahmen hinausgehende Pflege- oder Schutzmaßnahmen zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich, hat die Behörde dem Grundeigentümer nach Maßgabe dieses Gesetzes sowie der darauf gegründeten Verordnungen und Bescheide die Durchführung dieser Maßnahmen binnen einer angemessenen Frist mit Bescheid aufzutragen. Dem Grundeigentümer steht für die Durchführung dieser Maßnahmen die angemessene Entschädigung zu. § 36 Abs. 3 bis 8 findet sinngemäß Anwendung.

(3) In jenen Fällen in denen der Natur nicht wiedergutzumachende Schäden unmittelbar drohen, kann die Naturschutzbehörde die gemäß Abs. 2 erforderlichen Maßnahmen von Amts wegen veranlassen. Der Grundeigentümer hat diese Maßnahmen entschädigungslos zu dulden.

(4) Verliert ein von einer Maßnahme nach Abs. 2 betroffenes Objekt oder eine Grundfläche ihre dauernde Nutzbarkeit oder ist eine Nutzung infolge einer solchen Maßnahme nur mehr unzureichend möglich, so hat der Grundeigentümer einen Anspruch auf Einlösung dieser Grundfläche gegen angemessene Entschädigung. § 36 Abs. 3 bis 8 findet sinngemäß Anwendung.

Enteignung

§ 36. (1) Zur Sicherung des dauernden Bestandes oder zur Schaffung eines geschützten Biotopes, eines Naturdenkmales, eines Schutzgebietes (Europaschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, geschützter Landschaftsteil) und einer ökologischen Entwicklungsfläche können das Eigentum oder andere dingliche Rechte beschränkt oder entzogen werden, wenn das Schutzziel auf andere Weise nicht erreicht werden kann.

(2) Enteignungen und Beschränkungen im Sinne des Abs. 1 sind nur zugunsten der Gemeinde Wien zulässig.

(3) Auf das Enteignungsverfahren finden, sofern im folgenden nicht anderes festgesetzt ist, die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71 in der Fassung BGBl. Nr. 297/1995, sinngemäß Anwendung.

(4) Über Gegenstand, Umfang und Notwendigkeit der Enteignung entscheidet die Landesregierung.

(5) Im Enteignungsbescheid ist gleichzeitig über die Höhe der Entschädigung, die unter Beachtung der in den §§ 4 bis 8 des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71 in der Fassung BGBl. Nr. 297/1995 aufgestellten Grundsätze festzulegen ist, sowie über eine angemessene Leistungsfrist, innerhalb der die enteignete Sache zu räumen bzw. aufzugeben ist und die Besitznahme durch den Enteignungs- werber zu dulden ist, abzusprechen.

(6) Innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides (Abs. 5) kann der Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte die Festlegung des Ausmaßes der Entschädigung bei dem nach der örtlichen Lage des Grundstückes zuständigen Bezirksgericht beantragen. Mit dem Einlangen des Antrages bei Gericht tritt die Entscheidung über die Entschädigung außer Kraft. Wird der Antrag zurück- gezogen, tritt die Entscheidung der Landesregierung rückwirkend wieder in Kraft, wenn nicht eine andere Entschädigung vereinbart worden ist. Die Anrufung der or- dentlichen Gerichte hemmt nicht die Vollstreckung des Enteignungsbescheides.

(7) Die Entschädigung ist von der Gemeinde Wien binnen einer Frist von drei Mo- naten, gerechnet vom Tag der Zustellung des Enteignungsbescheides, an den Ent- eigneten auszubezahlen oder bei Gericht zu hinterlegen. Wird diese Frist nicht ein- gehalten, tritt der Enteignungsbescheid außer Kraft.

(8) Die Auszahlung oder der gerichtliche Erlag der Entschädigung ist im Grundbuch anzumerken. Dieser Anmerkung kommen die mit der Anmerkung der Erteilung des Zuschlages (§ 183 der Exekutionsordnung, RGBL. Nr. 79/1896 in der Fassung BGBl. I Nr. 140/1997) verbundenen Wirkungen zu.

(9) Bei Aufhebung einer Schutzmaßnahme, zu deren Sicherung eine Beschränkung oder Entziehung des Eigentums oder anderer dinglicher Rechte erfolgte, muß dem Enteigneten oder dessen Rechtsnachfolger auf Antrag das Eigentum gegen Rück- zahlung der nach dem Verbraucherpreisindex zu valorisierenden Entschädigungs- summe rückübertragen werden. Hierbei ist der Verbraucherpreisindex, der vor der Festsetzung der Entschädigungssumme zuletzt verlautbart wurde zu Grunde zu le- gen. Der Antrag ist binnen zwei Jahren nach Verlautbarung der Aufhebung zu stel- len.

Wiederherstellung

§ 37. (1) Wer entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes, einer auf Grund die- ses Gesetzes erlassenen Verordnung oder eines darauf gestützten Bescheides Ein-

griffe in die Natur vorgenommen hat oder vornehmen hat lassen, ist zur Wiederherstellung des früheren oder des bewilligten Zustandes verpflichtet.

(2) Die Naturschutzbehörde kann demjenigen, der den Eingriff vorgenommen hat oder vornehmen hat lassen, die Wiederherstellung unter Setzung einer angemessenen Frist auftragen. Ist der Verpflichtete nicht feststellbar, zur Wiederherstellung rechtlich nicht instande oder kann er aus sonstigen Gründen nicht dazu verhalten werden, so ist der Auftrag dem Eigentümer der Liegenschaft, auf der der widerrechtliche Eingriff in die Natur vorgenommen wurde, zu erteilen, sofern dieser den Eingriff geduldet hat; dessen privatrechtliche Ansprüche gegen den Verursacher bleiben unberührt.

(3) Ist die Wiederherstellung nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, so können dem Verpflichteten oder dem Grundeigentümer (Abs. 2) entsprechende Maßnahmen zur Herbeiführung eines dem Naturschutz möglichst weitgehend Rechnung tragenden Zustandes vorgeschrieben werden.

(4) Die Verpflichtungen gemäß Abs. 2 und 3 wirken auch gegenüber dem Rechtsnachfolger des Grundeigentümers.

(5) Kann weder ein zur Wiederherstellung Verpflichteter (Abs. 2) ermittelt werden, noch der Grundeigentümer oder dessen Rechtsnachfolger (Abs. 4) zur Wiederherstellung verhalten werden, so ist diese von Amts wegen zu veranlassen. Kann der zur Wiederherstellung Verpflichtete nachträglich ermittelt werden, ist er zum Ersatz der Kosten verpflichtet. Der Grundeigentümer hat die Wiederherstellungsmaßnahmen zu dulden.

Einstweilige Zwangs- und Sicherungsmaßnahmen

§ 38. In jenen Fällen, in denen der Natur nicht wiedergutzumachende Schäden unmittelbar drohen, kann die Naturschutzbehörde gegenüber dem Grundeigentümer, sonstigen Verfügungsberechtigten oder einer Person, die an Ort und Stelle den die Natur gefährdenden Eingriff vornimmt oder vornehmen hat lassen, auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides jene Anordnungen, die zur Schadensvermeidung oder Schadensbegrenzung notwendig sind, an Ort und Stelle treffen; hierüber ist jedoch binnen zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Anordnung als aufgehoben gilt.

Erlöschen von Bewilligungen

§ 39. (1) Eine nach diesem Gesetz erteilte Bewilligung, ausgenommen die Sammel- oder Fangbewilligung (§ 14) erlischt, sofern nicht im Bewilligungsbescheid eine andere Frist festgesetzt ist, wenn binnen fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides hievon kein Gebrauch gemacht oder das Vorhaben binnen sechs Jahren ab Rechtskraft des Bescheides nicht vollendet wurde.

(2) Durch die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes oder des Verwaltungsgerichtshofes wird der Lauf der in Abs. 1 genannten Fristen gehemmt.

8. ABSCHNITT

Organisation des Naturschutzes

Naturschutzbehörde

§ 40. (1) Naturschutzbehörde ist in erster Instanz der Magistrat.

(2) Über Berufungen in Verwaltungsstrafsachen entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat Wien.

(3) In allen übrigen Fällen entscheidet über Berufungen die Landesregierung.

Aufsichtsorgane

§ 41. (1) Die Organe der Markt-, der Bau- und der Feuerpolizei, die Forstschutzorgane sowie die Jagd- und Fischereiaufseher haben Übertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, die sie in Ausübung ihres Dienstes wahrnehmen, unverzüglich der Naturschutzbehörde anzuzeigen.

(2) Zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen können freiwillige ehrenamtliche Naturwacheorgane, im folgenden "Naturwacheorgane" genannt, bestellt werden.

Bestellung von Naturwacheorganen

§ 42. (1) Die Bestellung der Naturwacheorgane erfolgt durch die Naturschutzbehörde.

(2) Als Naturwacheorgane können nur eigenberechtigte österreichische Staatsbürger bestellt werden, die

1. das 19. Lebensjahr vollendet haben,
2. in Wien ihren Hauptwohnsitz haben,
3. für die angestrebte Tätigkeit körperlich und geistig geeignet sowie verlässlich sind,
4. eine Prüfung gemäß Abs. 5 mit Erfolg abgelegt haben und
5. den Nachweis einer mindestens einjährigen praktischen Tätigkeit auf dem Gebiet des Naturschutzes erbringen können.

(3) Von der Bestellung zum Naturwacheorgan ist ausgeschlossen, wer wegen eines Verbrechens oder wegen eines gegen die Umwelt, gegen die körperliche Sicherheit oder gegen die Sittlichkeit verstoßenden Vergehens rechtskräftig verurteilt ist oder mindestens dreimal wegen einer Übertretung von Bundes- oder Landesvorschriften zum Schutz der Umwelt rechtskräftig bestraft worden ist.

(4) Zur Feststellung der körperlichen und geistigen Eignung hat sich der Anwärter einer Untersuchung durch einen Amtsarzt zu unterziehen. Zum Nachweis der Verlässlichkeit ist eine Strafregisterauskunft einzuholen.

(5) Naturwacheorgane haben vor der beim Amt der Wiener Landesregierung eingerichteten Prüfungskommission für Naturwacheorgane eine mündliche Prüfung abzulegen. Gegenstand der Prüfung sind die landesrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes und die Naturkunde sowie die grundlegenden Bestimmungen des Forstgesetzes 1975, des Wiener Jagdgesetzes und des Wiener Fischereigesetzes, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 sowie des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, soweit die Kenntnis dieser Rechtsvorschriften zur Ausübung des Dienstes notwendig ist. Die mündliche Prüfung kann hinsichtlich einzelner oder aller Prüfungsgegenstände entfallen, wenn die erforderlichen Kenntnisse in anderer Weise (z.B. einschlägige Fachausbildung) nachgewiesen werden können. Vor der Anmeldung zur Prüfung ist ein vom Amt der Landesregierung zu veranstaltender Ausbildungskurs zu besuchen.

(6) Näheres über die Anmeldung, Zulassung zur sowie Durchführung der Prüfung hat die Landesregierung durch Verordnung zu bestimmen.

(7) Naturwacheorgane sind von der Naturschutzbehörde auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben anzugeloben. Nach der Angelobung sind der Dienstausweis und das Dienstabzeichen auszufolgen.

(8) Die Bestellung zum Naturwacheorgan erlischt durch Widerruf (Abs. 9), durch Tod oder durch Verzicht. Der Verzicht ist der Naturschutzbehörde schriftlich zu erklären.

(9) Treten Umstände ein, die eine Bestellung zum Naturwacheorgan ausschließen würden oder kommt ein Naturwacheorgan seinen dienstlichen Obliegenheiten (§ 45) nicht nach, so hat die Naturschutzbehörde die Bestellung zu widerrufen.

(10) Die Naturschutzbehörde hat über die Bestellung zum Naturwacheorgan und über das Erlöschen der Bestellung eine Evidenz zu führen.

(11) Dem Magistrat obliegt die Aufsicht über Naturwacheorgane.

Prüfungskommission für Naturwacheorgane

§ 43. Beim Amt der Wiener Landesregierung ist eine Prüfungskommission für Naturwacheorgane einzurichten. Die Prüfungskommission besteht aus drei von der Landesregierung zu bestellenden Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern. Der Vorsitzende der Prüfungskommission, ein weiteres Mitglied und deren Ersatzmitglieder sind aus dem Kreise der rechtskundigen Bediensteten des Amtes der Wiener Landesregierung zu berufen, das dritte Mitglied (Ersatzmitglied) hat ein Fachkundiger auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes sowie der Naturkunde zu sein.

Dienstausweis und Dienstabzeichen für Naturwacheorgane

§ 44. (1) Der Dienstausweis ist mit einem Lichtbild zu versehen. Das Dienstabzeichen hat das Wappen der Bundeshauptstadt Wien, die Aufschrift "beeidetes Naturwacheorgan" sowie die laufende Nummer zu enthalten, unter welcher das Naturwacheorgan in der Evidenz der Naturschutzbehörde geführt wird. Die Landesregierung hat durch Verordnung Form, Größe und Ausführung des Dienstabzeichens und den Inhalt des Dienstausweises festzulegen.

(2) Das Naturwacheorgan hat bei Ausübung des Dienstes das Dienstabzeichen sichtbar zu tragen, den Dienstausweis bei sich zu führen und sich auf Verlangen gegenüber den von seinen Amtshandlungen betroffenen Personen auszuweisen.

(3) Dienstausweis und Dienstabzeichen sind unverzüglich an die Naturschutzbehörde zurückzustellen, wenn die Bestellung zum Naturwacheorgan erloschen ist.

Befugnisse und Pflichten der Naturwacheorgane

§ 45. (1) Naturwacheorgane sind in Ausübung ihres Dienstes befugt,

1. Grundstücke zu betreten sowie die Zufahrtswege zu benützen;
2. Personen, die sie bei Begehung einer Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung antreffen, zum Zwecke der Feststellung der Personalien anzuhalten und Anzeige zu erstatten;
3. bei Gefahr im Verzug Gegenstände, die gemäß § 49 Abs. 3 und 4 für verfallen erklärt werden können, vorläufig zu beschlagnahmen; das Naturwacheorgan hat den Betroffenen hierüber sofort eine Bescheinigung auszustellen und die beschlagnahmten Gegenstände an die Naturschutzbehörde abzuliefern sowie
4. die von angehaltenen Personen mitgeführten Fahrzeuge und Behältnisse nach Gegenständen, die gemäß § 49 Abs. 3 und 4 für verfallen erklärt werden können, zu durchsuchen.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den nach diesem Landesgesetz zuständigen Aufsichtsorganen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnis gemäß Abs. 1 im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

(3) Der Einsatzbereich des Naturwacheorganes ist das Gebiet des Landes Wien. Aus organisatorischen Gründen kann der Einsatzbereich von der Naturschutzbehörde auf Gebietsteile eingeschränkt werden.

(4) Naturwacheorgane haben Vorkommnisse und Wahrnehmungen, die eine behördliche Maßnahme nach diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen erforderlich machen, der Naturschutzbehörde anzuzeigen.

(5) Naturwacheorgane sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit als Naturwacheorgan bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist. Naturwacheorgane sind ferner verpflichtet, ihre Überwachungstätigkeit so zu gestalten, daß mit ihr möglichst geringe Beeinträchtigungen fremder Rechte verbunden sind.

(6) Naturwacheorgane genießen bei Ausübung ihres Dienstes den besonderen Schutz, den das Strafgesetzbuch Beamten (§ 74 Z 4 StGB) einräumt.

(7) Naturwacheorgane haben einen Wechsel ihres Hauptwohnsitzes sowie eine mehr als drei Monate dauernde Dienstverhinderung der Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Betreten von Grundstücken, Auskunftspflicht

§ 46. (1) Den Organen der Naturschutzbehörde ist zum Zwecke amtlicher Erhebungen in Vollziehung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen vom Grundeigentümer oder dem sonstigen Verfügungsberechtigten ungehinderter Zutritt zu den in Betracht kommenden Grundstücken zu gewähren. Auf Verlangen ist die erforderliche Auskunft zu erteilen. Sind amtliche Erhebungen durch einen Augenschein erforderlich, so ist der Grundeigentümer oder der sonstige Verfügungsberechtigte von der Vornahme des Augenscheines in Kenntnis zu setzen, es sei denn, daß die Verständigung unmöglich oder nach Lage der Dinge untunlich ist.

(2) Die im Abs. 1 angeführten Organe haben bei der Durchführung amtlicher Erhebungen einen ihre Organeigenschaft bestätigenden Ausweis mit sich zu führen und diesen dem Grundeigentümer oder dem sonstigen Verfügungsberechtigten vorzuweisen.

Naturschutzbeirat

§ 47. (1) Zur fachlichen Beratung der Naturschutzbehörde in wichtigen oder grundsätzlichen Fragen des Naturschutzes ist ein Naturschutzbeirat einzurichten, der aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und weiteren Mitgliedern besteht.

(2) Der für Angelegenheiten des Umweltschutzes zuständige amtsführende Stadtrat ist Vorsitzender des Naturschutzbeirates. Die Stellvertreter des Vorsitzenden sind der Vorsitzende des für Umweltschutzangelegenheiten zuständigen Gemeinderatsausschusses und der Leiter jener Magistratsabteilung, die nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat mit Aufgaben des Naturschutzes betraut ist.

(3) Dem Naturschutzbeirat gehören neben dem Vorsitzenden und dessen Stellvertretern je ein Abgeordneter zum Landtag jener wahlwerbenden Parteien, denen das Recht zukommt, sich in einem Klub zusammenzuschließen, je ein Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien, der Wiener Landwirtschaftskammer sowie je ein anerkannter Fachkundiger auf dem Gebiet des Gartenbaues, der Stadtplanung, der Energiewirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Fremdenverkehrs, der Jagd-, der Fischerei und der Forstwirtschaft, mindestens je ein Fachmann auf dem Gebiet der Botanik, der Zoologie,

der Geologie und der Ökologie, mindestens ein Vertreter aus dem Kreise der auf dem Gebiet des Naturschutzes tätigen Organisationen sowie ein Vertreter der Wiener Umweltschutzgesellschaft an.

(4) Die Bestellung der weiteren Mitglieder des Naturschutzbeirates (Abs. 1 und 3) erfolgt durch die Landesregierung auf die Dauer von drei Jahren. Die Landesregierung hat Mitglieder des Naturschutzbeirates, die auf ihre Funktion verzichten oder ihre Pflichten beharrlich vernachlässigen, abzurufen. Wird für ein ausgeschiedenes Mitglied ein Nachfolger bestellt, erlischt dessen Funktion mit dem Ende der Funktionsperiode des Naturschutzbeirates.

(5) Die Tätigkeit der Mitglieder des Naturschutzbeirates ist ehrenamtlich.

Sitzungen des Naturschutzbeirates

§ 48. (1) Der Naturschutzbeirat ist mindestens zweimal jährlich sowie auf schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder zu einer Sitzung einzuberufen. Zu einem Beschluß ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

(2) Der Landeshauptmann, die Mitglieder der Landesregierung und der Landesamtsdirektor haben das Recht, an den Sitzungen des Naturschutzbeirates teilzunehmen. Die Bezirksvertretungen jener Bezirke, die von den in Verhandlung stehenden Angelegenheiten betroffen sind und eine Stellungnahme gemäß Abs. 3 abgegeben haben, können zu den Sitzungen des Naturschutzbeirates den Bezirksvorsteher oder ein Mitglied der Bezirksvertretung entsenden. Der Naturschutzbeirat kann den Beratungen auch weitere Fachkundige beiziehen.

(3) Soweit in den Aufgabenbereich des Naturschutzbeirates fallende Angelegenheiten wesentliche Interessen eines Bezirkes berühren, ist der Bezirksvertretung dieses Bezirkes Gelegenheit zu geben, innerhalb von vier Wochen Stellung zu nehmen.

(4) Der Naturschutzbeirat kann in wichtigen oder grundsätzlichen Fragen des Naturschutzes Empfehlungen abgeben. Dem Naturschutzbeirat sind Entwürfe von Landesgesetzen und Verordnungen, welche Angelegenheiten des Naturschutzes zum Gegenstand haben, zur Begutachtung zu übermitteln. Der Naturschutzbeirat hat zum Naturschutzbericht (§ 34) Stellung zu nehmen.

(5) Die Führung der laufenden Geschäfte, die Vorbereitung der Sitzungen und die Besorgung der Kanzleigeschäfte hat unter Leitung des Vorsitzenden durch den Magistrat zu erfolgen.

(6) Die Geschäftsordnung des Naturschutzbeirates wird von der Landesregierung erlassen.

Sitzungen des Naturschutzbeirates

§ 46 (1) Der Naturschutzbeirat ist mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zu berufen. Der Vorsitzende hat die Möglichkeit, die Sitzungen zu verschieben oder zu verschieben.

(2) Der Landesregierung, der Regierung der Länder und der Regierung der Gemeinden ist das Recht, an den Sitzungen des Naturschutzbeirates teilzunehmen. Die Sitzungen können auch durch andere Personen vertreten werden. Die Sitzungen können auch durch andere Personen vertreten werden.

(3) Soweit in der Auftragsverordnung des Naturschutzbeirates nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Naturschutzbeirates.

(4) Der Naturschutzbeirat kann in wichtigen oder dringlichen Fällen auch außerordentlich zu einer Sitzung berufen werden. Der Vorsitzende hat die Möglichkeit, die Sitzungen zu verschieben oder zu verschieben.

9. ABSCHNITT

Strafbestimmungen

§ 49. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, sofern keine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, wer

1. in einem geschützten Biotop einschließlich der geschützten Umgebung ohne Bewilligung der Naturschutzbehörde Eingriffe entgegen § 7 Abs. 4 vornimmt;
2. ab Zustellung des Bescheides über die beabsichtigte Unterschutzstellung entgegen § 8 Abs. 2 Eingriffe in ein Biotop vornimmt, die den Bestand oder den Zustand des Biotopes gefährden oder beeinträchtigen können;
3. streng geschützte Pflanzen entgegen § 10 Abs. 1 ausgräbt, von ihrem Standort entfernt, beschädigt, vernichtet oder in frischem oder getrocknetem Zustand erwirbt, verwahrt, weitergibt, befördert oder feilbietet;
4. geschützte Pflanzen entgegen § 10 Abs. 2 über das beschränkte Ausmaß entfernt, beschädigt oder vernichtet;
5. streng geschützte lebende Tiere entgegen § 10 Abs. 3 verfolgt, fängt, befördert, hält, verletzt, tötet oder mutwillig beunruhigt oder im lebenden oder toten Zustand feilbietet, erwirbt, überträgt oder verwahrt;
6. geschützte Tiere während der Paarungs- und Brutzeit entgegen § 10 Abs. 4 verfolgt, fängt, befördert, hält, verletzt, tötet oder mutwillig beunruhigt oder im lebenden oder toten Zustand feilbietet, erwirbt, überträgt oder verwahrt;
7. entgegen § 12 Abs. 1 die Herkunft von Exemplaren streng geschützter oder geschützter Arten, deren Teilen oder Entwicklungsformen über Aufforderung der mit der Vollziehung des Naturschutzgesetzes betrauten oder der gemäß § 42 bestellten Organe durch Vorlage einer Sammel- oder Fangbewilligung gemäß § 14 oder einer Bewilligung gemäß § 11 Abs. 2 nicht glaubhaft macht;
8. nicht geschützte freilebende Tiere entgegen § 13 Abs. 1 mutwillig beunruhigt, verfolgt, verletzt oder tötet;
9. nicht geschützte wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile entgegen § 13 Abs. 2 mutwillig beschädigt oder vernichtet;
10. standortfremde Pflanzen oder Tiere ohne die nach § 13 Abs. 3 erforderliche Bewilligung einbringt oder aussetzt;
11. nicht geschützte, wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile, nicht geschützte freilebende Tiere, deren Entwicklungsformen oder Teile davon ohne die nach § 14 Abs. 1 erforderliche Bewilligung in großen Mengen sammelt (fängt), vorräthig hält, feilbietet oder handelt;
12. Mineralien oder Fossilien entgegen § 16 Abs. 1 mutwillig zerstört oder beschädigt;

13. Mineralien oder Fossilien entgegen § 16 Abs. 2 unter Verwendung maschineller Einrichtungen, Spreng- oder Treibmittel oder sonstiger chemischer Hilfsmittel sammelt;
14. Einzelgehölze, Gehölzgruppen, Hecken, Wiesen oder Schilfbestände entgegen § 17 Abs. 1 abbrennt;
15. im Grünland entgegen § 17 Abs. 2 Z 1 mit Kraftfahrzeugen außerhalb der für den fließenden oder ruhenden Verkehr bestimmten Flächen fährt oder diese abstellt, ohne daß die Voraussetzungen des § 17 Abs. 3 vorliegen;
16. im Grünland entgegen § 17 Abs. 2 Z 2 Zelte, Wohnwägen, Wohnmobile oder mobile Heime außerhalb von Zeltplätzen oder sonstigen im Zusammenhang mit Wohngebäuden stehenden genutzten Flächen, wie Vorgärten, Haus- und Obstgärten aufstellt oder benützt;
17. eine gemäß § 18 Abs. 1 oder § 18 Abs. 2 bewilligungspflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Bewilligung vornimmt;
18. die Anzeige der Errichtung, Aufstellung oder Anbringung oder der wesentlichen Änderung von Werbeeinrichtungen entgegen § 19 Abs. 1 unterläßt;
19. im Europaschutzgebiet entgegen § 22 Abs. 5 einen Eingriff ohne Bewilligung der Naturschutzbehörde vornimmt;
20. im Naturschutzgebiet entgegen § 23 Abs. 1, letzter Satz einen Eingriff ohne Bewilligung der Naturschutzbehörde vornimmt;
21. im Landschaftsschutzgebiet eine bewilligungspflichtige Maßnahme ohne die gemäß § 24 Abs. 5 erforderliche Bewilligung vornimmt;
22. im geschützten Landschaftsteil entgegen § 25 Abs. 3 einen Eingriff ohne Bewilligung der Naturschutzbehörde vornimmt;
23. eine ökologische Entwicklungsfläche entgegen § 26 Abs. 4 ohne Bewilligung der Naturschutzbehörde zerstört, verändert oder in ihrem Bestand oder ihrer Funktion beeinträchtigt oder gefährdet;
24. vom Zeitpunkt der Verlautbarung der beabsichtigten Unterschutzstellung entgegen § 27 Abs. 4 Handlungen vornimmt, die die beabsichtigten Schutzmaßnahmen gefährden könnten;
25. in ein Naturdenkmal einschließlich der geschützten Umgebung entgegen § 28 Abs. 3 Eingriffe ohne Bewilligung der Naturschutzbehörde vornimmt;
26. entgegen § 28 Abs. 7 jene Maßnahmen, die zur Erhaltung des Naturdenkmales und der für dessen Eigenschaft als Naturdenkmal bedeutsamen Merkmale erforderlich sind, nicht trifft;
27. ab Zustellung des Bescheides über die beabsichtigte Unterschutzstellung entgegen § 29 Abs. 2 in ein Naturgebilde einschließlich der geschützten Umgebung Eingriffe vornimmt, die den Bestand oder das Erscheinungsbild des Naturgebildes gefährden oder beeinträchtigen können;

28. Kennzeichen von Naturdenkmälern oder Schutzgebieten entgegen § 31 Abs. 2 beschädigt, eigenmächtig entfernt oder verdeckt;
 29. das Anbringen von Kennzeichen für Naturdenkmäler oder Schutzgebiete entgegen § 31 Abs. 3 nicht duldet;
 30. den Organen der Naturschutzbehörde zum Zweck amtlicher Erhebungen in Vollziehung des Naturschutzgesetzes oder der auf Grund des Naturschutzgesetzes erlassenen Verordnungen entgegen § 46 Abs. 1, erster Satz, den ungehinderten Zutritt nicht gewährt oder die erforderliche Auskunft nicht erteilt, sofern nicht ein Verweigerungsgrund im Sinne des § 49 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. Nr. 471/1995 vorliegt;
 31. den in den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen, Bescheiden oder Verfügungen getroffenen Geboten und Verboten zuwiderhandelt;
 32. den in den gemäß § 53 Abs. 1 als Gesetze in Geltung stehenden Vorschriften sowie in hierauf gegründeten Bescheiden oder Verfügungen getroffenen Geboten und Verboten zuwiderhandelt,
- begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 300 000 S, im Nichteinbringungsfall mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 500 000 S, im Nichteinbringungsfall mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Neben der Geldstrafe kann auch der Verfall der gefangenen Tiere oder der gesammelten Pflanzen, Mineralien, der abgebauten Bodenbestandteile oder der entfernten Naturgebilde sowie der zur Begehung der Tat gebrauchten oder bestimmten Gegenstände ausgesprochen werden, sofern sie im Eigentum des Täters oder eines Mitschuldigen stehen oder ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden sind, obwohl dieser hätte erkennen müssen, daß die Überlassung des Gegenstandes der Begehung einer mit Verfall bedrohten Verwaltungsübertretung dienen werde (§ 17 Abs. 1 VStG).

(4) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder bestraft werden, so kann auf den Verfall selbständig erkannt werden (§ 17 Abs. 3 VStG).

(5) Für verfallen erklärte

1. Tiere sind sogleich in Freiheit zu setzen; ist dies nicht tunlich oder möglich, sind sie wissenschaftlichen Instituten, Tiergärten oder Tierschutzvereinen zu übergeben,

2. Pflanzen sind gemeinnützigen Zwecken (wissenschaftlichen Instituten, botanischen Gärten, Spitälern oder Heimen) zuzuführen,
3. Mineralien und Fossilien sind dem Land zu überlassen.

10. ABSCHNITT

Schluß- und Übergangsbestimmungen

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 50. Die den Organen der Gemeinde Wien nach § 6, § 36 Abs. 2 und 7 und § 48 Abs. 5 zugewiesenen Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 51. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Inkrafttreten

§ 52. (1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 1998 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Natur (Wiener Naturschutzgesetz 1984), LGBl. für Wien Nr. 6/1985 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 48/1993, außer Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können bereits ab dem der Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen aber frühestens zugleich mit diesem Gesetz in Kraft gesetzt werden.

Übergangsbestimmungen

§ 53. (1) Bis zu einer Neuregelung bleiben folgende Verordnungen als Gesetze solange in Geltung, bis durch auf dieses Gesetz gegründete Verordnungen eine Neuregelung erfolgt ist:

1. Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzenarten und freilebender Tierarten (1. Wiener Naturschutzverordnung), LGBl. für Wien Nr. 7/1985 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 38/1986,

2. Verordnung betreffend die Prüfung, den Dienstausweis, das Dienstabzeichen und das Gelöbnis für Naturwacheorgane sowie die Änderung der 1. Wiener Naturschutzverordnung, LGBl. für Wien Nr. 38/1986,
3. Verordnung betreffend den Schutz der Lobau (Lobauverordnung), LGBl. für Wien Nr. 32/1978 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 6/1985,
4. Verordnung betreffend die Erklärung von Teilen des 13. Wiener Gemeindebezirkes zum Naturschutzgebiet (Naturschutzgebiet Lainzer Tiergarten) LGBl. für Wien Nr. 2/1998,
5. Verordnung betreffend die Erklärung von Teilen des 2. Wiener Gemeindebezirkes zum Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet Prater), LGBl. für Wien Nr. 3/1998 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 21/1998,
6. Verordnung betreffend die Erklärung von Teilen des 19. Wiener Gemeindebezirkes zum Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet Döbling), LGBl. für Wien Nr. 21/1990,
7. Verordnung betreffend die Erklärung von Teilen des 23. Wiener Gemeindebezirkes zum Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet Liesing), LGBl. für Wien Nr. 20/1990,
8. Verordnung betreffend die Erklärung des "Blauen Wassers" und von Teilen seines Umlandes in Wien zum geschützten Landschaftsteil (Blaue Wasser-Schutzverordnung), LGBl. für Wien Nr. 9/1986,
9. Verordnung betreffend die Erklärung des Mauerbaches und Teilen seines Umlandes in Wien zum geschützten Landschaftsteil und Vorschreibung besonderer Schutzmaßnahmen (Mauerbachverordnung) LGBl. für Wien Nr. 12/1982 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 6/1985,
10. Verordnung betreffend die Erklärung von Teilen des 10. Wiener Gemeindebezirkes zum geschützten Landschaftsteil (Geschützter Landschaftsteil Wienerberg), LGBl. für Wien Nr. 46/1995,
11. Verordnung betreffend die Erklärung von Teilen des 13. Wiener Gemeindebezirkes zum Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet Hietzing), LGBl. für Wien Nr. 1/1998),
12. Geschäftsordnung für den Naturschutzbeirat, LGBl. für Wien Nr. 21/1986.

(2) Bescheide, die nach den bisher geltenden Vorschriften erlassen wurden, bleiben unberührt.

(3) Auf alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängigen Verfahren sind die bisherigen Bestimmungen anzuwenden.

- q) Erteilung einer Bewilligung zur Vornahme eines Eingriffes in ein Naturdenkmal gemäß § 28 Abs. 4 und 5,
- r) Widerruf der Erklärung eines Naturgebildes zum Naturdenkmal gemäß § 28 Abs. 8,
- s) Auftrag zur Durchführung von Pflege- oder Schutzmaßnahmen gemäß § 35 Abs. 2,
- t) Auftrag zur Wiederherstellung des früheren oder des bewilligten Zustandes gemäß § 37 Abs. 2;"

Artikel III

Das Gesetz zum Schutz des Baumbestandes in Wien (Wiener Baumschutzgesetz), LGBl. für Wien Nr. 27/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 54/1996, wird wie folgt geändert.

§ 18 Z 1 lautet:

„1. Wiener Naturschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. XX/199X in der jeweils geltenden Fassung;“.

Artikel IV

Das Gesetz über den Nationalpark Donau-Auen (Wiener Nationalparkgesetz), LGBl. für Wien Nr. 37/1996 wird wie folgt geändert.

§ 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Bestimmungen des Wiener Naturschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, bleiben insoweit unberührt, als sie weitergehende Schutzbestimmungen enthalten.“

Artikel V

1. Die Artikel II, III und IV treten am 1. September 1998 in Kraft.

2. Auf alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängigen Verfahren sind die bisherigen Bestimmungen anzuwenden.

Entwurf

WIENER NATURSCHUTZGESETZ

VORBLATT

Problem:

Die Aufgabe eines Naturschutzgesetzes muß es sein, die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Umgang des Menschen mit seinen Lebensgrundlagen zu schaffen, klare Ziel- und Handlungsansätze zu verankern und den Vollzugsbehörden einerseits klare und verbindliche Vorgaben bei der Ermessensausübung zu liefern, andererseits flexible Instrumente zur Umsetzung der Naturschutzinteressen zu schaffen.

Das seit einem Jahrzehnt in Kraft stehende Wiener Naturschutzgesetz vermag die schwierigen Aufgaben, die in Zukunft vor allem auf den Gebieten des Landschafts-, Arten- und Biotopschutzes und der Landschaftspflege zu bewältigen sind, nicht mehr hinreichend zu erfüllen. Aus diesem Grund ist eine völlige Neufassung des Gesetzes vorzunehmen.

Im Zusammenhang mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union sind daneben auch folgende Richtlinien in der österreichischen Rechtsordnung umzusetzen:

1. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in der Fassung 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 (ABl. Nr. L 305 vom 8.11.1997, S. 42 ff), Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder FFH - Richtlinie,
2. Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (ABl. Nr. L 103 vom 25. April 1979, S. 1) in der Fassung 97/49/EG vom 29. Juli 1997 (ABl. Nr. L 223 vom 13. August 1997, S. 9 ff) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Vogelschutz - Richtlinie und

3. Richtlinie des Rates 90/313/EWG vom 7. Juni 1990 (ABl. Nr. L 158 vom 23. Juni 1990, S. 56 ff.) über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (Umweltinformations - Richtlinie).

Ziel:

Ziel dieses Gesetzes ist es, in Abkehr vom klassischen, ausschließlich bewahren- den, reagierenden Naturschutz zu einem flächendeckenden, aktiven Stadtnatur- schutz, welcher das gesamte Stadtgebiet abdecken soll, zu gelangen.

Dies erfordert umfassende Kenntnisse über die Natur in der Stadt, klare Zielvorga- ben für den Naturschutz, ein flexibles Schutzinstrumentarium, sowie eine effiziente Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit. Es bedarf des optimalen Zusammenwirkens aller mit Belangen des Naturschutzes befaßten Dienststellen.

Ferner gilt es, die Aufgaben der Stadt Wien in einer aktiven, gestaltenden Rolle zu definieren und zur Gewährleistung hoher Effektivität dieses Gesetzes den Schutz und die Pflege der Natur soweit als möglich durch konsensuale Lösungen sicherzu- stellen.

Derartige Ansätze finden sich bereits in den Naturschutzgesetzen mehrerer Bun- desländer.

Es gilt daher, das Gesetz dem österreichischen sowie dem europäischen Standard anzupassen.

Lösung:

Durch den vorliegenden Entwurf soll den aktuellen wissenschaftlichen, rechtlichen und ökologischen Anforderungen Rechnung getragen werden.

Alternativen:

Keine

EU - Konformität:

Der vorliegende Entwurf trägt den Anforderungen der unter Punkt 1. und 2. genannten EU - Richtlinien Rechnung und schafft ein auf die Gegebenheiten in einer Stadt abgestimmtes Schutzinstrumentarium.

Dazu zählen insbesondere:

- die Einführung eines Schutzes von Biotopen (§§ 7 und 8),
- die Differenzierung der geschützten Arten nach ihrem Gefährdungsgrad unter Berücksichtigung der Vorgaben der genannten EU - Richtlinien (§ 9),
- die Verpflichtung zur Erstellung von Arten- und Biotopschutzprogrammen zur Erhaltung und Pflege geschützter Biotope und von als „prioritär bedeutend“ eingestufte Arten, mit besonderer Ausrichtung auf geschützte Biotope und Arten der EU - Richtlinien (§ 15) sowie
- die Schaffung einer neuen Schutzkategorie - Europaschutzgebiet (§ 22).

Mit den Bestimmungen über das Naturschutzbuch in das jedermann Einsicht nehmen kann, wird auch die unter Punkt 3. genannte Richtlinie umgesetzt.

Kosten:

Durch die Vollziehung des Gesetzes sind jährliche Kosten in Höhe von ca. 10,2 bis 12 Millionen Schilling zu erwarten. In diesem Betrag sind Personalkosten in Höhe von ca. 2,2 Millionen Schilling enthalten.

Die Kosten entstehen insbesondere für:

1. a) die Erstellung und Umsetzung des Arten- (für etwa 60 als „prioritär bedeutend“ eingestufte Arten) und Biotopschutzprogrammes (ca. 3,1 Millionen Schilling),
b) Biotopmonitoring und Biotopkartierung (ca. 1 Million Schilling),
c) Öffentlichkeitsarbeit (ca. 400.000 Schilling),
d) Pflege und Pacht schutzwürdiger Flächen (ca. 3,5 bis 5,3 Millionen Schilling),
insgesamt daher ca. 8 bis 9,8 Millionen Schilling.
2. Personalkosten (ca. 2,2 Millionen Schilling).

Ein erhöhter Personalbedarf ergibt sich insbesondere durch:

- die Ausweisung schutzwürdiger Biotope (§ 7),
- die Überwachung und Dokumentation geschützter Biotope (§ 8),
- die Beurteilung von Eingriffen in Lebensräume geschützter Tiere (§ 11 Abs. 3),
- die Anzeige- und Bewilligungspflichten für Maßnahmen im gesamten Stadtgebiet und Grünland (§§ 18 und 19),
- die Erklärung von Gebieten zu Europaschutzgebieten (§ 22),
- die Ausweisung von ökologischen Entwicklungsflächen (§ 26).

Diese Vermehrung der Verwaltungsverfahren verursacht einen personellen Mehrbedarf von 3 Bediensteten der Verwendungsgruppe A und 2 Bediensteten der Verwendungsgruppe B.

WIENER NATURSCHUTZGESETZ

ERLÄUTERnde BEMERKUNGEN

I. Allgemeiner Teil

1. Einleitung:

Die Entwicklungen des Naturschutzrechtes auf nationaler und internationaler Ebene haben gezeigt, daß die bisher geltenden Bestimmungen des Wiener Naturschutzgesetzes 1984 den Erfordernissen eines modernen Naturschutzgesetzes nicht mehr entsprechen.

Man hat erkannt, daß sich der Aufgabenbereich des Naturschutzes nicht länger auf eine "Konservierung" von Schutzgebieten und gefährdeten Arten beschränken darf, sondern daß die Erhaltung des ökologischen Gleichgewichtes der gesamten Natur die vordringlichste Aufgabe sein muß. Dies erfordert eine aktive, am Prinzip der ökologischen Vorsorge orientierte Naturschutzpolitik, die sich flächendeckend auf das gesamte Stadtgebiet zu erstrecken hat.

Eine in diese Richtung gehende Neuinterpretation der Aufgaben des Naturschutzes verlangt nach neuen Handlungsstrategien, die es auch erlauben, den dynamischen Entwicklungsprozessen der Natur, ihren Veränderungen, ihrem Wachstum und ihrem Vergehen Rechnung zu tragen. In diesem Sinne wurden als Instrument zur Umsetzung dieses neuen Naturschutzverständnisses die stadtoökologischen Funktionstypen entwickelt.

Der vorliegende Entwurf gewährleistet darüber hinaus die Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in der Fassung 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 (ABl. Nr. L 305 vom 8. November 1997, S. 42 ff) (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder FFH - Richtlinie),
2. Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.4.1979 in der Fassung 97/49/EG vom 29. Juli 1997 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) und
3. Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (Umweltinformations-Richtlinie).

2. Anforderungen der EU:

Die genannten Richtlinien sind in nationales Recht umzusetzen.

Rechtliche Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie:

a) Gebietsschutz in der Fauna-Flora-Habitat - Richtlinie (FFH-Richtlinie):

Die FFH-Richtlinie hat zum Ziel, „zur Sicherung der Artenvielfalt, durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten [...] beizutragen“ (Art. 2 Abs. 1). Dabei soll ein „günstiger Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse bewahrt oder wiederhergestellt“ werden (Art. 2 Abs. 2).

Nach einem festgelegten Zeitplan soll ein zusammenhängendes, europäisches, ökologisches Netz geschaffen werden.

Bereits mit der Aufnahme von Gebieten in die nationale Liste (also noch vor ihrer Ausweisung als besondere Schutzgebiete) entstehen den Mitgliedsstaaten Schutz- und Bewahrungspflichten. Diese gelten auch für Schutzgebiete, die nach der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen worden sind:

- Für die besonderen Schutzgebiete sind die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, die rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art sein können und gegebenenfalls eigens für die Gebiete aufgestellt oder in andere raumordnerische Pläne integrierte Bewirtschaftungspläne umfassen (Art. 6 Abs. 1).
- Ferner sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um in den besonderen Schutzgebieten erhebliche „sich auf die Ziele der Richtlinie erheblich auswirkende“ „Beeinträchtigungen“ („Verschlechterungen“, „Störungen“) der natürlichen Lebensräume und Arten, zu deren Erhaltung die Gebiete bestimmt sind, zu vermeiden (Art. 6 Abs. 2).
- Vorhaben, einschließlich Planungen, die ein besonderes Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen (mit fakultativer Öffentlichkeitsbeteiligung) (Art. 6 Abs. 3 Satz 1).
- Kommt in dem Gebiet ein prioritärer natürlicher Lebensraum oder eine prioritäre Art vor, so kann ein Vorhaben nur zugelassen werden, wenn es zum „Schutze der menschlichen Gesundheit“, aus Gründen der „öffentlichen Sicherheit“ oder wegen seiner „anderweitigen maßgeblichen günstigen Auswirkungen auf die Umwelt“ notwendig ist.
 Prioritäre Lebensräume und Arten sind solche, die vom Verschwinden bzw. Aussterben bedroht sind. Sie sind in den Anhängen der FFH-Richtlinie besonders bezeichnet (Art. 6 Abs. 4 Unterabsatz 2, Art. 1).
- Bei der Zulassung eines mit den Erhaltungszielen nicht verträglichen Vorhabens sind Ausgleichsmaßnahmen zu treffen (Art. 6 Abs. 4 Unterabsatz 1).
- Schließlich bestimmt die Richtlinie, daß die genannten Regelungen auch für Schutzgebiete gelten, die nach der Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesen worden sind oder werden. Die entsprechenden Vorschriften der Vogelschutz-Richtlinie werden also ersetzt (Art. 7).

b) Artenschutz in der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH - Richtlinie):

Anhang IV der FFH-Richtlinie beinhaltet eine umfangreiche Aufzählung der streng zu schützenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse. Aufgabe dieser Bestimmungen ist es, notwendige Maßnahmen zu

treffen, um ein strenges Schutzsystem für wertvolle Tier- und Pflanzenarten einzuführen bzw. aufzubauen.

Weiters werden Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten verboten. Ebenso soll seitens der Mitgliedstaaten ein System zur fortlaufenden Überwachung des Fangens oder Tötens der in Anhang IV genannten Tierarten eingeführt werden.

In Anhang V der FFH-Richtlinie werden die Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse aufgezählt, die nur im Rahmen von Managementmaßnahmen genutzt werden dürfen, sofern es die Mitgliedsstaaten aufgrund ihrer Überwachungspflicht für erforderlich halten. Die Maßnahmen sollen mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes vereinbar sein.

In Anhang VI der FFH-Richtlinie werden schließlich verbotene Methoden und Mittel des Fanges, der Tötung und Beförderung für alle in Anhang V aufgelisteten Arten bzw. für jene Arten nach Anhang IV, für die Ausnahmen gewährt worden sind, angeführt. So sind z.B. nichtselektive Fang- und Tötungsmethoden verboten (dazu zählen auch Fangeisen bzw. die Baubegasung bei der Tollwutbekämpfung des Fuchses).

Ausnahmeregelungen von den Artenschutzbestimmungen können gemäß Art. 16 FFH-Richtlinie gewährt werden, „sofern es keine anderwärtige zufriedenstellende Lösung gibt sowie unter der Bedingung, daß die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.“

Rechtliche Umsetzung der Umweltinformations-Richtlinie:

Die Umweltinformations-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, natürlichen und juristischen Personen den freien Zugang zu den bei den Behörden in Schrift-, Bild-, Ton- oder DV-Form verfügbaren umweltbezogenen Informationen über den Zustand der Umwelt, Tätigkeiten oder Maßnahmen, die diesen Zustand negativ beeinflussen oder negativ beeinflussen können, sowie über Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz der Umwelt, zu gewährleisten.

In das in § 32 vorgesehene Naturschutzbuch sind sämtliche nach dem Naturschutzgesetz geschützten Objekte, Flächen und Gebiete einzutragen. Es enthält eine Beschreibung des geschützten Objektes, besonders verfügte Schutzmaßnahmen, Gutachten über das geschützte Objekt etc. Die Einsicht in das Naturschutzbuch steht jedermann zu.

3. Wesentliche Neuerungen:

- Begriffsdefinitionen (§ 3),
- neben der Verpflichtung zum Schutz und zur Pflege der Natur im Hoheitsbereich wurde eine solche Verpflichtung der Bundeshauptstadt Wien auch im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung verankert (§ 5),
- vertraglicher Naturschutz (§ 6),
- Biotopschutz (§§ 7 und 8),
- die Untergliederung von Arten nach dem Gefährdungsgrad (§ 9), Einführung von als „prioritär bedeutend“ eingestuften Arten, die Verpflichtung zur Erstellung eines Arten- und Biotopschutzprogrammes (§ 15),
- Einführung eines flächendeckenden Naturschutzes durch die Schaffung bewilligungs- und anzeigepflichtiger Maßnahmen im gesamten Stadtgebiet oder im "Grünland" (§§ 18 bis 20),
- Erweiterung des Gebiets- und Flächenschutzes durch Einführung neuer Schutzkategorien (Europaschutzgebiet § 22, ökologische Entwicklungsfläche § 26),
- Schutz- und Pflegemaßnahmen für Naturdenkmäler und Schutzgebiete (§ 35),
- Öffnung der Verwaltungsverfahren durch Einbeziehung der Wiener Umweltanwaltschaft.

4. Grundlagen:

Im Interesse eines besseren Verständnisses der Grundlagen des nunmehr vorliegenden Gesetzestextes sollen einige Begriffsbestimmungen vorgenommen werden.

4.1. Natur:

Das Wort Natur leitet sich ab vom Lateinischen "natura" und "nasci", "geboren werden". Es ist der Inbegriff des Entstandenen, Geborenen, Gewachsenen. In einer philosophischen Betrachtungsweise kann Natur auch als jener Seinsbereich verstanden werden, der vor dem Menschen bestand, der den Menschen hervorgebracht hat, dem der Mensch angehört und der über den Menschen und seine Erkenntnis hinausgeht. Die Natur umfaßt daher nicht nur Faktoren, wie etwa Sonne, Klima, Gestein, Relief, Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere, sondern auch den Menschen selbst. Eine wesentliche Eigenschaft der Natur ist ihre Existenz in Raum und Zeit, wobei der Raum als Ordnung nebeneinander und die Zeit als Ordnung nacheinander verstanden werden kann. Der räumliche Aspekt der Natur zeigt sich in ihrer Struktur, das ist das Nebeneinander von belebten und unbelebten Teilen der Natur. Der zeitliche Aspekt zeigt sich im Prozeß, also im Nacheinander, in der laufenden Veränderung.

Landschaft ist ein charakteristischer, individueller Teil der Erdoberfläche, der durch das Wirkungsgefüge der vorhandenen Landschaftsfaktoren Luft, Klima, Gestein, Relief, Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere und Menschen bestimmt wird, einschließlich der Einwirkungen des Menschen, etwa durch bauliche Anlagen.

4.2. Naturschutz:

Naturschutz darf nicht nur dem Wohlergehen der Menschen dienen, sondern sollte der Natur als absolutem Wert den Weiterbestand ermöglichen, auch wenn dies die Aussperrung des Menschen aus manchen Naturräumen bedingt. Naturschutz sollte daher als Ziel eines modernen Staates verstanden werden.

Die wirksame Durchsetzung der Anliegen des Naturschutzes kann nicht allein auf der Grundlage hoheitlicher Zwangsmaßnahmen gelöst werden. Unbeschadet der im

Gesetz festgelegten hoheitlichen Maßnahmen sollte es möglich sein, zur Erreichung der angestrebten Schutzziele mit natürlichen oder juristischen Personen Vereinbarungen abzuschließen und Förderungen zu gewähren. Ergänzend dazu müssen Maßnahmen der Planung und der Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit treten. Bei den allgemeinen und besonderen Schutzbestimmungen ist dem ökologischen Entwicklungspotential und seiner Dynamik sowie einem differenzierten Artenschutz unter Berücksichtigung der stadtökologischen Funktionstypen besonderes Augenmerk zu schenken.

5. Naturschutz in der Stadt:

Die Stadtökologie beschäftigt sich mit den Wechselbeziehungen der Menschen, Tiere und Pflanzen der Stadt untereinander und mit ihrer Umwelt. Dementsprechend ausgedehnt ist der Kreis der wissenschaftlichen Disziplinen gezogen, die sich mit Stadtökologie befassen. Biologen, Klimatologen, Geologen, Geographen, Raumplaner, Wirtschaftswissenschaftler, Landschaftsökologen, Soziologen, Hygieniker und Umweltinformatiker sind jedenfalls an diesen Forschungen beteiligt.

5.1. Grundsätzliche Anforderungen:

Kein Lebensraum wurde so nachhaltigen Veränderungen in den soziokulturellen und ökologischen Bereichen unterworfen, wie der Bereich der städtischen - industriellen Agglomerationen. Damit haben sich auch - gegenüber "naturnäheren" Landschaften und Ökosystemkomplexen - die Voraussetzungen für die Tätigkeit des "städtischen Naturschutzes" z.T. gravierend verändert.

Folgende grundsätzliche Anforderungen an den modernen Stadtnaturschutz sind zu verwirklichen:

- * Der Stadtnaturschutz soll die gesamte Stadt abdecken. Dies erfordert umfassende Kenntnisse über die Natur in der Stadt, klare Zielvorgaben für den Schutz, ein handhabbares Bewertungssystem, effiziente Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit sowie ein flexibles Schutzinstrumentarium. Es bedarf des optimalen Zusammenwirkens aller mit Belangen des Naturschutzes befaßten Behörden.
- * Die Stadt Wien muß bei der Bewältigung ihrer Aufgaben bzw. auf ihren Flächen eine Vorbildfunktion wahrnehmen. Außerdem kann eine gezielte Ankaufspolitik

der Stadt die Steigerung des ökologischen Potentials von Rest- und Freiflächen bewirken.

Der moderne Stadtnaturschutz hat im Detail folgende Ziele:

- * Die Leistungsfähigkeit des Landschaftshaushaltes ist zu erhalten und zu verbessern; Beeinträchtigungen sind zu unterlassen oder auszugleichen;
- * unbebaute Bereiche sind als Voraussetzung für die Leistungsfähigkeit des Landschaftshaushaltes insgesamt und auch im einzelnen in für ihre Funktionsfähigkeit genügender Größe zu erhalten. Im besiedelten Bereich sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im besonderen Hinblick auf die Unterversorgung der Innenbezirke mit Grün- und Erholungsanlagen durchzuführen;
- * die Naturgüter sind, soweit sie sich nicht erneuern, sparsam zu nutzen; der Verbrauch der sich erneuernden Naturgüter ist so zu steuern, daß sie nachhaltig zur Verfügung stehen;
- * Boden ist zu erhalten; ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden; eine Beeinträchtigung der Schutzwirkung des Bodens gegen Verunreinigungen des Grundwassers ist zu vermeiden;
- * beim Abbau von Bodenschätzen ist die Vernichtung wertvoller Landschaftsteile oder Landschaftsbestandteile zu vermeiden; dauernde Schäden des Landschaftshaushaltes sind zu verhüten. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen und der Aufschüttung sind durch Rekultivierung oder naturnahe Gestaltung auszugleichen;
- * Wasserflächen sind u.a. durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu vermehren; Gewässer sind vor Verunreinigungen zu schützen, ihre natürliche Selbstreinigungskraft ist zu erhalten oder wiederherzustellen; beim Ausbau von Gewässern einschließlich ihrer Uferbereiche ist der bestehende Uferbewuchs, insbesondere der Röhricht- und Schilfbestand, vordringlich zu schützen;
- * Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen sind u.a. durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gering zu halten;
- * Beeinträchtigungen des Klimas, insbesondere des örtlichen Klimas, sind zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auch durch landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen oder zu mindern;

- Vegetation ist im Rahmen einer ordnungsgemäßen Nutzung zu sichern; dies gilt insbesondere für Wald, sonstige geschlossene Pflanzendecken und die Ufervegetation; unbebaute Flächen, deren Pflanzendecke beseitigt worden ist, sind wieder standortgerecht zu begrünen;
- die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teile des Landschaftshaushaltes in ihrer natürlichen oder historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen, ihre Lebensstätten und Lebensräume (Biotope) sowie ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen und zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen. Dem Aussterben einzelner Tier- und Pflanzenarten ist wirksam zu begegnen;
- für Naherholung, Ferienerholung und sonstige Freizeitgestaltung sind in ausreichendem Maße nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu erschließen, zweckentsprechend zu gestalten und zu erhalten;
- der Zugang zur freien Landschaft und zu Landschaftsteilen, die sich nach ihrer Lage oder Art für die Erholung der Bevölkerung besonders eignen, ist zu gewährleisten und, soweit er nicht besteht, zu eröffnen;
- historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonderer charakteristischer Eigenart sind zu erhalten. Dies gilt auch für die Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart oder Schönheit des Denkmals erforderlich ist;
- Landschaftsteile, die sich durch ihre Schönheit, Eigenart, Seltenheit oder ihren Erholungswert auszeichnen oder die für einen ausgewogenen Naturhaushalt erforderlich sind, sind zu schützen und sollen von der Bebauung freigehalten werden;
- Bebauung, Verkehrswege und Versorgungsleitungen sollen sich Natur und Landschaft anpassen und landschaftsgerecht gestaltet werden;
- dem Schutz, der Pflege und Entwicklung der Biotope ist größte Aufmerksamkeit zu widmen; zu diesem Zweck sind in ausreichendem Maße geschützte Teile von Natur und Landschaft festzusetzen. Dem Aussterben einzelner Tier- und Pflanzenarten ist wirksam zu begegnen;
- Böden, die landwirtschaftlich genutzt werden und dazu geeignet sind, sollen wegen ihrer naturräumlichen Bedeutung soweit wie möglich dieser Nutzungsart vorbehalten bleiben oder, wenn die landwirtschaftliche Nutzung aus volkswirtschaftlichen Gründen aufgegeben wird, in Brachen, Wäldern oder Grünflächen übergeführt werden;

- * bei der Raumplanung ist sicherzustellen, daß innerhalb der einzelnen stadtoökologischen Funktionstypen ein den Möglichkeiten des Standortes gemäßer und für Naturschutz und Landschaftspflege notwendiger Flächenanteil an Grünflächen und Grünbeständen vorbehalten bleibt.

Der vorliegende Entwurf kann freilich keine lückenlose Umsetzung dieser Zielsetzung bewirken. Er bedeutet aber einen Schritt in die Richtung eines bewußten Umganges des Menschen mit seinen Lebensgrundlagen.

5.2. Stadtökologische Funktionstypen:

Als Beitrag zur Weiterentwicklung eines dynamischen Naturschutzes in der Stadt wurde von einer Arbeitsgemeinschaft, bestehend aus Vertretern der Wissenschaft, eine Studie mit dem Titel "Gliederung der Stadt Wien in ökologische Funktionstypen", Moser, Schacht et al (1994), erstellt. In dieser Studie wurde eine flächenmäßige Einteilung des gesamten Stadtgebietes anhand ökologischer, soziokultureller, gestalterisch - ästhetischer und funktioneller Aspekte vorgenommen und anschließend eine Kartierung durchgeführt.

Unter dem ökologischen Aspekt wird in diesem Zusammenhang die Bedeutung einer Fläche für den Landschaftshaushalt verstanden; dabei werden sowohl die Bedeutung der Fläche als Lebensraum für Flora und Fauna als auch der Komplex Stadtklima/Stadthygiene (Kaltluftbildung, Luftqualität, Durchlüftung, Wasserhaushalt, Bodenschutz etc.) berücksichtigt.

Der sozio - kulturelle Aspekt umfaßt den Erholungs- und Erlebniswert einer Fläche einschließlich der Möglichkeiten zur Kommunikation, zur Kontaktaufnahme und Auseinandersetzung mit anderen Menschen.

Der gestalterisch - ästhetische Aspekt umfaßt die optisch - visuelle Komponente der Freiräume und der bebauten Stadtgebiete, also deren Gestaltqualitäten. Es handelt sich dabei einerseits um die Landschaftsgestalt im Randbereich und die Stadtgestalt im dichtbebauten Gebiet. Sie wirken sich indirekt auf die Erholungsnutzung einer Fläche aus. Eine wichtige Rolle spielt desweiteren die Stadtstruktur, die sich aus der

Lage von bebauten und unbebauten Flächen zueinander ergibt. Die Stadtstruktur zeigt wiederum Auswirkungen auf das Stadtklima und die -hygiene.

Mit dem funktionellen Aspekt umfaßt die Beurteilung eines Landschaftsraumes nach dessen Aufgaben und Funktionen, den er im Rahmen des städtischen Wirkungsgefüges zu erfüllen hat.

Indikatoren zur Erhebung und Abgrenzung der stadtoökologischen Funktionstypen waren dabei:

- Nutzungsart,
- Nutzungsintensität,
- Bebauungsstruktur,
- Grün- und Vegetationsstruktur,
- Versiegelungsgrad
- Öffentlichkeit/Zugänglichkeit.

Folgende acht Funktionstypen wurden für das gesamte Wiener Stadtgebiet erarbeitet:

- Dichtbebaute Wohn- und Mischgebiete mit geringem Reproduktionspotential,
- Dichtbebaute Wohn- und Mischgebiete mit vorhandenem bzw. ausbaufähigem Reproduktionspotential,
- Einzelhausbebauung und verdichtete Einfamilienhausbebauung,
- sonstige Standorte,
- Parkanlagen und Großerholungsgebiete,
- Brachen,
- Agrarräume,
- Wälder.

Für jeden dieser Funktionstypen wurden im Interesse einer Optimierung des ökologischen Reproduktionspotentials Entwicklungsziele festgelegt, die in

- Erhaltungsvorrang,
- Ergänzungsvorrang und
- Änderungsvorrang aufgegliedert wurden.

Die Einteilung des gesamten Stadtgebietes in stadtökologische Funktionstypen ist einerseits Teil des Naturschutzinformationssystems (wie z.B. auch die Biotopkartierung). Andererseits werden sie von der Naturschutzbehörde bei der Mitwirkung an der Ausarbeitung von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen, sowie bei der Erteilung von Bewilligungen im Bereich des Arten- und Lebensraumschutzes als Beurteilungsgrundlage herangezogen werden.

Die stadtökologischen Funktionstypen entsprechen dem "Ist-Zustand" (Stichjahr 1994). Da die Stadt ständigen Veränderungen ausgesetzt ist und bestimmte Zonen in einigen Jahren einem ganz anderen stadtökologischen Funktionstyp angehören können, wird eine ständige bzw. periodische Aktualisierung der Erhebung erforderlich sein. Für künftige Planungen und Fragestellungen des Naturschutzes muß somit dieser "dynamische Aspekt" berücksichtigt werden.

5.3. Ökologische Entwicklungsfläche:

Zusätzlich zu den bestehenden Schutzgebieten soll eine neue, stadspezifische Kategorie eingeführt werden, die "Ökologische Entwicklungsfläche". Die Kombination humanökologischer und/oder artenschutzbezogener Interessen bildet die Grundlage dieser Schutzkategorie. Neben der Sicherung "alter, gewachsener Lebensräume" sollen die Chancen, das Entwicklungspotential gegenwärtig anthropogen überformter Flächen in den Naturschutz der Stadt einzubeziehen, genutzt werden. Die Einrichtung ökologischer Entwicklungsflächen verfolgt zwei wesentliche Ziele:

- Bereitstellung von Freiflächen für die Umsetzung der Ziele in den stadtökologischen Funktionstypen (z.B.: Verbesserung des Reproduktionspotentials in den dichtbebauten Bereichen)

- Bereitstellung von Flächen für die Umsetzung des Arten- und Biotopschutzprogrammes (z.B.: Verbesserung der Bestandsituation als prioritär bedeutend eingestufte Arten).

Weiters sei in diesem Zusammenhang erneut auf die Bedeutung des **vertraglichen Naturschutzes** bei der adäquaten Umsetzung der stadtoökologischen Funktionstypen hingewiesen. Eine erfolgreiche Erhaltung des noch verbliebenen Rests an Grünstrukturen in der Stadt sowie eine effektive Verbesserung der ökologischen Bedingungen hängt nicht zuletzt entscheidend von der Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger für die getroffenen Verwaltungsmaßnahmen ab. Vor diesem Hintergrund wird es immer deutlicher, daß die Nutzer der Grundflächen durch vertragliche Absprachen aktiv am Naturschutz beteiligt werden müssen.

6. Arten- und Lebensraumschutz:

Bei den Schutzzielen der beiden bedeutendsten Naturschutzvorschriften der Europäischen Union (Fauna-Flora-Habitat - Richtlinie sowie Vogelschutz-Richtlinie) findet sich ein Schwerpunkt beim Arten- und Lebensraumschutz im Rahmen eines umfassenden Ökosystemschanutzes.

Entsprechend diesen Richtlinien wurde versucht, ein dem Gefährdungsgrad entsprechendes Schutzsystem für Arten und gefährdete Lebensräume zu entwickeln. Danach werden unterschieden:

- Prioritär bedeutende Arten (innerhalb der streng geschützten Arten)
- Streng geschützte Arten
- Geschützte Arten

Zahlreiche der hierbei nicht erfaßten Biotoptypen, insbesondere Acker- und Ruderalstandorte, sollen über das Instrument der ökologischen Entwicklungsfläche eine Sicherung und Erweiterung erfahren.

7. Gebietsschutz

Beim Gebietsschutz bedurfte es der Anpassung der bestehenden Schutzkategorien an den geänderten Schutzbedarf. Zu den bestehenden Schutzkategorien Nationalpark, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, geschützter Landschaftsteil und Naturdenkmal wurden ergänzende Möglichkeiten der Flächensicherung geschaffen (Europaschutzgebiet, ökologische Entwicklungsfläche, etc.).

WIENER NATURSCHUTZGESETZ

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

II. Besonderer Teil

zu § 1:

§ 1 beinhaltet in Kurzform die Zielvorgaben, die einerseits bei der Auslegung dieses Gesetzes eine Argumentationshilfe darstellen und auch bei der Vollziehung dieses Gesetzes zu berücksichtigen sein werden.

Bereits hier kommt zum Ausdruck, daß sich der Naturschutz flächendeckend auf das gesamte Stadtgebiet zu erstrecken hat.

Damit folgt das Gesetz nicht nur zwingenden sachlichen Erfordernissen, sondern setzt auch das Motto des Europäischen Naturschutzjahres 1995 ("Naturschutz überall") rechtlich um.

Die Begriffe des „Schutzes“ und der „Pflege“ beinhalten einerseits den "bewahrenden Naturschutz", als Abwehr wesentlicher Beeinträchtigungen der Natur. Andererseits sind darunter auch Maßnahmen des "gestaltenden Naturschutzes" mit Pflege bzw. Managementmaßnahmen zu verstehen.

Der Begriff der Natur wird zu § 3 näher zu erläutern sein.

Nachhaltigkeit ist eine Wirtschaftsform, welche die Bedürfnisse der gegenwärtigen Generation befriedigt, ohne die Entwicklungschancen der nachfolgenden Generation zu schmälern.

zu § 2:

Den Ausnahmen vom Geltungsbereich des Naturschutzgesetzes liegt eine Güterabwägung zu Grunde.

Unter dem in Z 1 verwendeten Begriff der "Katastrophe" sind im Sinne des in Art. 79 Abs. 2 B-VG vorgezeichneten Begriffsinhaltes Elementarereignisse oder sonstige Unglücksfälle außergewöhnlichen Umfanges zu verstehen.

Nur die in Z 3 aufgezählten Maßnahmen nach dem Wehrgesetz 1990 sind vom Geltungsbereich des Naturschutzgesetzes ausgenommen. Dies bedeutet jedoch, daß nicht generell alle Bundesheermaßnahmen unter diese Ausnahmebestimmung fallen. Insbesondere unterliegen Übungseinsätze des Bundesheeres den Bestimmungen dieses Gesetzes.

zu § 3:zum Begriff der Natur:

Unter dem Begriff der Natur ist die Gesamtheit aller Stoffe und Energien, sei es in unbelebter Form oder als lebendige Organismen, einschließlich deren räumlicher Ordnung (Strukturen), deren zeitlicher Abläufe (Prozesse) und der diesen zugrundeliegenden Gesetzmäßigkeiten, zu verstehen.

Natur ist keine Sache, die beliebig in einem Produktionsprozeß erzeugt werden kann. Natur ist keine Anhäufung von einzelnen Bestandteilen, sondern ein dynamisches, vernetztes Gesamtkonzept ökologischer und biologischer Phänomene, deren Teile nur miteinander dauerhaft Bestand haben können.

Von einer Legaldefinition des Begriffes "Natur" wurde bewußt Abstand genommen, da die Komplexität der Zusammenhänge in der Natur - je nach Betrachtungsweise - die Gefahr in sich birgt, nicht alle relevanten phänomenologischen und philosophischen Aspekte der Natur zu erfassen.

zu § 3 Abs. 1:**zum Begriff der Landschaft:**

Bei der gewählten Definition des Begriffes Landschaft handelt es sich um einen geographischen Landschaftsbegriff, der in Anlehnung an die Definition des Verwaltungsgerichtshofes (Erkenntnis des VwGH vom 12.12.1983, Zl. 83/10/0228) gewählt wurde; unter Landschaft wird die Qualität (Beschaffenheit) eines Teilraumes der Erdoberfläche unter Einschluß aller bebauten Flächen und Einbeziehung der menschlichen Gesellschaft verstanden. Entsprechend dieser Landschaftsdefinition lassen sich zwei extrem proportionierte Ausbildungsformen ein und desselben Grundphänomenes Landschaft unterscheiden: die städtische (urbane) und die sogenannte „freie Landschaft“.

zu § 3 Abs. 2:**zum Begriff des Landschaftshaushaltes:**

Als Landschaftshaushalt wird das Wirkungsgefüge zwischen den Landschaftsfaktoren Klima, Luft, Gestein, Relief, Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere und Menschen definiert, welches als Resultat aus Wirtschaftsweise (Nutzung) und Ausstattung mit "naturnahen Landschaftselementen" beschrieben wird.

Durch die Verknüpfung des ökologischen Wertes der Landschaftselemente mit der Analyse der Wirtschaftsweise (Nutzung) im Hinblick auf eine lebensraumbewahrende (nachhaltige) Raumnutzung wird sowohl dem ethisch-normativen Wert der Natur, das ist jener Wert, den wir uns aufgrund unserer Erkenntnis der Natur und unserer Urteile über sie bilden, als auch dem wirtschaftlichen Wert der Natur, das ist jener Wert, der als spezifische Eigenschaft einzelnen Naturqualitäten innewohnt und nach dem sich unser einzelnes wirtschaftliches Interesse und Verhalten richtet, Rechnung getragen. Je besser die Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen und deren Vernetzung ist, je landschaftsverträglicher die Bewirtschaftung und je geringer die gesamte Immissionsbelastung des betrachteten Landschaftsraumes ist, desto intakter wird der Landschaftshaushalt sein.

zu § 3 Abs. 3:**zum Begriff der Landschaftsgestalt:**

Die Landschaftsgestalt ist eine objektive Größe, die sich aus dem landschaftlichen Wirkungsgefüge (dem Landschaftshaushalt) ergibt. Die objektiv vorhandene Land-

schaftsgestalt wird vom Menschen subjektiv als Landschaftsbild wahrgenommen. Da die Wahrnehmung und das Erleben einer Landschaft durch den einzelnen Menschen von zahlreichen physischen und psychischen Faktoren abhängt, kann ein und dieselbe Landschaftsgestalt bei verschiedenen Menschen unterschiedliche Landschaftsbilder hervorrufen. Aus diesem Grund verwendet das Wiener Naturschutzgesetz den objektivierbaren Begriff der Landschaftsgestalt und nicht den subjektiv geprägten Begriff des Landschaftsbildes.

Der Begriff der "Schönheit" wurde im Gegensatz zum bisher geltenden Naturschutzgesetz 1984 infolge seiner subjektiven Prägung im Gesetzestext ebenfalls nicht mehr verwendet. Er wurde durch den Begriff der Gestaltqualität ersetzt.

zu § 3 Abs. 4:

Zum Begriff der stadtökologischen Funktion:

Die Aufgabe eines Raumes in der Stadt kann unter verschiedenen Aspekten gesehen werden.

- Der ökologische Aspekt beschreibt die Bedeutung einer Fläche für den Landschaftshaushalt, dabei werden die Bedeutung der Fläche als Lebensraum für Flora und Fauna als auch für das Stadtklima und die Stadthygiene berücksichtigt.
- Der sozio-kulturelle Aspekt beschreibt den Erholungs- und Erlebniswert einer Fläche, die Möglichkeiten zur Kommunikation etc.
- Der gestalterisch-ästhetische Aspekt umfaßt die optisch-visuelle Komponente von Freiräumen und bebauten Stadtgebieten.
- Der funktionelle Aspekt ist die Beurteilung eines Landschaftsraumes nach dessen Aufgaben und Funktionen, den er im Rahmen des städtischen Wirkungsgefüges zu erfüllen hat.

zu § 3 Abs. 5 bis 7:

Zum Erhaltungs-, Ergänzungs-, Erneuerungsvorrang:

Im Rahmen einer von Vertretern der Wissenschaft ausgearbeiteten Studie über die „Gliederung der Stadt Wien in ökologische Funktionstypen“ Moser, Schacht et al (1994) wurden für die folgenden acht Funktionstypen jeweils entsprechende Zielsetzungen hinsichtlich der Erhaltung, Ergänzung oder Erneuerung des jeweiligen Funktionstypes erarbeitet:

- Dichtbebaute Wohn- und Mischgebiete mit geringem Reproduktionspotential,
- Dichtbebaute Wohn- und Mischgebiete mit vorhandenem bzw. ausbaufähigem Reproduktionspotential,
- Einzelhausbebauung und verdichtete Einfamilienhausbebauung,
- sonstige Standorte,
- Parkanlagen und Großerholungsgebiete,
- Brachen,
- Agrarräume,
- Wälder.

Unter den „Grünstrukturen“ sind kleine Parkanlagen, Höfe der Blockrandbebauung, Bäume, Alleen, Baumgruppen, Verkehrs- und Restgrünflächen sowie sonstige punktuelle Grünstrukturen zu verstehen.

zu § 3 Abs. 9:

zum Begriff Grünland:

Unter Grünland im Sinne des § 4 Abs. 2 der Bauordnung für Wien sind zu verstehen:

a) ländliche Gebiete;

b) Erholungsgebiete, und zwar:

1. Parkanlagen,
2. Kleingartengebiete,
3. Kleingartengebiete für ganzjähriges Wohnen,
4. Sport- und Spielplätze,
5. Freibäder,
6. Grundflächen für Badehütten und
7. sonstige für die Volksgesundheit und Erholung der Bevölkerung notwendige Grundflächen;

c) Schutzgebiete, und zwar

1. der Wald- und Wiesengürtel, in dem örtlich begrenzte Teile ausgewiesen werden können, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind,

2. Parkschutzgebiete und

d) Friedhöfe.

Weiters sollen an dieser Stelle im Gesetz immer wieder verwendete Begriffe kurz erläutert werden:

Lebensraum von Arten (Habitat) im Sinne der §§ 9 ff: ist der erschlossene und genutzte Raum von Arten oder Lebensgemeinschaften, der vor allem durch geographische, abiotische, biotische und kulturelle Merkmale charakterisiert wird.

Ein Biotoptyp im Sinne des § 7 ist durch das überwiegende Vorkommen bestimmter Lebensgemeinschaften und ihrer charakteristischen Arten bestimmt (Trockenrasen etc.).

Ein geschütztes Biotop im Sinne der §§ 7 und 8 ist ein abgrenzbares Gebiet eines bestimmten Biotoptyps.

Bestand ist die Gesamtmenge der Vorkommen einer Art in einem bestimmten Gebiet (d.h. das zahlenmäßige Auftreten einer Art, wie etwa zwei Brutpaare) in Wien.

Vorkommen ist das lokale Vorhandensein von einzelnen Exemplaren einer Art (auf einem Baum, in der Lobau etc.)

Population ist die Gesamtheit der Individuen einer Art, die gemeinsam ein Gebiet bewohnen und in einer Fortpflanzungsgemeinschaft leben. Dieser Begriff wurde im Gesetzestext nicht verwendet, da die Populationsgröße nur schwer feststellbar ist und sich über den Geltungsbereich dieses Gesetzes hinaus erstrecken kann.

Lebensgrundlagen sind die für eine Art lebensnotwendigen Bedingungen wie Lebensraum, Nahrung, Artgenossen etc.

Ein dauerhaft lebensfähiger Bestand einer Art bleibt dann erhalten, wenn im natürlichen Verbreitungsgebiet dieser Art genügend geeignete Lebensräume sowie eine

ausreichende Anzahl von Exemplaren für die Besiedlung von geeigneten Lebensräumen vorhanden sind (vgl. auch § 11 Abs. 3).

zu § 4 Abs. 1:

Die Neuorientierung im Sinne eines nach dem Vorsorgeprinzip und dem Grundsatz "Bewahren statt Reparieren" ausgerichteten Naturschutzrechtes wird schon in der programmatischen Erklärung des § 4 Abs. 1 verdeutlicht. Die darin enthaltene Aufforderung hat zwar nur Deklarationscharakter, soll jedoch die Eigenverantwortlichkeit des Menschen bei der Erhaltung seiner Lebensgrundlagen herausstreichen und verdeutlichen, daß der Mensch bei der Inanspruchnahme der Natur seiner Verantwortung gegenüber nachkommenden Generationen bewußt sein soll.

zu § 4 Abs. 2:

Hier werden die in § 1 angeführten Schutzziele konkretisiert. Die Festlegung wann eine wesentliche Beeinträchtigung der unter Z 1 - 3 genannten Tatbestandselemente jedenfalls vorliegt, findet sich in § 18 Absätze 4 und 5.

Hierbei kann der Begriff der wesentlichen Beeinträchtigung nicht in starren Schemata festgelegt werden, sondern ist im Einzelfall zu beurteilen. Die wesentliche Beeinträchtigung liegt dann vor, wenn eine Beeinträchtigung im "Wesen", also im Charakter der Landschaft oder des jeweiligen Schutzobjektes oder in seiner Funktion zu erwarten ist.

zu § 5:

Durch die Einführung des Bundesverfassungsgesetzes vom 27. 11. 1984 bekennt sich die Republik Österreich und dabei explizit der Bund, die Länder und die Gemeinden zum umfassenden Umweltschutz, also zur Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor nachteiligen Auswirkungen. Die Staatszielbestimmung des umfassenden Umweltschutzes fand seither weder in den Gesetzen noch in der Vollziehung gebührenden Widerhall, vor allem auch wegen ihrer Eigenschaft als nicht unmittelbar verbindliche und durchsetzbare Handlungsanleitung.

Die Festschreibung der Rücksichtspflichten der Landesbehörden, bei der Vollziehung ihrer Aufgaben und in der Privatwirtschaftsverwaltung die Zielsetzungen des

Naturschutzgesetzes zu berücksichtigen, war im Hinblick auf Art. 116 Abs. 2 B-VG einzuschränken (vgl. „im Rahmen ihrer Möglichkeiten“).

Es soll durch diese Bestimmung aber dennoch gewährleistet werden, daß die Interessen des Naturschutzes als koordinierendes Element in die Tätigkeit des Landes miteinbezogen werden. Betroffen davon sind sämtliche Verwaltungszweige, Anstalten und Betriebe des Landes.

Die Rücksichtspflicht bezieht sich insbesondere auf alle behördlichen Verfahren, die sich auf die Natur auswirken können:

auf die Planung unter Mitwirkung der Naturschutzbehörde und Berücksichtigung ökologischer Kriterien bei der Widmung von Straßen und Siedlungsgebieten (Grünbrückenfunktion; wieviel Park, wieviel Grünfläche),

auf die Errichtung und Veränderung von Anlagen auf Flächen des Landes,

auf die Erteilung von Konzessionen und auf die Gewährung von Förderungen, wobei die Rücksichtspflicht hier insbesondere auch zur Interpretation unbestimmter Gesetzesbegriffe heranzuziehen sein wird.

Die Interessen des Naturschutzes sind als koordinierendes Element in die Tätigkeit aller Verwaltungszweige einzubeziehen (als ökologischer Kriterienkatalog mit Anforderungen und Mindestvoraussetzungen).

Auf jeden Fall hat das Land bei der Ausübung all seiner Tätigkeiten darauf zu achten, daß ökologische Schäden möglichst vermieden bzw. gering gehalten werden.

Die Förderung der Pflege und des Schutzes der Natur kann durch die finanzielle Unterstützung von diesen Zielen entsprechenden Maßnahmen sowie durch die Schaffung nötiger Rahmenbedingungen für deren Durchsetzung erfolgen. Daneben hat das Land selbst entsprechende Initiativen zum Schutz und zur Pflege der Natur zu setzen (allenfalls Überlegungen in organisatorischer Hinsicht zur Schaffung von Naturschutzbeauftragten auf der Ebene der Magistratischen Bezirksämter).

Dazu soll das Verständnis der Bevölkerung, insbesondere der Jugend, für den Naturschutz und die Pflege der Natur geweckt bzw. vertieft, sowie die wissenschaftliche

Bearbeitung dieser Belange unterstützt werden. Insbesondere hat bei den in seinem Eigentum oder seiner Verfügungsberechtigung stehenden Objekten und Grundflächen das Land eine Vorbildfunktion wahrzunehmen.

zu § 6:

Eine erfolgreiche Erhaltung des noch verbliebenen Restes unserer Kulturlandschaft sowie eine effektive Verbesserung der ökologischen Bedingungen in der Stadt hängen nicht zuletzt entscheidend von der Akzeptanz der Bürger für die getroffenen Verwaltungsmaßnahmen ab. Vor diesem Hintergrund wird es immer deutlicher, daß die Bewirtschafter der Grundflächen durch vertragliche Absprachen aktiv am Naturschutz beteiligt werden müssen.

Unter dem Schlagwort "vertraglicher Naturschutz" sind nicht nur förmlich abgeschlossene privatrechtliche Verträge zu verstehen, sondern auch fördernde Maßnahmen von Gebietskörperschaften, die an gewisse Voraussetzungen bzw. Verpflichtungen geknüpft sind.

Die Erhaltung von kleinen Grundstücksflächen, die Trittblettfunktion ausüben sowie von verbindenden Elementen, die eine Vernetzung von Biotopen ermöglichen, können nicht immer im Rahmen von hoheitlichen Maßnahmen, sondern oft nur durch eine einvernehmliche Vorgangsweise mit dem Grundeigentümer erhalten werden. Der erforderliche Schutz einschließlich der Pflegemaßnahmen ist möglichst vertraglich sicherzustellen (etwa für kleinflächige Teiche, Tümpel und dgl., Trocken- und Magerstandorte, Feuchtwiesen, ökologisch wertvolle Flurgehölzer und Hecken). Durch Förderungsprogramme bzw. Zuschüsse an Eigentümer kann auch die Akzeptanz für Naturschutzmaßnahmen erhöht werden (va zur Strukturverbesserung: z.B. Gärten und Kleingärten, Grünflächen auf Dächern und auf Firmengeländen).

Weiters können sich Förderungsmaßnahmen auf Nutzungen beziehen, die von unmittelbar aufgrund dieses Gesetzes geltenden oder hoheitlich erfolgten Unterschutzstellungen nicht ausgeschlossen sind, aber im Interesse der Erhaltung und Pflege der geschützten Natur in besonders schonender Weise ausgeübt werden sollen (land- und forstwirtschaftliche Nutzung, auch Verzicht bzw. Einschränkungen von Nutzungen oder Bewirtschaftungen). Als Beispiel für Förderungsmaßnahmen dient der Härteausgleich in Verbindung mit dem Schutz wertvoller Lebensräume.

Der vertragliche Naturschutz ist jedoch kein Allheilmittel. So muß grundsätzlich klar-
gestellt werden, daß der Schutz der bedeutendsten und schutzwürdigsten Areale
nach wie vor hoheitlich geregelt werden muß und nicht der alleinigen Disposition der
Vertragspartner unterliegen darf.

Aber auch beim Schutz von großflächigen Gebieten ist es außerordentlich zweifel-
haft, ob mit sämtlichen Bewirtschaftern die zur Realisierung des Schutzkonzeptes
erforderlichen Verträge ausgehandelt werden können. Als Vertragspartner bieten
sich neben den Grundeigentümern die Naturschutzorganisationen an. Die Mittel für
Förderungen, Vereinbarungen sowie Zahlungen sind aus dem Naturschutzfonds zu
bestreiten.

Vertragliche Vereinbarungen sollten Verwaltungsakten grundsätzlich dann vorgezo-
gen werden, wenn sie dem Schutzzweck in gleicher Weise dienen und nicht zu einer
Verzögerung der Maßnahmen führen.

zu § 7:

Ein „Biototyp“ wird - wie bereits zu § 3 ausgeführt - durch das überwiegende Vor-
kommen bestimmter Lebensgemeinschaften und ihrer charakteristischen Arten be-
stimmt.

Der Begriff des „Biotopes“ ist vom Begriff des „Lebensraumes“ einer Art (Habitat) in
den §§ 9 ff zu unterscheiden.

Systematisch wurde der Biotopschutz beim Artenschutz angesiedelt und nicht beim
Gebietsschutz (vgl. §§ 21 - 31). Zweck des Biotopschutzes ist der Schutz einer kon-
kret abgegrenzten biologischen Einheit, d.h. eines Landschaftselementes (etwa
Trockenrasen, Feuchtwiese), während beim Gebietsschutz der Schutz mehrerer
Bestandteile von Landschaftselementen (Arten, Landschaftsformen) bezweckt wird.

Die Aufnahme von Biototypen in eine Naturschutzverordnung ist für Wien völlig
neu. Diese "Reste der Naturlandschaft" liegen zwar zum großen Teil in Schutzgebie-
ten, bedürfen jedoch über eine Standortsicherung hinaus einer Gewährleistung der
ökologischen Qualitäten.

In Frage kommen Biotoptypen hoher Natürlichkeit und ökologischer Sensibilität, die sich aufgrund ihres meist hohen Entwicklungsalters kurzfristigen menschlichen Planungsüberlegungen entziehen sollen. Damit wird v.a. den Vorgaben der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (auch Fauna-Flora-Habitat - Richtlinie, FFH - Richtlinie) entsprochen, die für die in Anhang I angeführten natürlichen Lebensraumtypen erhöhte Schutzanforderungen vorschreibt.

Jedoch sind nicht alle Biotoptypen Wiens, die in ihrem Bestand bedroht sind, in Anhang I der FFH - Richtlinie zu finden. Aus diesem Grund bedarf es einer diesbezüglichen Ergänzung mit Biotoptypen von besonderer regionaler Bedeutung. Die Aufnahme der in der FFH - Richtlinie aufgelisteten natürlichen Lebensräume und die zusätzlichen, gefährdeten Biotoptypen Wiens in eine Verordnung soll Grundlage für eine Unterschutzstellung (durch Bescheid) sein.

Eine Möglichkeit zu einer Wiederherstellung dieser Biotope ist häufig nicht gegeben. Daher steht in diesen Fällen eine Nutzungsentflechtung zugunsten des Naturschutzes als einzig langfristig zielführende Strategie zur Verfügung. Konkret betroffen sind zahlreiche Waldtypen, Wiesengesellschaften und Gewässerlebensräume, die in repräsentativem Ausmaß als wesentliche Träger der Biodiversität Wiens gesichert werden sollen.

zu § 7 Abs. 4 und 5:

Die Eingriffsregelungen wurden jenen im 5. Abschnitt (Gebiets- und Objektschutz) vorgesehenen Eingriffsregelungen nachgebildet.

zu § 8 Abs. 1 bis 5:

Das in diesen Absätzen vorgesehene "Vorverfahren" (Abs. 1 und 2 sowie Absätze 3 bis 5) sind dem für Naturdenkmäler vorgesehenen Verfahren nachgebildet.

zu § 8 Abs. 6 bis 8:

In Art. 11 der FFH - Richtlinie wird den Mitgliedstaaten die Überwachung des Erhaltungszustandes der Lebensräume (Biotope) des Anhanges I vorgeschrieben. Die in den Anhängen I der FFH - Richtlinie gesondert gekennzeichneten "prioritären Lebensräume" sind jene, für deren Erhaltung die Europäische Union eine besondere

Verantwortung übernommen hat. Dieser wird durch verschärfte Schutzanforderungen bzw. durch eine (zumindest teilweise) Mitfinanzierung der Europäischen Union Rechnung getragen (vgl. Art. 8 und Art. 11 FFH - Richtlinie). Die in Wien vorkommenden Biotope sind in der überwiegenden Zahl solche, die in der FFH - Richtlinie als prioritär eingestuft sind.

zu § 9:

Eine Art kann auf Dauer nur in ihrer natürlichen Umwelt erhalten bleiben, wo sie den natürlichen Wechselwirkungen mit anderen Arten und den abiotischen Umweltfaktoren unterliegt, wo aber auch eine Neubesiedlung von Lebensräumen, Arealveränderungen und Anpassungen an veränderte Umweltbedingungen bis hin zur Neuentstehung von Arten möglich ist.

Die Rechtspraxis im Artenschutz in Wien befaßte sich bisher vor allem mit dem protektiven Schutz vor dem unmittelbaren Zugriff des Menschen. Der gehandhabte "klassische" Artenschutz ist von Ver- und Gebotsnormen bestimmt, welche einerseits aus der Sicht der Zeit heraus besonders auffällige oder schöne Arten ("Raritäten") zu bewahren, andererseits die Entnahme von solchen Exemplaren entweder gänzlich oder teilweise durch Beschränkungen zu reglementieren suchen.

Die bisher ergriffenen legislatischen Maßnahmen des überwiegend rein protektiven Arten- und Biotopschutzes haben nicht verhindern können, daß die Listen gefährdeter Tiere und Pflanzen sowie bedrohter Lebensräume immer länger werden. Wirkungsvoller Natur- und Artenschutz erfordert deshalb zwingend die Entwicklung neuer Instrumente.

Zusätzlich wird nun durch ein solches umfassendes Schutzinstrumentarium den Schutzanforderungen der beiden bedeutendsten Naturschutzrichtlinien der Europäischen Union, der FFH - Richtlinie und der Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten in der Fassung 97/49/EG vom 29. Juli 1997 (auch Vogelschutz - Richtlinie) Rechnung getragen. Je nach ihrem Gefährdungsgrad in Wien werden auch die in den einzelnen Anhängen der FFH- und Vogelschutz - Richtlinie angeführten Tier- und Pflanzenarten in die einzelnen Gefährdungskategorien eingereiht.

Insbesondere war die bisherige Einschränkung auf „heimische Arten“ im Hinblick auf das EuGH - Urteil vom 8. 2. 1996, Rechtssache C-149/94 zu streichen. Erfaßt sind somit sämtliche wildlebenden Arten, auch wenn die fragliche Art ihren natürlichen Lebensraum nicht im Gebiet der Bundeshauptstadt Wien hat.

Durch eine Abstufung des Schutzes soll die Vollziehbarkeit verbessert werden. Die "Kardinalpunkte" des Artenschutzes sollen nun außer Streit stehen (vgl. als „prioritär bedeutend“ eingestufte Arten).

Der Begriff „prioritär bedeutend“ wurde in Abweichung von der FFH - Richtlinie gewählt, um zu verdeutlichen, daß die Liste der „prioritär bedeutenden“ Arten von den „prioritären“ Arten der FFH - Richtlinie abweicht (nämlich umfassender ist).

Die Abstufung des in § 9 beschriebenen Schutzinstrumentariums folgt nachstehenden Kriterien:

Prioritär bedeutende Arten:

Kriterien für die Einstufung einer Art als "**prioritär bedeutend**" sind v.a. die Einstufung in einer internationalen oder nationalen Roten Liste, die Aufnahme in Anhang II der FFH - Richtlinie oder Anhang I der Vogelschutz - Richtlinie. Weitere Kriterien sind überregional bedeutende Vorkommen einer Art im Landesgebiet von Wien. Als „prioritär bedeutend“ eingestuft sind insbesondere Arten, die zur Aufrechterhaltung ihrer Bestände neben dem Schutz ihrer engeren Hauptlebensräume (z.B. Fortpflanzungsstätten) die Aufrechterhaltung ökologischer Raumfunktionen benötigen (regelmäßige Habitatwechsel usw.) und somit bereits durch die Zerschneidung des Lebensraumes oder Zerstörung von Teillebensräumen existentiell bedroht werden. In Frage kommen z.B. das Ziesel, die Wechselkröte, der Laubfrosch oder die Kleine Hufeisennase bzw. das Kelchgras, die Pannonische Wolfsmilch oder die Kriech-Sellerie.

Streng geschützte Arten:

Anhaltende negative Bestandsentwicklungen, vor allem infolge fortschreitenden Lebensraumverlustes bedingen die Notwendigkeit eines konsequenten Schutzes der bestehenden Vorkommen **streng geschützter Arten**, um ein mittelfristiges Erlöschen der Vorkommen zu verhindern. Kriterien sind die Einstufung in einer internationalen oder nationalen Roten Liste, die Aufnahme in Anhang II oder IV der FFH - Richtlinie oder Anhang I der Vogelschutz - Richtlinie bzw. überregional bedeutende

Vorkommen einer Art im Landesgebiet von Wien. Beispiele sind die Äskulapnatter, der Bitterling, der Hirschkäfer bzw. die Orchideen, die Kuhschellen oder die Gras-Schwertlilie.

Andere streng geschützte Arten besitzen eine gegenwärtig überwiegend zufriedenstellende Bestandsituation, die jedoch bei verstärktem Druck auf die Lebensräume der Populationen rasch einer Verschlechterung unterliegen kann. Innerhalb Österreichs besitzt Wien gemeinsam mit Niederösterreich und dem Burgenland herausragende Verantwortung für die pannonische Artengemeinschaft. Zahlreiche pannonische Arten, die in einigen Bundesländern stark gefährdet sind, kommen in Wien in lebensfähigen Populationen vor. Durch die Lage im Übergangsbereich der Alpen zum Pannonikum wird diese Sonderstellung noch verstärkt. Als Beispiele lassen sich das Schachbrett, die Sandbienen, die Ödlandschrecke, die Gemeine Teichmuschel bzw. die Silberdistel, der Bergflachs oder der Rohrkolben nennen.

Geschützte Arten:

Der Schutz einzelner Arten vor Übernutzung war einer der Ausgangspunkte der ersten Naturschutzmaßnahmen (vgl. auch Anhang V der FFH - Richtlinie). Bei den **geschützten Arten** handelt es sich überwiegend um Arten mit derzeit zufriedenstellender Bestandsituation, deren Nutzung in nachhaltiger Weise erfolgen kann (u.a. Weinbergschnecken, Weiden oder Schneeglöckchen). Verstärkte Berücksichtigung sollen auch bereits im Bestand stark rückläufige, aber dennoch genutzte Arten wie Feldhase, Rebhuhn und einige Fischarten (z.B. Barbe, Schied, Wels) finden.

In regelmäßigen Zeitabständen soll der aktuelle Wissensstand über die Entwicklung der bedrohten heimischen Tier- und Pflanzenwelt veröffentlicht werden. Damit ist der Naturschutzbehörde ein Instrument in die Hand gegeben, das die Festlegung von Schwerpunktprogrammen im Artenschutz sowie die Kontrolle der Effizienz der ergriffenen Schutz- und Förderungsmaßnahmen erlaubt.

zu § 9 Abs. 2:

Artenschutz in der Stadt muß gerade im Bereich des Lebensraumschutzes differenziert betrachtet werden. Eine Liste geschützter Arten muß in erster Linie vollziehbar sein. Die Zahl der Arten muß überschaubar sein und ein hohes Ausmaß an Stellvertreterfunktionen übernehmen können.

Hinsichtlich des Lebensraumschutzes (Habitatschutz) geschützter Arten wurde von der bisherigen Regelung des generellen Lebensraumschutzes abgegangen, da ein derartiger Schutz in der Stadt oft zu unüberwindlichen Hindernissen führt. Die vorgesehene Regelung soll eine gewisse Flexibilisierung beim Lebensraumschutz bringen. Nach der Bestimmung des Abs. 2 kann nunmehr je nach Bestandsituation der betroffenen Art oder deren Anpassungsfähigkeit an neue Lebensräume in der Verordnung nach - unabhängig vom Schutzstatus der Art - ein Lebensraumschutz vorgesehen werden.

Es wird sich hierbei um Regelungen handeln, die entweder ein generelles Eingriffsverbot vorsehen, ein Eingriffsverbot, das sich auf die Paarungs- und Brutzeit beschränkt oder ein solches, das sich nur auf bestimmte Teile des Lebensraumes erstreckt. Ausnahmen von diesen Verböten können unter den Bedingungen des § 11 Abs. 3 erteilt werden.

zu § 10 Abs. 4:

Unter dem Begriff der „bestimmten Entwicklungsformen“ sind insbesondere Eier, Larven, Puppen oder Juvenile zu verstehen.

zu § 11 Abs. 1 Z 3:

Mit der Ausnahmebestimmung der Z 3 soll die Möglichkeit geschaffen werden, verletzte oder verunglückte geschützte Tiere, sofern eine nachweisbare Notwendigkeit dazu besteht, zur Gesundheitspflege in Obhut zu nehmen. Die „Wiederherstellung“ umfaßt nicht nur die körperliche Genesung, sondern auch die Tatsache, daß die Tiere in der Natur überlebensfähig sind.

zu § 11 Abs. 2:

Unter dem Begriff der „Forschung“ in Z 1 ist nur jene Forschung zu verstehen, die den Zielen des Naturschutzgesetzes dient.

Der bisher verwendete Begriff des „örtlichen Bestandes“ wurde durch den Begriff des „günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Stadtgebiet“ ersetzt.

Dieses neu eingefügte Prüfungskriterium der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes einer geschützten Art zur Gewährung von Ausnahmen, entspricht sinngemäß der Formulierung des Art. 1 lit. i der FFH - Richtlinie.

zu § 11 Abs. 3:

Abs. 3 enthält jene Voraussetzungen, unter welchen eine Ausnahme von den in der Verordnung gemäß § 9 Abs. 1 und 2 erlassenen Verboten zum Schutz der Lebensräume erteilt werden kann.

zu § 11 Abs. 4:

Der Begriff der „Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Stadtgebiet“ wurde in Anlehnung an die FFH - Richtlinie definiert.

Der "Erhaltungszustand einer Art" ist die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in einem bestimmten Gebiet auswirken können (vgl. Art. 1 lit. i FFH - Richtlinie).

Der Erhaltungszustand einer Art ist günstig, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, daß diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern (vgl. Art. 1 lit. i FFH - Richtlinie).

zu § 12 Abs. 1:

Wer den Nachweis über die Herkunft von Pflanzen und Tieren geschützter Arten oder deren Entwicklungsformen oder Teilen nicht erbringt, begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 49. Bei diesem Delikt handelt es sich um ein Unterlassungsdelikt, das erst dann beendet ist, wenn der Handlungspflicht nachgekommen wird.

zu § 12 Abs. 2 und 3:

Die Abs. 2 und 3 bezwecken, die zusätzlichen Anforderungen, die durch die Übernahme der FFH- und der Vogelschutz - Richtlinie entstanden sind, gesetzlich zu verankern und die dadurch entstehenden neuen Herausforderungen an den Artenschutz zu berücksichtigen.

Bisher ist der Schutz der Zugvogelarten selbst in international und national bedeutsamen Gebieten nicht oder zu wenig gewährleistet. Die Bestimmung des Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz - Richtlinie verpflichtet nun zur Ausweisung von Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebieten sowie Rastplätzen der in Österreich regelmäßig auftretenden Zugvogelarten (vor allem Wasser- und Watvögel).

Zur Gewährleistung eines umfassenden Lebensraumschutzes bedarf es der Erstellung einer Liste der in Frage kommenden Arten sowie der Definierung ihres Schutzbedarfes. Die in Frage kommenden Gebiete sind einem möglichst umfassenden Schutz zu unterziehen. „Besondere Schutzmaßnahmen“ können in den Naturschutzverordnungen etwa die Festlegung zeitlicher und räumlicher Begrenzungen der entsprechenden Gebiete für die Jagd, Erholung, Bewirtschaftung etc. sein, aber auch die Ausweisung von Europaschutzgebieten nach § 22.

Vor allem für die in internationalen Übereinkommen ausgewiesenen Gebiete (dabei kommen vor allem die Ramsar - Gebiete in Frage) muß ein ihrer ökologischen Bedeutung entsprechender Schutz eingeräumt werden.

Bei der Festlegung der Schutzgebiete bedarf es der Ausweisung von Pufferzonen, um die in Art. 4 Abs. 4 der Vogelschutz - Richtlinie genannten Beeinträchtigungen (Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume, Belästigung der Vögel innere- und außerhalb von Schutzgebieten) zu vermeiden. Daneben müssen auch in diesen Gebieten eine umfassende Kontrolle und Überwachung gewährleistet sein.

Art. 12 Abs. 4 der FFH - Richtlinie schreibt den Mitgliedstaaten die Einführung eines einheitlichen Systems zur fortlaufenden Überwachung des unbeabsichtigten Fangens oder Tötens der in Anhang IV lit. a) genannten Tierarten vor. Aufgrund dieser Informationen soll die Einleitung von Untersuchungs- und Erhaltungsmaßnahmen zum Schutz dieser Arten erfolgen.

zu § 13 Abs. 3:

Durch das Verbot des Aussetzens nicht heimischer wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere soll eine Überfremdung des heimischen Tier- und Pflanzenbestandes samt sich daraus allenfalls ergebender nachteiliger Auswirkungen auf den Landschaftshaushalt unterbunden werden.

„Standortfremd“ ist eine Tierart oder eine Pflanzenart dann, wenn sie nicht über natürliche Verbreitungsmechanismen, sondern nur unter Mithilfe der Menschen nach Wien gebracht wurde.

Die Bestimmung des Abs. 3 dient auch der Umsetzung des Art. 8 lit. h des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (BGBl. Nr. 213/1995).

zu § 14:

Unter „großen Mengen“ sind solche zu verstehen, die über den persönlichen Bedarf bei weitem hinausgehen.

Diese Bewilligung ist nur für „wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile“ vorgesehen. Keinesfalls bedürfen in Gärten oder Kulturen gezogene Pflanzen oder Pflanzenteile einer Bewilligung nach dieser Bestimmung.

zu § 15:

Das Instrument des Arten- und Biotopschutzprogrammes (ABSP) wird erstmals flächenbezogen und umsetzungsorientiert die Ziele und Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes und der Landschaftspflege aufzeigen, die nach heutigem Kenntnisstand zur Erhaltung der heimischen Artenvielfalt erforderlich sind. Es kann als Markstein in der Geschichte des Naturschutzes in Wien bezeichnet werden.

Das ABSP Wien soll neben der Sicherung ökologischer Entwicklungsflächen vor allem einen Beitrag zu einer ökologischen Stadtplanung leisten. Es setzt auf vier Ebenen an:

- Aufzeigen übergeordneter ökologischer Raumbeziehungen (Grünstrukturen, durchgehende Gewässer);

- Differenzierte Einbeziehung von Arten- und Biotopschutzzielen in die Stadtentwicklung innerhalb "Stadtökologischer Funktionstypen" als Bezugsrahmen ;
- Dauerhafte Sicherung naturnaher bzw. ökologisch sensibler Lebensräume in Schutzgebieten;
- Erhaltung bzw. Verbesserung der Lebensbedingungen schutzbedürftiger Arten durch gesonderte Maßnahmen.

Rechtlich gesehen sind sie als Verwaltungsverordnung (interne Dienstanweisungen) zu betrachten.

Die Durchführung kann sowohl durch die Behörde als auch durch dazu Beauftragte erfolgen.

zu § 16:

Mit § 16 wird eine gesetzliche Regelung eingeführt, die die mutwillige Zerstörung von Mineralien und Fossilien ausschließt. Gerade für Mineralien und Fossilien, die auf einen langen Kreativevorgang zurückgehen, ist ein nachhaltiger Schutz nur auf die Weise erzielbar, daß deren Entnahme eingeschränkt wird.

In Abs. 1 wird in Angleichung an den Tier- und Pflanzenschutz für Mineralien und Fossilien ein grundsätzlicher Schutz normiert.

Unter den Begriff der „maschinellen Einrichtungen“ in Abs. 2 fallen nicht einfache Werkzeuge (Geologenhammer etc.).

zu § 17:

Im Rahmen der Vorschriften über allgemeine Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erlangt die am Verursacherprinzip ausgerichtete Regelung über Eingriffe in die „freie Landschaft“ zentrale Bedeutung.

Die in § 17 aufgezählten Eingriffe werden einem Verbot unterzogen, um einerseits zu gewährleisten, daß der Charakter der Landschaft durch die Freiheit von nachteiligen Immissionen den Erholungswert einer Landschaft aufrecht erhält, andererseits Lebensräume der Tier- und Pflanzenwelt nicht unnötig beeinträchtigt werden. Vor allem ist darauf zu achten, daß mit dem zunehmenden Drang des Menschen auf Er-

holung in der freien Landschaft nicht gleichzeitig deren Wirkung vermindert bzw. zerstört wird.

Unter den Einzelgehölzen, Gehölzgruppen, Hecken und Schilfbeständen sind jeweils Gehölze oder Schilfbestände zu verstehen, die im Boden noch verwurzelt sind. Von diesem Verbot werden - etwa aufgrund eines Schädlingsbefalles - bereits abgeschnittene Gehölze etc. nicht erfaßt.

zu § 17 Abs. 3 Z 1:

Unter die Fahrten „zur Besorgung öffentlicher Aufgaben“ die vom Fahrverbot auf nicht für den Verkehr bestimmten Flächen im Grünland ausgenommen sind, fallen etwa Fahrten der Feuerwehr, der Rettungsdienste, des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Einsatzfahrzeuge der E-Werke, Verkehrsbetriebe, Gaswerke, Wasserwerke, Kanalgebrechensdienste, etc.

zu § 18:

In der Regelung des § 18 werden jene Vorhaben einer Bewilligungspflicht unterzogen, die Auswirkungen im Sinne des Schutzzweckes dieses Gesetzes erwarten lassen. Damit soll sichergestellt werden, daß diese Maßnahmen nur in einer mit dem Schutzzweck verträglichen Form zur Ausführung gelangen.

zu § 18 Abs. 1 Z 1:

Da von Anlagen zum Abbau von Bodenschätzen eine massive Beeinträchtigung des Landschaftshaushaltes sowie der Landschaftsgestalt ausgehen kann, erscheint eine Bewilligungspflicht zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes geboten. Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 15. 11. 1993, 92/10/0437 festgestellt hat können Maßnahmen, die der Bundeskompetenz „Bergwesen“ unterliegen, unter dem Gesichtspunkt des Natur- und Landschaftsschutzes einer landesrechtlichen Regelung unterworfen werden, da die Auseinandersetzung mit den Problemen des Naturschutzes im Versteinerungszeitpunkt nicht Inhalt der bergrechtlichen Regelung war.

zu § 18 Abs. 1 Z 2 und 3:

Der Begriff des „Oberflächengewässers“ erfaßt oberirdische Gewässer; das sind stehende, langsam fließende Gewässer und Fließgewässer sowie oberirdische Kanäle und Bäche im Einzugsgebiet der Wiener Kläranlagen.

Stehende Gewässer sind Seen (über 3 m Tiefe), Kleingewässer (unter 3 m Tiefe), Tümpel (zu- und abflußlose Kleingewässer mit periodischer Wasserführung).

Fließgewässer umfassen Quellen, Bäche und Flüsse.

Unter dem „Uferbereich“ wird jener sowohl land- als auch gewässerseitige Bereich entlang von Oberflächenwässern verstanden, dessen ökologisches Gefüge unmittelbar oder mittelbar von den Wechselbeziehungen zwischen Gewässer und Umland abhängig ist.

zu § 18 Abs. 2 Z 1:

Straßen mit öffentlichem Verkehr im Sinne der Straßenverkehrsordnung, StVO-BGBl. Nr. 159/1960 i.d.F. 201/1996 werden in der Regel Gemeindestraßen oder private Straßen sein, die von jedermann benützt werden können. Bundesstraßen werden nicht unter die Bewilligungspflicht fallen, da die Errichtung dieser Straßen im Grünland die Widmung „Grünland“ verdrängt.

zu § 18 Abs. 2 Z 3:

Eine Bewilligungspflicht für die Neuanlage, Verlegung und Vergrößerung von Rohrleitungen über DN (Diameter Nominal) 300 mm wurde im Hinblick auf die bei dieser Arbeiten zu befürchtenden Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes (Drainagewirkung, Vegetationsbeeinträchtigung etc.) und der Landschaftsgestalt (Bepflanzungsverbot auf den Künetten) vorgesehen.

zu § 18 Abs. 2 Z 4:

Die Bewilligungspflicht bei Geländeänderungen ist nur dann gegeben, wenn das Niveau des Geländes nach Fertigstellung der Maßnahme durchschnittlich mehr als einen Meter verändert wurde. Erfaßt werden sollen hier insbesondere solche Vorhaben, die nicht von der Bauordnung für Wien erfaßt sind.

zu § 18 Abs. 2 Z 6:

Die Bewilligungspflicht für Hochspannungsleitungen wurde im Hinblick auf deren potentielle massive Beeinträchtigung der Landschaftsgestalt vorgesehen.

Der Grenzwert von über 20 kV Nennspannleistung wurde gewählt, da die Masten für derartige Vorhaben bereits eine Höhe erreichen, die für die Landschaftsgestalt von Relevanz sein können.

zu § 18 Abs. 2 Z 7:

Die Intention dieser Bestimmung ist es, eine Entwässerung von Feuchtgebieten, die nicht nach den §§ 7 ff zu geschützten Biotopen erklärt wurden, nur mit einer Bewilligung nach § 18 zu gestatten.

zu § 18 Abs. 2 Z 8:

Der vorgesehene Schutz von Alleen und Baumzeilen soll insbesondere der Forderung nach weitgehender Erhaltung eines Biotopverbundes gerecht werden, sowie der "Ausräumung" der Landschaft entgegenwirken.

Von einer Baumzeile kann bei einer Anzahl von mindestens 3 Bäumen gesprochen werden.

Diese Bewilligungspflicht für die Beseitigung von Bäumen unterscheidet sich von den Bestimmungen des Wiener Baumschutzgesetzes insofern, als hier die Auswirkungen der Entfernung von Bäumen auf die Landschaftsgestalt und den Landschaftshaushalt geprüft werden. Die Bewilligungen nach dem Wiener Baumschutzgesetz und dem Wiener Naturschutzgesetz sind kumulativ erforderlich.

zu § 18 Abs. 5:

Unter dem Begriff der „besonders naturnahen Landschaftsteile“ ist eine weitgehend ursprüngliche, vom Menschen kaum beeinflusste Landschaft zu verstehen. Beispiele

hiefür wären: unverbauete Gewässerabschnitte (z.B. Oberläufe der Wienerwaldbäche), Trockenrasen etc.

zu § 18 Abs. 6:

Abs. 6 dient als Grundlage für alle Fälle, in denen eine wesentliche Beeinträchtigung zwar vorliegt, jedoch vom Antragsteller im Ansuchen das Vorliegen eines höheren öffentlichen Interesses am beantragten Vorhaben behauptet wird. Diese Interessensklausel läßt es weiterhin zu, daß Vorhaben, an deren Durchführung unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles ein höherwertiges öffentliches Interesse als jenes an der Erhaltung der unbeeinträchtigten Landschaft besteht, durchgeführt werden können.

Die Naturschutzbehörde hat ihrerseits das "Gewicht" des konkreten Eingriffes in die naturschutzrechtlichen Schutzgüter und dabei vor allem die Bedeutung und Tragweite des Interesses an dem unbeeinträchtigten Fortbestand der betroffenen Landschaft zu ermitteln. Dazu bedarf es einheitlicher Bewertungskriterien, die in einem ökologischen Gutachten des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz verarbeitet werden. Vor allem ist in einem solchen Gutachten festzulegen, ob das Vorhaben schwerwiegende Beeinträchtigungen des Schutzzweckes erwarten läßt, von welchem Umfang, welcher Dauer und Intensität der Eingriff ist und welche Möglichkeiten bestehen, die Beeinträchtigungen wieder zu beseitigen.

Mit der Heranziehung möglichst objektivierbarer Daten soll der Behörde die Entscheidungsfindung erleichtert und der Raum für nicht nachvollziehbare Ermessensentscheidungen eingeschränkt werden.

Im Zuge der Interessensabwägung sind Alternativen zu berücksichtigen, die Verletzungen der Schutzziele möglichst vermeiden oder zumindest einzuschränken (Alternativvariantenprüfung).

Kann eine Beeinträchtigung nach Abs. 4 nicht ausgeschlossen werden, besteht für die Behörde die Verpflichtung (allenfalls auch durch ein unabhängiges Sachverständigengutachten), das von dem Antragsteller behauptete Bestehen eines öffentlichen Interesses unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles zu überprüfen. Dazu zählen wirtschaftliche und soziale Kriterien. Vor allem wird auch die Bedeutung eines nachhaltigen Eingriffes auf den Lebensraum künftiger Generationen zu

berücksichtigen sein. Daneben sind auch der Erhaltungs-, Ergänzungs- und Erneuerungsvorrang im jeweiligen Städtökologischen Funktionstyp als Beurteilungsmaßstab heranzuziehen.

Schließlich hat die Behörde abzuwägen, welches "Bündel" an öffentlichen Interessen gewichtiger ist, das an der beantragten Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles oder jenes an der Erhaltung einer unbeeinträchtigten Landschaft. Dabei ist nur dann zu Lasten des Naturschutzes zu entscheiden, wenn ein langfristig höheres öffentliches Interesse an dem beantragten Vorhaben besteht. Tritt dieser Fall ein, ist durch Vorschriften im Sinne der Abs. 7 dafür zu sorgen, daß die Beeinträchtigungen durch die Maßnahmen möglichst gering gehalten werden.

zu § 19:

Bei den genannten Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, daß die amtlichen Ermittlungen rasch durchführbar sind. Die Verfahrensdauer ist mit drei Monaten begrenzt.

Unter einer Ankündigung sind Maßnahmen zu verstehen, die optisch oder akustisch deutlich wahrnehmbar sind und wegen ihres Inhaltes, ihrer Größe oder besonderer Ausgestaltung oder wegen des Ortes ihrer Vornahme geeignet sind, die Aufmerksamkeit von Menschen nicht nur aus unmittelbarer Nähe auf sich zu lenken. Darunter können auch Beleuchtungsanlagen zu Werbezwecken fallen. Hinweisschilder oder Verkehrstafeln nach den Bestimmungen der StVO 1960 fallen nicht darunter.

zu § 19 Abs. 3 Z 4:

Unter dem Begriff der „Wahlzeit“ ist bei der Wahl des Bundespräsidenten und bei den Wahlen zum Nationalrat, zum Gemeinderat und zu den Bezirksvertretungen der Zeitraum ab Ausschreibung der Wahl bis zum Ablauf einer Woche nach dem Wahltag sowie bei Volksabstimmungen nach bundes- oder landesgesetzlicher Vorschrift der Zeitraum ab Ausschreibung der Volksabstimmung bis zum Ablauf einer Woche nach dem Abstimmungstag. Dasselbe gilt sinngemäß bei Volksbefragungen nach dem Wiener Volksbefragungsgesetz.

zu § 20 Abs. 1 bis 3:

Im Sinne des Verursacherprinzipes und einer stärkeren Transparenz des Verwaltungsverfahrens wird der Antragsteller verpflichtet, die maßgeblichen Folgen seines Eingriffes bereits im Ansuchen detailliert anzugeben (landschaftspflegerischer Begleitplan). Dazu bedarf es einer Beschreibung des ökologischen Zustandes des betroffenen Landschaftsraumes sowie des Ausmaßes der hauptsächlichen Auswirkungen des beabsichtigten Eingriffes.

Mit dieser Regelung soll die bestehende Mitwirkungspflicht des Antragstellers zu einer echten Mitverantwortung ausgebaut werden. Die Nachweispflicht, ob ein Vorhaben die Schutzinteressen dieses Gesetzes verletzt, geht von der Behörde auf den Antragsteller über. Legt dieser also dar, daß der beabsichtigte Eingriff keine nachteiligen Auswirkungen im Sinne dieses Gesetzes zur Folge haben wird, so hat er eine nachvollziehbare Begründung vorzulegen.

Im Sinne des Abs. 3 kann die Naturschutzbehörde von der Vorlage eines landschaftspflegerischen Begleitplanes absehen, wenn dies für die Beurteilung der Maßnahme unerheblich ist. Dies wird in der Regel bei Vorhaben kleineren Umfanges der Fall sein.

zu § 20 Abs. 4:

Im Bewilligungsbescheid kann dem Antragsteller eine ökologische Aufsicht aufgetragen werden. Die Entscheidung, welche konkrete Person oder Personengemeinschaft tätig wird, bleibt grundsätzlich dem Inhaber der naturschutzbehördlichen Bewilligung überlassen.

Es muß sich hierbei jedenfalls - je nach geplantem Vorhaben - um eine fachkundige Person auf dem Gebiet der terrestrischen und aquatischen Ökologie (Zoologie, Botaniker, Landschaftsökologe etc.) handeln.

Die Behörde kann dem Antragsteller bestimmte Voraussetzungen bzw. Personengruppen bekanntgeben, die den Anforderungen entsprechen würden. Im Bescheid kann dann die Auflage aufgenommen werden, daß der Antragsteller vor Baubeginn der Behörde diejenige Person namhaft zu machen hat, die die ökologische Aufsicht tatsächlich durchführen wird.

Die Kosten der ökologischen Aufsicht sind vom Antragsteller zu tragen.

Die mit der ökologischen Aufsicht betrauten Personen haben folgende Aufgaben:

1. Überprüfung der Ausführung des Vorhabens laufend dahingehend, ob die Vorschriften der Naturschutzbehörde eingehalten werden;
2. die Beanstandung festgestellter Abweichungen unter Setzung einer angemessenen Frist für die der Bewilligung entsprechende Ausführung des Vorhabens;
3. die Mitteilung an die Naturschutzbehörde, wenn einer Beanstandung nicht fristgerecht entsprochen wurde.

zu § 22:

Durch § 22 wird eine neue Schutzgebietskategorie eingeführt, die auf die Schutzziele der beiden Naturschutzrichtlinien der Europäischen Union, der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie aufbaut und sich in die bestehenden Schutzgebietskategorien nicht ohne weiteres einordnen läßt. Die gewählte Bezeichnung "Europaschutzgebiet" soll die besondere Bedeutung und Funktion des Gebietes sinnfällig machen.

zu § 22 Abs. 1:

Abs. 1 legt den generellen Schutzzweck der Europaschutzgebiete fest. Er ergibt sich aus ihrer Funktion als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und als möglicher Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Dementsprechend dienen sie der Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der in ihnen vorkommenden natürlichen Lebensräume im Sinne des Anhangs I sowie Tier- und Pflanzenarten im Sinne des Anhangs II (Natürliche Lebensräume bzw. Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für die besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen). Ein besonderer Schutz ist den "prioritären Lebensräumen und Arten", das sind vom Verschwinden bzw. Aussterben bedrohte Lebensräume bzw. Arten (vgl. Art. 1 lit. d und h FFH-Richtlinie) zuzuwenden (zum Begriff „günstiger Erhaltungszustand“ vgl. Art. 1 lit. e und i FFH-Richtlinie, sowie die Erläuterungen zu § 3).

Die Erhaltung schließt nach Art. 1 lit. a der FFH-Richtlinie auch die Wiederherstellung ein (vgl. auch Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 1 FFH-Richtlinie). Sie wird darum neben der Bewahrung und Entwicklung ausdrücklich genannt. Der Schutz der Ge-

biete ist nicht nur auf diese selbst bezogen. Sie haben entsprechend dem funktionalen Zusammenhang des Netzes "Natura 2000" zugleich auch der Herstellung und Wahrung der "Kohärenz" dieses Netzes zu dienen (Art. 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie, vgl. auch Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 FFH-Richtlinie).

Die nach der Vogelschutz-Richtlinie zu Schutzgebieten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 erklärten Gebiete sind nach Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 2 FFH-Richtlinie Bestandteile des Netzes "Natura 2000". Nach Art. 7 FFH-Richtlinie gelten auch für diese Gebiete die in Art. 6 Abs. 2 bis 4 FFH-Richtlinie genannten Verpflichtungen.

zu § 22 Abs. 2:

Dem Umgebungsschutz kommt als Pufferzone zur Abschirmung der Kernbereiche eines Schutzgebietes besondere Bedeutung zu. Darum eröffnet Abs. 2 die Möglichkeit, die Umgebung des zu schützenden Gebietes in die Schutzzerklärung einzubeziehen, auch wenn diese selbst nicht schutzwürdig ist. Dadurch können nachteilige und den besonderen Charakter des Schutzgebietes entwertende Einwirkungen, z.B.: Emissionen oder die Veränderung der Wasserverhältnisse, ferngehalten werden.

zu § 22 Abs. 3:

Abs. 1 gilt auch für Gebiete, die bereits unter Schutz gestellt sind. Dies erscheint geboten, um die gemeinschaftsrechtliche Funktion aller Gebiete, die Bestandteile von "Natura 2000" sind, auch durch eine einheitliche Bezeichnung nach außen deutlich zu machen und auf ihren besonderen Rechtsstatus hinzuweisen.

zu § 22 Abs. 4:

In der Schutzgebietserklärung ist neben dem Schutzgegenstand der eindeutige Schutzzweck, wie er allgemein in § 22 Abs. 1 umschrieben ist, zu konkretisieren; letzteres im Hinblick auf die besonderen Funktionen, die das Schutzgebiet im Hinblick auf die jeweiligen in ihm vorkommenden Biotope oder Arten hat. Ferner sind die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (einschließlich Gebote und Verbote) im einzelnen zu bestimmen. Dabei sind die Vorgaben der FFH-Richtlinie zu beachten.

Das Verschlechterungsverbot des Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie ist in Satz 2 angesprochen. Danach sind insbesondere Handlungen (Vorhaben) zu untersagen, die zu

einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile - d.h. der Lebensräume sowie der Habitate der Arten (Art. 1 lit. b und f FFH-Richtlinie), für die das Schutzgebiet ausgewiesen ist - führen können (Verbote, auch in der Form von Geboten). Hierbei ist zu beachten, daß nach Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie - unabhängig vom Habitatschutz - auch erhebliche unmittelbare Störungen von Arten, deren Schutz die Gebiete dienen, zu vermeiden sind.

Nur die "notwendigen" Maßnahmen (insbesondere Verbote) sind rechtlich allgemeinverbindlich festzulegen. Soweit der Schutzzweck auch durch administrative Maßnahmen oder vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann, ist dies nach der FFH-Richtlinie (Art. 1 lit. a) ausreichend.

Nicht "notwendig" sind auch neue Verbote usw., soweit alte Schutzgebietsverordnungen, die allerdings im Hinblick auf die Bezeichnung anzupassen sind, bereits entsprechende Verbote enthalten.

Die jeweiligen Verbotskataloge der Schutzgebietserklärungen dienen auch als Umsetzung der nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-Richtlinie vorgeschriebenen Verträglichkeitsprüfung, da dadurch Handlungen oder Vorhaben, die sich in der Regel nachteilig auf die jeweiligen Erhaltungsziele auswirken können, in generalisierender Weise vorab bestimmt werden können. Die Einzelfallprüfung erfolgt dann nach Maßgabe der Ausnahmeregelung des Abs. 5.

zu § 22 Abs. 5:

Nach Art. 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-Richtlinie darf ein Vorhaben grundsätzlich nur zugelassen werden, wenn das Gebiet "als solches" nicht beeinträchtigt wird. Dem entspricht Abs. 5 dieses Entwurfes der darauf abstellt, daß im Einzelfall erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen des Schutzgebietes oder seiner relevanten Bestandteile nicht zu erwarten sein dürfen. Bei der Einzelfallbewertung ist auf akkumulierende Wirkungen ("im Zusammenhang mit anderen Vorhaben" - Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-Richtlinie) zu achten.

Wird durch das Vorhaben das Gebiet als solches beeinträchtigt, darf es entsprechend Art. 6 Abs. 4 Unterabsatz 1 FFH-Richtlinie nur zugelassen werden, wenn andere öffentliche Interessen unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles überwiegen. Die in Abs. 5 vorgesehene Interessensabwägung wurde im Sinne des § 18 Abs. 6 formuliert.

zu § 22 Abs. 8:

Sind von einem Vorhaben Beeinträchtigungen "prioritärer Arten" (Art. 1 lit. d und h FFH-Richtlinie) betroffen, können nach Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 2 FFH-Richtlinie bei der Zulassung "nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt" oder nach Stellungnahme der Kommission, andere "zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses" (i.S. des Art. 4 Unterabsatz 1 FFH-Richtlinie) geltend gemacht werden.

Abs. 8 sieht für die Zulassung von Ausnahmen, durch die die genannten Arten betroffen sind, einschränkende Voraussetzungen vor. Aus dem Gesichtspunkt der öffentlichen Interessen im Sinne des Gemeinwohls können Bewilligungen nur für die genannten (Schutz der menschlichen Gesundheit, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz) Ausnahmen erteilt werden.

Hierbei wird davon ausgegangen, daß dem EU-rechtlichen Begriff der "öffentlichen Sicherheit" der (polizeirechtliche) Begriff der "öffentlichen Sicherheit und Ordnung" unter Einschluß der Erfordernisse der Landesverteidigung entspricht. Wie bei den genannten übrigen Belangen muß es sich bei den Gründen des Umweltschutzes um solche des überwiegenden Gemeinwohls handeln; es muß sich also um die Verwirklichung sonstiger überragender Umweltziele handeln, die ausnahmsweise höheres Gewicht haben als die Wahrung der Erhaltungsziele eines Schutzgebietes.

zu § 22 Abs. 9:

Wenn ein bereits bestehendes Naturschutzgebiet zum Europaschutzgebiet erklärt wird, sind die strengen Eingriffsregelungen für das Naturschutzgebiet (insbesondere keine Eingriffe im überwiegenden öffentlichen Interesse) anzuwenden.

zu § 23 Abs. 1:

Die Tatbestände, die eine Erklärung zum Naturschutzgebiet rechtfertigen, werden im wesentlichen dem bisher geltenden Naturschutzgesetz 1984 entnommen. Lediglich Z 2 wurde neu eingefügt. Der bisher geltende Begriff der "Ursprünglichkeit" wurde in Z 1 durch den Begriff des "intakten Landschaftshaushaltes" ergänzt.

zu § 23 Abs. 2:

Neu ist die in Abs. 2 eröffnete Möglichkeit der Einbeziehung des Umgebungsbereiches von Gebieten, die zwar selbst nicht den Anforderungen eines Naturschutzgebietes genügen müssen, aber für die Sicherung des Schutzzweckes wesentliche Bedeutung haben. Dazu können auch vom Naturschutzgebiet räumlich getrennte Flächen zählen, die eine "Trittbrettfunktion" erfüllen.

zu § 23 Abs. 4:

Im Naturschutzgebiet sind lediglich Eingriffe zulässig, die den Schutzzweck nicht wesentlich beeinträchtigen. Eingriffe, die nur bei Anwendung der in § 18 Abs. 6 vorgesehenen Interessensabwägung genehmigt werden könnten, sind im Naturschutzgebiet nicht zulässig.

zu § 23 Abs. 5:

Die Sperre eines Naturschutzgebietes kann etwa zur Folge haben, daß das Naturschutzgebiet für die Dauer der Sperre von der Benützung zu Erholungszwecken ausgeschlossen wird.

zu § 24 Abs. 1 bis 4:

Das Tatbestandselement der "besonderen landschaftlichen Schönheit", das bisher eine der Voraussetzungen für die Erklärung eines Gebietes zum Landschaftsschutzgebiet war, wurde durch den Begriff der "Landschaftsgestalt" ersetzt. Die Landschaftsgestalt umfaßt u.a. auch eine besondere geomorphologische Bedeutung eines Gebietes. Auf die Erläuternden Bemerkungen zu § 3 wird verwiesen.

Zu Landschaftsschutzgebieten sollen insbesondere solche Gebiete erklärt werden, die sich durch eine besondere Eigenständigkeit hinsichtlich spezieller Kulturland-

schaften, Landschaftstypen oder besonderer Erholungseignung von den umgebenden Landschaftsbereichen abheben.

Unter Kulturlandschaften mit „landestypischer Eigenart“ sind etwa Weingärten, der Wienerwald, alte Ortskerne etc. zu verstehen.

Neu ist insbesondere auch hier die Möglichkeit, den Umgebungsbereich des Landschaftsschutzgebietes in die Unterschutzstellung miteinzubeziehen.

zu § 24 Abs. 5:

Die Maßnahmen, die im Landschaftsschutzgebiet einer Bewilligung bedürfen, wurden neu aufgelistet und im Vergleich zu den bisherigen Tatbestandselementen konkreter gefaßt.

zu § 24 Abs. 7:

Bei der Durchführung von Bewilligungsverfahren wurden Eingriffe bei Vorliegen eines die Interessen des Naturschutzes deutlich überwiegenden öffentlichen Interesses für zulässig erklärt. Daraus folgt, daß zum Unterschied von Naturschutzgebieten ein weniger strenger Schutz festgelegt wurde.

Es soll in diesem Sinne eine eher kontrollierte, den Erholungswert der Landschaft nicht mindernde Entwicklung eines Gebietes gewährleistet werden. Es ist daher bei bewilligungspflichtigen Maßnahmen vornehmlich auf die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart unter dem Gesichtspunkt der Bewahrung der Landschaftsgestalt, sowie auf die Erhaltung des Erholungswertes Bedacht zu nehmen.

zu § 25:

Die Bestimmung über den geschützten Landschaftsteil wurde aus dem bisher geltenden Naturschutzgesetz 1984 weitgehend übernommen.

Der Begriff des "Landschaftsbildes" wurde durch den Begriff der "Landschaftsgestalt" ersetzt. Auf die Ausführungen zu § 3 wird verwiesen.

In Betracht kommen insbesondere Landschaftsteile, die zur Belebung oder Gliederung der Landschaftsgestalt beitragen. Es muß sich jedenfalls - im Unterschied zum Landschaftsschutzgebiet - um kleinräumige Landschaftsteile handeln. Diese Schutz-kategorie wird insbesondere auch für die Vernetzung einzelner Lebensräume untereinander (Biotopverbund) von Bedeutung sein, sowie zur Schaffung von "Pufferzonen". Unter Pufferzonen sind jene Flächen zu verstehen, die zur Sicherung des unversehrten Bestandes des eigentlichen Lebensraumes erforderlich sind.

zu § 26:

"Ökologische Entwicklungsflächen" sind unversiegelte Flächen mit derzeit nicht schutzbedürftigen Lebensgemeinschaften bzw. Arten, die aufgrund ihres Entwicklungspotentiales für die Erreichung der Zielsetzungen in den stadtoökologischen Funktionstypen oder im Zuge der Umsetzung des Arten- und Biotopschutzprogrammes von Bedeutung sind. Inhalt der Festlegung sind die Formulierung eines ökologischen Entwicklungszieles, einer eventuellen zeitlichen Befristung und eventueller Managementmaßnahmen.

Mit der "ökologischen Entwicklungsfläche" wird eine neue Schutzkategorie (z.B. für Brachen, aufgelassene Deponie-, Industrie- und Abbauf Flächen, Großbaustellen etc.) geschaffen. Voraussetzung ist die Festlegung eines optimalen Anteils an Freiflächen pro Funktionsstruktur oder -typ. Die Freihaltung von freiwerdenden Flächen kann durch eine Kombination von gesetzlicher Verpflichtung und Entschädigungszahlungen unter Mitwirkung der Anrainer bewerkstelligt werden. Der Begriff der „Fläche“ wurde im Unterschied zum „Gebiet“ gewählt um zu verdeutlichen, daß es sich bei den ökologischen Entwicklungsflächen um Grundflächen handelt, die in der Regel kleiner als „Gebiete“ sind.

Die Formulierung eines flächenbezogenen, ökologischen Entwicklungszieles ist die Voraussetzung dafür, daß die qualitativen Ansprüche des Arten- und Biotopschutzprogrammes effizient umgesetzt werden können. Bei der Formulierung des Entwicklungszieles ist zu prüfen, welche schutzbedürftigen Lebensgemeinschaften entstehen oder welche prioritären Arten auf der Fläche gefördert werden können:

- Brache,
- Trockenstandort (Erdrisse, Steinhäufen, Ruderalflur, Trockenwiese/-gehölz) oder
- Feuchtstandort (Feuchtbrache, Feuchtwiese, Röhricht, Kleingewässer).

Die Kategorie ökologische Entwicklungsfläche beinhaltet sowohl die Möglichkeit Lebensräume auf Zeit zur Verfügung zu stellen, als auch Initialen für dauerhafte Biotope zu setzen. Beide Ansätze sind sinnvoll, sind aber in enger Beziehung zur Formulierung eines flächenbezogenen, ökologischen Entwicklungszieles zu sehen.

Pflegemaßnahmen können durch einmalige Handlungen die Hinführung zu einem Entwicklungsziel oder Einleitung von Sukzessionen oder eine regelmäßige Bestandespflege zum Ziel haben. Wenn konkrete Ziele erreicht werden sollen, ist begleitendes Monitoring als Erfolgskontrolle wünschenswert.

zu § 26 Abs. 5:

Der Begriff der „Funktion“ der ökologischen Entwicklungsfläche ist in dem Sinne zu verstehen, daß durch einen Eingriff das Entwicklungspotential für die Erreichung der Zielsetzungen in den stadtoökologischen Funktionstypen oder die Umsetzung des Arten- und Biotopschutzprogrammes nicht wesentlich beeinträchtigt werden darf.

zu § 26 Abs. 6:

Eine „wesentliche Beeinträchtigung des Bestandes“ der ökologischen Entwicklungsfläche schließt dessen Zerstörung nicht mit ein. Daraus folgt, daß ein Eingriff, der zwar im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, dann nicht bewilligt werden darf, wenn er zu einer Zerstörung der ökologischen Entwicklungsfläche führen würde.

zu § 27:

Das Verfahren bei Errichtung eines Schutzgebietes wurde insoferne geändert, als nunmehr vor Erlassung einer Verordnung zur Errichtung eines Schutzgebietes die Wiener Umweltanwaltschaft zu hören ist.

zu § 28 Abs. 1 und 2:

Die Bestimmungen über Naturdenkmäler wurden beinahe unverändert aus dem bisher geltenden Wiener Naturschutzgesetz 1984 übernommen. Der Begriff "Landschaftsbild" wurde wieder durch den Begriff der "Landschaftsgestalt" ersetzt. Auf die Erläuternden Bemerkungen zu § 3 wird verwiesen.

Naturdenkmäler beschränken sich in der Regel auf Einzelschöpfungen der Natur, weshalb eine flächenhaft größere Ausweisung eines Schutzbereiches in der Regel nicht notwendig ist.

Die Erklärung zum Naturdenkmal erfolgt mittels Bescheid, der allerdings nur den Bescheidadressaten binden kann. Die Bescheidwirkung tritt gegenüber dritten Personen mit der Eintragung des Naturdenkmales ins Naturschutzbuch ein.

Der Begriff der „besonderen Funktion für den Landschaftshaushalt“ ist in dem Sinne zu verstehen, daß es sich um ein Naturgebilde handeln muß, das für den Ablauf von natürlichen Regelmechanismen in der Natur besondere Bedeutung hat. Ein Baum etwa, der gleichzeitig Lebensraum einer gefährdeten Art ist und eine entsprechende andere Rückzugsmöglichkeit für diese Arten nicht vorhanden ist, kann diese Voraussetzung erfüllen. Eine besondere ästhetische, gestalterische oder soziokulturelle Funktion von Bäumen kann für sich alleine, noch keine „besondere ökologische Funktion“ begründen.

zu § 28 Abs. 3 und 4:

Der Begriff "Eingriff" ist im Sinne der in § 3 gegebenen Definition zu verstehen. Dementsprechend fallen unter diesen Begriff auch Maßnahmen, die mittelbar oder von außerhalb eine Beeinträchtigung des Naturdenkmales bewirken können.

zu § 28 Abs. 5:

Eine „wesentliche Beeinträchtigung des Bestandes“ eines Naturdenkmales schließt dessen Zerstörung nicht ein. Daraus folgt, daß ein Eingriff, der zwar im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, dann nicht bewilligt werden darf, wenn er zu einer Zerstörung des Naturdenkmales führen würde.

zu § 32:

Die Bestimmung zum Naturschutzbuch wurde beinahe unverändert aus dem bisher geltenden Wiener Naturschutzgesetz 1984 übernommen. Die Abteilungen des Naturschutzbuches wurden entsprechend den neu geschaffenen Schutzkategorien (Europaschutzgebiet und ökologische Entwicklungsfläche) sowie durch den Biotopkataster ergänzt.

Da jedermann in das Naturschutzbuch Einsicht nehmen kann, wird mit der Bestimmung auch die Richtlinie des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu

Informationen über die Umwelt umgesetzt. Diese Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu natürlichen und juristischen Personen den freien Zugang zu den bei den Behörden in Schrift-, Bild-, Ton- oder DV-Form verfügbaren umweltbezogenen Informationen über den Zustand der Umwelt.

zu § 35:

Die Durchführung von Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wird nur dann in Betracht kommen, wenn eine fachgerechte Ausführung im Sinne des Naturschutzes zu erwarten ist. Dafür gebührt dem Verpflichteten ein angemessenes Entgelt.

Darüber hinaus wurden nunmehr auch Duldungsverpflichtungen für die Vornahme von Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen von Amts wegen vorgesehen.

zu § 36:

Die Bestimmungen zur Enteignung wurden - unter Ergänzung der neu geschaffenen Schutzgebietstypen - dem bisher geltenden Naturschutzgesetz 1984 entnommen.

zu § 37:

Der Begriff der Wiederherstellung ist in dem Sinne zu verstehen, daß darunter nicht nur die Beseitigung rechtswidriger Maßnahmen zu verstehen ist, sondern auch die zwangsweise Umsetzung von rechtskräftigen Auflagen, Ersatzlebensräumen oder Ausgleichsleistungen.

Adressat eines derartigen Auftrages ist der Verursacher oder Auftraggeber oder in zweiter Linie deren Rechtsnachfolger. Auch derjenige, der die gesetzwidrige Maßnahme geduldet hat (Grundeigentümer), kann zur Wiederherstellung verpflichtet werden.

zu § 38:

Voraussetzungen für die Erlassung einstweiliger Zwangs- und Sicherungsmaßnahmen sind:

- 1) Es muß ein nicht wiedergutzumachender Schaden für die Natur unmittelbar drohen.
- 2) Es muß Gefahr im Verzug vorliegen, d.h. die Wahrscheinlichkeit eines unmittelbaren Schadens an den naturschutzrechtlich geschützten Rechtsgütern.

- 3) Die Anordnung muß zur Schadensabwehr notwendig sein.
- 4) Die Anordnung ist auch ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren und vor Erlassung eines Bescheides zu treffen.

Es handelt sich bei der Anordnung einstweiliger Zwangs- und Sicherungsmaßnahmen um faktische Amtshandlungen, auf die gemäß Art. II Abs. 6 lit. c EGVG die Verwaltungsverfahrensgesetze keine Anwendung finden.

Ziel einer Einstellungsverfügung muß es sein, die durch die Fortsetzung von rechtswidrigen Tätigkeiten bedingten weiteren Schäden der Natur zu vermeiden.

Im Gegensatz zu den Sofortmaßnahmen nach § 35 Abs. 3, dient die Bestimmung des § 38 etwa dazu Bauarbeiten vor Ort zu stoppen.

zu § 39:

Von einer erteilten Bewilligung wurde dann „Gebrauch gemacht“, wenn etwa die Baubeginnsanzeige bei der Baubehörde erstattet wurde oder mit der „Baueinrichtung“ (Aufstellen von Baggern) begonnen wurde.

zu § 42:

Die Bestimmungen zu den Naturwacheorganen wurden unverändert dem bisher geltenden Wiener Naturschutzgesetz 1984 entnommen. Lediglich der bisher verwendete Begriff des "ordentlichen Wohnsitzes" wurde im Sinne des Meldegesetzes 1991 (§1 Abs. 7) durch den Begriff "Hauptwohnsitz" ersetzt.

Die Bestellung der Naturwacheorgane erfolgt durch die Naturschutzbehörde. Diese ist in erster Instanz der Magistrat.

Eine organisatorische Eingliederung der Naturwacheorgane in die Behördenorganisation ist im Gesetz nicht vorgesehen. Sie werden also weder als Beamte, noch als Vertragesbedienstete in den Dienst der Stadt Wien gestellt, sind daher auch keine Magistratsbediensteten. Auch unterstehen sie nicht dem Dienstrecht des Magistrates.

Dem Magistrat obliegt - neben der Verpflichtung zur Führung einer Evidenz über die Bestellung zum Naturwacheorgan und über das Erlöschen - die Aufsicht über die Naturwacheorgane.

Als einziges Aufsichtsmittel ist der Widerruf der Bestellung bei nachträglichem Eintritt eines Ausschließungsgrundes sowie bei gravierender Verletzung seiner Dienstobliegenheiten vorgesehen.

Naturwacheorgane sind als Organe der öffentlichen Aufsicht einzustufen und sind keine Wachkörper im Sinne des Art. 78d Abs. 1 B-VG. Das Recht, Waffen in Ausübung ihres Dienstes zu führen, steht ihnen daher nicht zu.

zu § 45:

Die einzelnen Befugnisse der Naturwacheorgane sind im § 45 Abs. 1 geregelt.

1. Betreten von Grundstücken sowie Benützung von Zufahrtswegen:

Diese Befugnis wird nur für Zwecke des Naturschutzes eingeräumt und ist nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß auszuüben.

2. Anhalten von Personen:

Personen, die bei Begehung einer Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung angetroffen werden, dürfen angehalten werden.

Das "Anhalten" hat sich in der Feststellung der Identität des Betreffenden zu erschöpfen.

Formal muß es ohne jegliche physikalische Gewaltanwendung ausgeübt werden.

Man darf sich dem Betreffenden somit in den Weg stellen, ihn der Sache nach zur Rede stellen und ihn nach Namen und Adresse fragen; werden diese Auskünfte verweigert, besteht allerdings keine Möglichkeit einer zwangsweisen Durchsetzung.

Insbesondere steht ein Festnahmerecht den Naturwacheorganen als Organ der öffentlichen Aufsicht nicht zu.

3. Anzeige:

Die Befugnis zur Erstattung einer Anzeige stellt zugleich auch eine Verpflichtung des Naturwacheorganes dar, sofern eine behördliche Maßnahme nach dem

Wiener Naturschutzgesetz erforderlich ist, also bei festgestellten strafbaren Handlungen.

4. Vorläufige Beschlagnahme:

Als "schärfste" - und daher am vorsichtigsten auszuübende - Befugnis genießen die Naturwacheorgane als Organe der öffentlichen Aufsicht das Recht, Sachen zu beschlagnahmen. Dies allerdings nur unter besonderen Voraussetzungen:

- Verdacht einer Verwaltungsübertretung;
- Gefahr im Verzug, d.h., daß bei Unterlassen der Beschlagnahme ein nicht wiedergutzumachender Schaden entstehen würde;
- es dürfen nur Pflanzen, Tiere und Sachen beschlagnahmt werden, die den Gegenstand einer strafbaren Handlung bilden. Gegenstände die der Täter zur Begehung der strafbaren Handlung verwendet hat oder verwenden wollte, dürfen dann beschlagnahmt werden, wenn es geboten erscheint, um der Begehung strafbarer Handlungen entgegenzuwirken.

Das Naturwacheorgan hat dem Betroffenen sofort eine Bescheinigung hierüber auszustellen und die beschlagnahmten Gegenstände an die Naturschutzbehörde abzuliefern.

5. Durchsuchung von mitgeführten Fahrzeugen und Behältnissen:

Die von angehaltenen Personen mitgeführten Fahrzeuge und Behältnisse können nach Pflanzen, Tieren und Sachen durchsucht werden, die den Gegenstand einer strafbaren Handlung bilden oder zur Begehung einer solchen verwendet wurden oder werden sollten. Hierzu müssen jedoch konkrete Verdachtsmomente vorliegen.

Personendurchsuchungen (Leibesvisitationen) dürfen keinesfalls durchgeführt werden.

Zur Sicherung der Ausübung dieser Überwachungsbefugnisse haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Bundespolizei) im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

Der örtliche Wirkungsbereich des Naturwacheorganes ist - sofern keine Einschränkungen bestehen - jedenfalls mit dem Bundesland Wien begrenzt.

Pflichten der Naturwacheorgane:

Führen von Dienstabzeichen und Dienstausweis:

Das Naturwacheorgan hat bei Ausübung des Dienstes

- das Dienstabzeichen sichtbar zu tragen,
- den Dienstausweis bei sich zu führen und
- sich auf Verlangen gegenüber den von seinen Amtshandlungen betroffenen Personen auszuweisen.

Dienstabzeichen und Dienstausweis sind daher amtliche Symbole, deren Führung mit hoheitlichen Aufgaben und Verpflichtungen verbunden ist.

Pflicht zur Anzeige:

Naturwacheorgane haben Vorkommnisse und Wahrnehmungen, die eine behördliche Maßnahme nach dem Naturschutzgesetz oder der auf Grund dessen erlassenen Verordnungen erforderlich machen, der Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Meldepflichten:

Naturwacheorgane haben einen Wechsel des Hauptwohnsitzes sowie eine mehr als drei Monate dauernde Dienstverhinderung der Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Grundsätzlich sollte selbstverständlich bei der Ausübung der Tätigkeit mit Hinweisen und Ratschlägen das Auslangen gefunden werden.

zu § 47:

Der Naturschutzbeirat soll in der bisherigen Form beibehalten werden. Es wurde lediglich ein Vertreter der Wiener Umwelthanwaltschaft als weiteres Mitglied des Naturschutzbeirates vorgesehen. Ebenso wurde die bisherige Bestimmung, wonach der Naturschutzbeirat auch die Funktion einer Naturschutzanwaltschaft hatte gestrichen, da diese Funktion bereits von der Wiener Umwelthanwaltschaft ausgeübt wird.

zu § 49:

Durch die Einführung des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987, BGBl. Nr. 605, das im Jänner 1989 in Kraft getreten ist, wurden neue, verschärfte Strafbestimmungen zum Schutz der Umwelt in das Strafgesetzbuch aufgenommen. In Zukunft soll eine doppelte Strafe wegen der Begehung ein und desselben Deliktes nach dem Strafgesetzbuch und nach dem Naturschutzgesetz nicht mehr möglich sein, da davon aus-

zugehen ist, daß schon eine Bestrafung durch das Gericht den Täter davon abhalten wird, weitere Verwaltungsübertretungen nach dem Naturschutzgesetz zu begehen und somit die gleiche spezialpräventive Wirkung für beide Bestimmungen vorliegt.

Die Obergrenze des Strafrahmens beläuft sich auf S 300.000,-, im Wiederholungsfall auf S 500.000,-. Die oftmals sehr geringe Höhe eines Strafrahmens hat in der Praxis nicht selten dazu geführt, daß Verwaltungsstrafen bewußt in Kauf genommen wurden, da der zu erwartende Ertrag einer ungesetzlichen Maßnahme höher anzusetzen war als die zu erwartende Strafe.

zu Art. II:

Durch die Neufassung des Wiener Naturschutzgesetzes 1984 werden die verweisenden Bestimmungen des Wiener Umweltschutzgesetz obsolet. Eine Neufassung der die Parteistellung der Wiener Umwelthanwaltschaft in allen umweltrelevanten Verfahren regelnden Bestimmungen ist daher erforderlich.